

Planfeststellungsbeschluss

K 9301

Ersatzneubau Stützwand BW 5340 583, Wolfers-
grün; ID 9766

Ihr-e Ansprechpartner/-in
Silvio Meier

Durchwahl
0371/532-1328

silvio.meier@
lds.sachsen.de*

Geschäftszeichen
C32-0522/682/15

Chemnitz,
26. November 2020

MACH
WAS
WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachs

Postanschrift:
Landesdirektion Sachsen
09105 Chemnitz

Besucheranschrift:
Landesdirektion Sachsen
Altchemnitzer Straße 41
09120 Chemnitz

www.lds.sachsen.de

Bankverbindung:
IBAN
DE22 8600 0000 0086 0015 22
BIC MARK DEF1 860
Deutsche Bundesbank

Verkehrsverbindung:
Straßenbahnlinien
5, C11 (Rößlerstraße)
Buslinie
52 (Altchemnitzer Straße)

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich gekennzeichnete
Parkplätze vor dem Gebäude.
Für alle anderen Besucherpark-
plätze gilt: Bitte beim Pfortendienst
klingeln.

*Informationen zum Zugang für ver-
schlüsselte / signierte E-Mails / elektro-
nische Dokumente sowie elektronische
Zugangswege finden Sie unter
www.lds.sachsen.de/kontakt.

Informationen zum Datenschutz finden
Sie unter
www.lds.sachsen.de/datenschutz.



Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	6
A TENOR	9
I Feststellung des Plans.....	9
II Festgestellte Planunterlagen.....	9
III Nebenbestimmungen	10
IV Wasserrechtliche Erlaubnis	18
V Zusagen	18
VI Einwendungen	18
VII Sofortvollzug	18
VIII Kosten.....	19
B SACHVERHALT	19
I Beschreibung des Vorhabens	19
II Ablauf des Planfeststellungsverfahrens.....	19
C ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE.....	20
I Verfahren	20
1 Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens; Zuständigkeit.....	20
2 Umfang der Planfeststellung	20
3 Verfahrensvorschriften	21
II Erforderlichkeit der Planung	21
III Variantenprüfung.....	22
1 Null-/Bestandsvariante (Variante 1).....	22
2 Fahrbahnbreite	22
3 Variantenvergleich	23
IV Umweltverträglichkeitsprüfung.....	24
1 UVP-Pflicht des Vorhabens.....	24
2 Allgemeine Grundsätze.....	24
3 Zusammenfassende Darstellung, § 24 UVPG	24
4 Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen, § 25 UVPG.....	32
5 Ergebnis.....	33
V Öffentliche Belange	33
1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung	33
2 Abfall/Altlasten/Bodenschutz	33
3 Baudurchführung / Arbeitsschutz	34

4	Denkmalschutz/Archäologie	34
4.1	Begründung Nebenbestimmung	34
4.2	Denkmalschutzrechtliche Genehmigung	35
5	Immissionsschutz	35
5.1	Lärm-/Staubbelastung	35
5.2	Schadstoffbelastung	36
6	Naturschutz und Landschaftspflege	37
6.1	Eingriff in Natur und Landschaft	37
6.2	Verträglichkeitsprüfung FFH-Gebiet „Crinitzer Wasser und Teiche im Kirchberger Granitgebiet“	40
6.2.1	Gebietsbeschreibung	41
6.2.2	Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes	41
6.2.3	Wirkungen des Vorhabens	42
6.2.4	Auswirkungsprognose auf die Erhaltungsziele	43
6.2.5	Einschätzung und Relevanz anderer Pläne und Projekte	44
6.2.6	Gesamtzusammenfassung der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung	45
6.3	Artenschutz	45
6.3.1	Allgemeiner Artenschutz	45
6.3.2	Besonderer Artenschutz	46
6.4	Begründung Nebenbestimmung	48
7	Wasserwirtschaft/Gewässerschutz	48
7.1	Wasserrechtliches Einvernehmen § 19 WHG	48
7.2	Vereinbarkeit wasserrechtliche Bewirtschaftungsziele §§ 27, 47 WHG	49
7.2.1	Oberflächenwasserkörper „Crinitzer Wasser“	49
7.2.2	Grundwasserkörper „Eibenstock“	52
7.3	Wasserrechtliche Genehmigung nach § 36 WHG i. V. m. § 26 Abs. 1 SächsWG	52
7.4	Begründung wasserrechtliche Nebenbestimmungen	53
8	Fischerei	54
9	Vermessungswesen	54
10	Versorgungsleitungen	54
11	Kampfmittelbeseitigung/Bergbau	54
12	Eigentum	54
VI	Einwendungen/Stellungnahmen	56
1	Kommunale Gebietskörperschaften, Träger öffentlicher Belange, Leitungsunternehmen	56
1.1	Landkreis Zwickau	56
1.2	Stadt Kirchberg/Stadfeuerwehr	68
1.3	Gemeinde Fraureuth	71
1.4	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie	72
1.5	Planungsverband Region Chemnitz	74
1.6	Sächsisches Oberbergamt	74
1.7	Landesamt für Archäologie (LfA)	75
1.8	Landesamt für Denkmalpflege	75
1.9	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH	76
1.10	Deutsche Telekom Technik GmbH (Telekom)	77
1.11	Wasserwerke Zwickau GmbH	78
1.12	Verkehrsverbund Mittelsachsen GmbH (VMS)	79
1.13	Rettungszweckverband Südwestsachsen	81
1.14	Referat 34C der Landesdirektion Sachsen	82
1.15	Referat 44C der Landesdirektion Sachsen	83
1.16	Abteilung 5 – Arbeitsschutz der Landesdirektion Sachsen	87
2	Private Einwender	88



3 Umweltverbände.....	97
VII Zusammenfassung/Gesamtabwägung	98
VIII Sofortvollzug	98
IX Kostenentscheidung.....	98
D RECHTSBEHELFSBELEHRUNG.....	99

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV)
ArbZG	Arbeitszeitgesetz
ASR	Arbeitsstättenrichtlinien; Technische Regeln für Arbeitsstätten
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm
Az.	Aktenzeichen
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV)
BauTechPrüfVO	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung über bautechnische Prüfungen von wasserwirtschaftlichen Anlagen
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV)
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
16. BImSchV	Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung)
32. BImSchV	Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmverordnung)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
BVerwG bzw.	Bundesverwaltungsgericht beziehungsweise
ca.	circa
CEF	continuous ecological functionality-measures (Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion)
cm	Zentimeter
dB(A)	Dezibel (A-bewertet)
DIN	Deutsches Institut für Normung e. V.
EB	Erläuterungsbericht
EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz)

etc.	et cetera
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EUR	Euro
e. V.	eingetragener Verein
evtl.	eventuell
EVU-Kabel	Starkstromkabel für die Energieversorgung
f./ff.	folgende/fortfolgende
FFH-Richtlinie	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen
ggf.	gegebenenfalls
grds.	grundsätzlich
GrwV	Grundwasserverordnung
GWK	Grundwasserkörper
ha	Hektar
i. V. m.	in Verbindung mit
K	Kreisstraße
KampfmittelVO	Polizeiverordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel
Kfz/h	Kraftfahrzeuge pro Stunde
Km	Kilometer
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
LAGA	Länderarbeitsgemeinschaft Abfall
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LDS	Landesdirektion Sachsen
LEP	Landesentwicklungsplan Sachsen
LfULG	Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
LRT	Lebensraumtyp
l/s	Liter pro Sekunde
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LTV	Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen
m	Meter
m ²	Quadratmeter
µg/m ³	Mikrogramm pro Kubikmeter
Nr.	Nummer
NSG	Naturschutzgebiet
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
o. g.	oben genannt(e)
OGewV	Oberflächengewässerverordnung
OWK	Oberflächenwasserkörper
Rn.	Randnummer
ROG	Raumordnungsgesetz

RQ	Regelquerschnitt
RVO	Rechtsverordnung
S	Staatsstraße
SächsDSchG	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (Sächsisches Denkmalschutzgesetz)
SächsEntEG	Sächsisches Enteignungs- und Entschädigungsgesetz
SächsFischVO	Sächsische Fischereiverordnung
SächsHohlRVO	Sächsische Hohlraumverordnung
SächsKrWBodSchG	Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz
SächsLPIG	Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (Landesplanungsgesetz)
SächsNatSchG	Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz)
SächsPolG	Polizeigesetz des Freistaates Sachsen
SächsSFG	Sächsisches Sonn- und Feiertagsgesetz
SächsStrG	Straßengesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz)
SächsUVPG	Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen
SächsVermKatG	Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz)
SächsVwKG	Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen
SächsVwVfZG	Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen
SächsWG	Sächsisches Wassergesetz
s. o.	siehe oben
StVO	Straßenverkehrs-Ordnung
TKG	Telekommunikationsgesetz
UG	Untersuchungsgebiet
usw.	und so weiter
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
vgl.	vergleiche
VLärmSchR 97	Richtlinien für den Verkehrslärm an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie
z. B.	zum Beispiel
z. T.	zum Teil

Die Landesdirektion Sachsen erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

A Tenor

I Feststellung des Plans

Der Plan zu dem Vorhaben „K 9301 - Ersatzneubau Stützwand BW 5340 583, Wolfersgrün; ID 9766“ wird nach Maßgabe der Ziffern II bis VIII festgestellt.

II Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst die folgenden im Oktober 2016 aufgestellten und im September 2020 ergänzten Unterlagen:

Unterlage	Bezeichnung	Maßstab
1	Erläuterungsbericht einschließlich UVP-Bericht	
2	Übersichtskarte	1:50.000
3	Übersichtslageplan	1:10.000
5	Lagepläne	
	Lageplan	1:250
	Lageplan Umleitungsstrecke und Beschilderung	
	Koordinierter Leitungsplan	1:250
6	Höhenplan	1:250/25
10	Grunderwerb	
	Grunderwerbsplan	1:250
	Grunderwerbsverzeichnis	
11	Regelungsverzeichnis	
	Lageplan zum Regelungsverzeichnis	1:250
14	Straßenquerschnitt	1:50
15	Bauwerkspläne	
	Erneuerung linksufrige Stützwand	1:100
	Erneuerung rechtsufrige Stützwand	1:100, 1:50
	Ersatzneubau Anliegerbrücke zum Flurstück 42/12	1:100, 1:50

	Ersatzneubau Anliegerbrücke zum Flurstück 42/4	1:100, 1:50
16	Sonstige Pläne	
	Ausgleichsmaßnahme A 2 – Umgestaltung Furt auf dem Flurstück 81/2 Gemarkung Gospersgrün	
	Erläuterungsbericht	
	Hydraulische Berechnung Neumarker Bach	
	Übersichtskarte	1:10.000
	Lageplan	1:100
	Bauwerksplan	1:100
	Grunderwerbsplan	1:1.000
	Grunderwerbsverzeichnis	
18	Hydraulische Berechnung (separater Ordner)	
	Lageplan Planung Gewässer mit Querprofilen, Schnitten, Details	1:200/100/50
19	Umweltfachliche Untersuchungen	
	FFH-Verträglichkeitsprüfung zum FFH-Gebiet „Crinitzer Wasser und Teiche im Kirchberger Granit“ (DE 5340-302)	
	Landschaftspflegerischer Fachbeitrag + Artenschutzfachbeitrag	
	Umweltverträglichkeitsstudie (UVS), UVP-Bericht im Sinne des § 16 UVPG	
	Allgemein verständliche nichttechnische Zusammenfassung	1:1.000
20	Bodenuntersuchungen	

III Nebenbestimmungen

1 Allgemeine Nebenbestimmungen

- 1.1 Jede Abweichung von den planfestgestellten Planunterlagen bedarf der vorherigen Zulassung durch die Planfeststellungsbehörde, welche entscheidet, ob eine wesentliche Änderung vorliegt oder nicht. Der Planfeststellungsbehörde sind diesbezüglich rechtzeitig aussagefähige Unterlagen zu übergeben.
- 1.2 Die Inbetriebnahme der hier planfestgestellten Baumaßnahme ist der zuständigen Planfeststellungsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

- 1.3 Sollte die in einigen Nebenbestimmungen vorgesehene Abstimmung zwischen dem Vorhabenträger und Dritten scheitern, ist darüber die Planfeststellungsbehörde in Kenntnis zu setzen.

2 Abfall, Bodenschutz und Altlasten

- 2.1 Die bei der Durchführung des Vorhabens anfallenden Abfälle sind nach Maßgabe des KrWG sowie den nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsvorschriften (u. a. Abfallverzeichnis-Verordnung) zu verwerten oder zu beseitigen.

Straßenaufbruchmaterial ist vorrangig einer Wiederverwendung zuzuführen. Ist dies nicht möglich, muss es einer zugelassenen Beseitigungsanlage zugeführt werden. Die Verwertungsmöglichkeiten für die Schwarzdecke sind in den „Richtlinien für die umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen sowie für die Verwertung von Ausbauasphalt im Straßenbau (RuVA-StB 01-2005)“ geregelt und entsprechend zu beachten.

- 2.2 Die Entsorgung der Abfälle ist unter Beachtung der Nachweisverordnung mittels Nachweis durchzuführen. Die Belege für die ordnungsgemäße Entsorgung (Verwertung/Beseitigung) der Abfälle wie Entsorgungsnachweise, Begleitscheine, Übernahmescheine und Lieferscheine u. a. sind zu sammeln, und nach Aufforderung bei Bedarf der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde vollständig vorzulegen.
- 2.3 Während der Bauausführung sind Einwirkungen auf den Boden auf das Mindestmaß zu beschränken. Dabei sollen insbesondere Verdichtungen, Vernässungen und sonstige nachteilige Bodenveränderungen vermieden werden.

Hierzu ist

- insbesondere für die Errichtung zeitweiser Bauunterkünfte, Lager-, Arbeits- und Stellflächen etc. auf bereits befestigte Flächen oder Bereiche zukünftiger Versiegelung zurückzugreifen. Ist dies technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar, sind beabsichtigte Bauunterkünfte, Lager-, Arbeits- und Stellflächen so frühzeitig der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Zwickau anzuzeigen, dass diese ggf. bestehende Einwendungen gegen die vorgesehene Nutzung der Flächen wirksam geltend machen kann. Soweit nicht auf bereits befestigte Flächen oder Bereiche zukünftiger Versiegelung zurückgegriffen wird, hat eine ggf. erforderliche Platzbefestigung mittels Schotter, Kies, Sand oder ähnlichen Materialien zu erfolgen; die Basisfläche ist mit einer Sauberkeitsschicht oder Vliesauflage zu versehen. Nach Rückbau der betreffenden Flächen sind Rekultivierungsmaßnahmen durchzuführen.
- der während der Baumaßnahme anfallende unbelastete Bodenaushub vor Vernichtung zu bewahren und einer möglichst hochwertigen Verwertung zuzuführen.
- der Unterboden getrennt nach Bodenarten (Substratzusammensetzung) zu erfassen, zwischenzulagern, auf seine Verwertungseignung zu überprüfen und einer Wiederverwendung zuzuführen. Eine Mischung verschiedener Bodenarten soll unterbleiben. Entsprechend der Eignung ist die jeweils höhere Folgenutzung vorzuziehen.

- dafür Sorge zu tragen, dass baubetriebsbedingte schädliche Bodenveränderungen (z. B. Verdichtungen, Erosion, Verschlammung, Durchmischung mit Fremdstoffen) vermieden werden. Soweit eine Vermeidung im Einzelfall ausnahmsweise nicht möglich war, ist die schädliche Bodenveränderung nach Beendigung der Baumaßnahme zu beseitigen.

2.4 Sollten im Rahmen der Bauarbeiten bisher unbekannt organoleptisch auffällige Bereiche/schädliche Bodenveränderungen festgestellt werden, ist die untere Bodenschutz- und Abfallbehörde des Landkreises Zwickau zu informieren und kurzfristig das abfall- und bodenschutzrechtlich gebotene weitere Vorgehen mit ihr abzustimmen.

3 Bauausführung

3.1 Der Vorhabenträger hat bei der Planung und Ausführung des Vorhabens die BaustellV zu beachten und die Arbeit auf der Baustelle so zu gestalten, dass eine Gefährdung für Leben und Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung gering gehalten wird. Insbesondere sind für die gesamte Baumaßnahme entsprechend den Verantwortlichkeiten durch die ausführenden Firmen Gefährdungsanalysen gemäß ArbSchG zu erarbeiten, in den durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln sind, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind. Im Rahmen der Arbeitsvorbereitung sind entsprechende Betriebsanweisungen zu erstellen.

Während der Planungsphase und in der Ausführungsphase sind die Belange der Arbeitssicherheit durch einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator zu begleiten.

3.2 Vor Beginn der Arbeiten sind die Verantwortlichkeiten der jeweils bei den Bauarbeiten beteiligten Firmen und der jeweiligen Arbeits- und Anlageverantwortlichen eindeutig festzulegen. Es sind Maßnahmen einzuleiten, die eine den Vorschriften gemäße, ausreichende und den hygienischen Standards entsprechende Ausstattung von Sozialräumen auf der Baustelle gewährleisten.

3.3 Die Baustelle ist durch eine schriftliche Vorankündigung spätestens zwei Wochen vor Errichtung bei der LDS, Abteilung Arbeitsschutz, 09105 Chemnitz, anzuzeigen, wenn die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der Baustelle mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder der Umfang 500 Personentage überschreitet.

3.4 Vor Errichtung der Baustelle ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und Maßnahmen für besonders gefährliche Arbeiten nach den Nummern 1 und 5 Anhang 2 BaustellV festzulegen. Dieser Plan hat Aussagen über baustellenspezifische Maßnahmen zu treffen und ist bei wesentlichen Veränderungen während der Ausführungsphase anzupassen.

3.5 Es ist ein Baustelleneinrichtungsplan zu erarbeiten.

3.6 Bei der zeitlichen Planung der Bauausführung sind die Regelungen ArbZG zu beachten.

3.7 Es ist sicherzustellen, dass die Erreichbarkeit aller von dem Bauvorhaben betroffenen, gegenwärtig erreichbaren Grundstücke auch während der Durchführung der Baumaßnahme für den Anliegerverkehr gegeben ist. Etwaige notwendige Ein-

schränkungen sind den betroffenen Anliegern frühzeitig, jedoch mindestens drei Tage vorher, zur Kenntnis zu geben. Zur Begrenzung möglicher Beeinträchtigungen existierender Zufahrten zu gewerblich genutzten Flurstücken sollen mit den betroffenen Gewerbetreibenden vorab Festlegungen über deren Umfang getroffen werden.

- 3.8 Notwendige kurzzeitige Unterbrechungen der Ver- und Entsorgungsmedien sind den betroffenen Anliegern rechtzeitig, d. h. mindestens drei Tage vorher, zur Kenntnis zu geben.
- 3.9 Während der Bauzeit ist die ungehinderte Zufahrt von Feuerwehr- und Rettungsfahrzeugen zu den im Planfeststellungsbereich gelegenen Gebäuden und Löschwasserentnahmestellen insbesondere im gesamten Baubereich zu gewährleisten. Soweit die Sperrung bzw. Teilspernung von Zufahrten zu den genannten Einrichtungen unvermeidbar ist, ist dies mit den Verantwortlichen der örtlich zuständigen Leitstelle Feuerwehr/Rettungsdienst so frühzeitig vor der Sperrung festzulegen, dass Maßnahmen geplant und umgesetzt werden können, um die Einsatzfähigkeit der Feuerwehr sowie des Rettungsdienstes im betroffenen Bereich auch während der Sperrung zu gewährleisten.
- 3.10 Die Baumaßnahmen sind geotechnisch zu begleiten. Dies betrifft insbesondere die Überwachung, Kontrolle und Abnahme von allen Bohrarbeiten, Baugruben und Gründungssohlen.

Die geologischen Ergebnisse der Baubegleitung sind der Abteilung Geologie des LfULG zu übergeben

4 Denkmalschutz/Archäologie

- 4.1 Der Beginn der Ausführung des Vorhabens ist der örtlich zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Archäologie vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige hat so frühzeitig, spätestens drei Wochen vor Baubeginn, zu erfolgen, dass seitens der genannten Stellen eine Teilnahme bei Baubeginn erfolgen kann. Die Baubeginnanzeige soll die ausführenden Firmen, Telefonnummern und die verantwortlichen Bauleiter benennen. Die gesetzliche Anzeigepflicht beim Fund von Kulturdenkmälern bleibt unberührt.
- 4.2 Die Zerstörung, Beseitigung, Entfernung, Versetzung oder sonstige Beeinträchtigung eines Kulturdenkmals einschließlich seines Erscheinungsbildes ist unzulässig.

Die bauausführenden Firmen sind nachweislich darüber zu belehren, dass der Fund von Sachen, Sachgegenständen, Teilen oder Spuren von Sachen, von denen anzunehmen ist, dass es sich um Kulturdenkmäle handelt (z. B. Tonscherben, Knochen- und Metallfunde etc.) unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, der örtlich zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen ist. Die Belehrung hat den Hinweis zu enthalten, dass beim Auftreten eines Fundes der Fund und die Fundstelle – soweit die örtlich zuständige untere Denkmalschutzbehörde die Fundstelle nicht früher freigibt – bis zum Ablauf des vierten Tages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu halten und zu sichern ist. Die Belehrung hat weiter den Hinweis zu enthalten, dass der vorsätzliche oder fahrlässige Verstoß gegen die Anzeigepflicht eine Ordnungswidrigkeit darstellt und mit einer Geldbuße bis zu 125.000 EUR, in besonders schweren Fällen bis zu 500.000 EUR geahndet werden kann. Die Belehrung ist aktenkundig zu machen.

5 Immissionsschutz

5.1 Der Beginn der Ausführung des Vorhabens ist der örtlich zuständigen unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Zwickau vor Beginn der Bauarbeiten anzuzeigen. Die Anzeige hat so frühzeitig zu erfolgen, dass seitens der genannten Stellen eine Teilnahme bei Baubeginn erfolgen kann. Die Baubeginnanzeige soll die ausführenden Firmen, Telefonnummern und die verantwortlichen Bauleiter benennen.

5.2 Bei den Bauarbeiten sind die Lärmwertvorgaben der AVV Baulärm und die Regelungen der 32. BImSchV einzuhalten und vermeidbare Belästigungen für die Allgemeinheit oder Nachbarschaft konsequent auszuschließen.

Die mit der Bauausführung beauftragten Firmen sind vom Vorhabenträger vor Beginn der Arbeiten vertraglich entsprechend zu verpflichten.

5.3 Zur Vermeidung von erhöhten Staubeentwicklungen während der Bauarbeiten sind im Bereich nahegelegener Wohnbebauung bei trockener Witterung geeignete Maßnahmen zur Befeuchtung des Straßenbaumaterials, wie etwa ein Besprühen mit Wasser, zu ergreifen.

6 Naturschutz

Die vorgesehenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie die vorgesehene CEF-Maßnahme sind umzusetzen.

7 Wasserwirtschaft/Gewässerschutz

7.1 Die Maßnahmen an Gewässern sind entsprechend den festgestellten Planunterlagen und den dazu ergangenen Nebenbestimmungen auszuführen. Änderungen und Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Planfeststellungsbehörde.

7.2 Die Bauarbeiten sind so auszuführen, dass eine Verunreinigung des Gewässers durch Abschwemmungen oder Einbringen von Feststoffen (Kalk, Zement), Ölen, Kraftstoffen und anderen Wasserschadstoffen, mit der Folge der Trübung des Wassers und der Verschlechterung seiner Güte oder sonstige nachteilige Veränderungen, ausgeschlossen sind.

Die Arbeiten sind so auszuführen, dass Erosionen des Bodens verhindert werden. Insbesondere ist die Wasserhaltung zur Vermeidung von Sedimentausträgen aus erosionsstabilen Vorrichtungen herzustellen.

Die Arbeiten sind so auszuführen, dass es nicht zur Abschwemmung von Aufschüttungen in das Fließgewässer und auf abstromig gelegene Flächen kommt. Die Lagerung von Aushubmassen, Bau- und Abbruchmaterialien und dergleichen im oder am Gewässer sowie im Bereich der Gewässerrandstreifen ist nicht zulässig. Es sind geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die eine Beräumung längstens innerhalb einer Tagesschicht sicherstellen, z. B. falls Abbruchmaterialien wider Erwarten in das Gewässer gelangen, so dass eine erhebliche Beeinträchtigung des Abflussgeschehens ausgeschlossen ist.

7.3 Werden bei der Durchführung der Baumaßnahmen Wasser gefährdende Stoffe (Altablagerungen) angetroffen, sind diese schadlos zu beseitigen. Die untere Wasserbehörde des Landkreises Zwickau ist hiervon unverzüglich zu unterrichten.

7.4 Störungen, Havarien und Schadensfälle sowie diesbezügliche Verdachtsmomente sind unverzüglich der unteren Wasserbehörde und der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Zwickau anzuzeigen. In einem solchen Falle sind unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Gewässer und des Bodens einzuleiten. Wurden die Baumaßnahmen in Folge des Schadens eingestellt, hat sich der Vorhabenträger hinsichtlich der Wiederaufnahme der Bauarbeiten mit der unteren Wasserbehörde und der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Zwickau abzustimmen.

7.5 Es sind nur solche Baumaschinen und technischen Geräte einzusetzen, die sich in einem wartungstechnisch einwandfreien Zustand befinden und gegen Tropfverluste gesichert sind. Baumaschinen und sonstige Geräte sind so abzustellen, dass es auch bei einer sich ändernden Wasserführung (etwa infolge eines Starkregenereignisses) nicht zu einer Beeinträchtigung des Gewässers kommen kann. Auf der Baustelle sind Havariebekämpfungsmittel, wie z. B. Auffangwannen, Folien und Ölbindemittel, ausreichend vorzuhalten. Sollten trotzdem, beispielsweise infolge eines Maschinenschadens oder durch sonstige Ursachen, wassergefährdende Stoffe in das Erdreich gelangen, sind unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Beeinträchtigung zu treffen. Gegebenenfalls kontaminierter Boden ist zu entfernen. Dieser ist in auslaufsicheren Containern mit Abdeckplatten für eine ordnungsgemäße Entsorgung bereitzustellen.

7.6 Beim Einsatz von Beton und Mörtel ist zusätzlich Folgendes zu beachten:

Der frische Beton darf nicht mit der fließenden Welle in Berührung kommen.

Die Betontransportfahrzeuge und alle bautechnologisch zum Betonherstellen und dessen Verarbeitung genutzten Geräte, Materialien und Arbeitsmittel dürfen nicht am Gewässer gereinigt werden. Betonhaltiges Abwasser darf nicht ins Gewässer gelangen oder durch evtl. Niederschläge ins Gewässer gespült werden.

Frischbeton darf das Wasser in einer Baugrube nur verdrängen, wenn es sofort abgepumpt und separat aufgefangen und zwischengespeichert werden kann. Nach Möglichkeit ist die Baugrube vor der Betonage trocken zu legen.

Wasser, das längere Zeit über abgebundenem Beton gestanden hat, darf nicht sofort in die fließende Welle zurückgeführt werden; es ist in Absatzcontainern zwischenzuspeichern.

Kann eine Baugrube während der Anbindezeit des Frischbetons nur mit laufender Wasserhaltung beherrscht werden, darf das anfallende Wasser nicht direkt in die fließende Welle abgeleitet werden. Für die Zwischenspeicherung ist ein ausreichend großes Volumen vorzuhalten.

Muss stark alkalisches Wasser aus Zwischenspeicherung der Wasserhaltung in das Gewässer zurückgeführt werden, so ist dies nur mit ausreichendem Verdünnungsverhältnis möglich. Es ist, bspw. durch Gewährleistung ausreichender Anbindezeiten des eingesetzten Betons vor Wiederbeaufschlagung mit dem Gewässer (durch Einstellung der Wasserhaltung, Flutung, Rücknahme der Ausleitung etc.), zu gewährleisten, dass im Gewässer unterhalb der Baustelle keine pH-Werte größer 9,0 auftreten.

Entsprechende Messwerte sind zu dokumentieren und auf Verlangen vorzulegen.

- 7.7 Der bauzeitliche Hochwasserschutz für die Anlieger und das Umgebungsgelände ist in jeder Bauphase zu gewährleisten. Bei Starkniederschlägen sind die Baustellen so zu sichern, zu beräumen und zu kontrollieren, dass Hochwasserereignisse möglichst gefahrlos ablaufen können.

Für die Gewährleistung des bauzeitlichen Hochwasserschutzes ist ein Havarie- und Maßnahmenplan mit den entsprechenden Erreichbarkeiten (u. a. Wasserwehr Kirchberg) für den Havariefall zu erstellen und spätestens zwei Wochen vor Beginn der Bauarbeiten, der unteren Wasserbehörde des Landkreises Zwickau und der Stadt Kirchberg zu übergeben.

In dem Plan sind konkrete Schutz- und Abwehrmaßnahmen im Hochwasserfall zu beschreiben (u. a. Beräumung, Schutz und Sicherung der Baustelle, Arbeitsabläufe und Arbeitsutensilien, die zur reibungslosen Gewährleistung des Schutzes im Hochwasserfall notwendig sind; Benennung entsprechender Schutzmaßnahmen und Handlungen bezogen auf die einzelnen Alarmstufen des für diesen Bereich gültigen Hochwassermeldepegels etc.).

- 7.8 Das Gewässerprofil bis zur Station 0+020 km ist entsprechend dem Leitbild des Gewässertyps (grobmaterialreicher, silikatischer Mittelgebirgsbach) auszugestalten. In diesem Zusammenhang ist vor Baubeginn im gesamten Baubereich das vorhandene Sohlsubstrat zu entnehmen, zwischen zu lagern und später wieder einzubringen.
- 7.9 Der Baubeginn ist zwei Wochen vorher, die Fertigstellung unverzüglich nach Beendigung der Maßnahme bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Zwickau sowie der oberen Wasserbehörde der Landesdirektion Sachsen schriftlich anzuzeigen. Der Vorhabenträger hat zudem zur Vorbereitung, Überwachung und Ausführung des Vorhabens einen Unternehmer, einen Entwurfsverfasser und einen Bauleiter zu bestellen. Diese sind der unteren Wasserbehörde des Landkreises Zwickau mit der Baubeginnanzeige schriftlich zur Kenntnis zu geben.
- 7.10 Spätestens zwei Wochen vor Beginn der Bauarbeiten am Gewässer hat der Vorhabenträger folgende Ausführungsplanung der zuständigen Überwachungsbehörde der Landesdirektion Sachsen (Referat 42C) und der unteren Wasserbehörde des Landkreises Zwickau vorzulegen:
- Lageplan
 - Längs- und Regelquerschnitte mit detaillierter Beschreibung und Darstellung der Sohl- und Böschungssicherungen entsprechend Nebenbestimmung.
- 7.11 Die für die Baumaßnahme notwendige Wasserhaltung ist spätestens 4 Wochen vor Baubeginn auf entsprechenden Zeichnungen (Lageplan, Schnitte) darzustellen und der unteren Wasserbehörde des Landkreises Zwickau zu übergeben. Die Wasserhaltung ist nach Beendigung der Baumaßnahme unverzüglich wieder aus dem Abflussprofil zu entfernen.
- 7.12 Vor Beginn der Bauarbeiten ist der Nachweis der Standsicherheit, der Tragfähigkeit des Baugrunds und anderer statisch-konstruktiver Belange durch Vorlage des Prüfberichts eines zugelassenen Prüfengeieurs für Baustatik bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Zwickau vorzulegen.
- 7.13 In Bereichen in denen die Gewässersohle vorhabenbedingt tiefergelegt wird, ist der Böschungsfuß zu sichern. Bei der Ausführung sind gewässerökologische As-

pekte zu berücksichtigen. Erfolgt die Sicherung mittels Wasserbausteinen sind formwilde Steine zu verwenden und diese in Höhe, Breite und Lage variabel zu setzen.

7.14 Die untere Wasserbehörde ist zur Bauabnahme einzuladen. Ihr sind folgende Unterlagen mindestens 2 Wochen vor dem Abnahmetermin zu übergeben:

- Bauleitererklärung, dass die Anlage entsprechend der Genehmigung und den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik ausgeführt wurde,
- Ausfertigung Bestandspläne gemäß DIN 2425
- Die Bestandspläne sind mit dem Vermerk „Pläne entsprechend der Bauausführung“ zu versehen und unterschriftlich durch die verantwortliche Bauleitung und den Vorhabenträger anzuerkennen.

7.15 Im Bauabschnitt 0+020 km - 0+059 km sind standortgerechte (ggf. niedrig wachsende) Anpflanzungen in Fließrichtung links durchzuführen.

8 Fischerei

8.1 Die Bauarbeiten sind grundsätzlich außerhalb der Schonzeit der Leitfischart Bachforelle (1. Oktober bis zum 30. April) auszuführen. Für den Fall, dass Bauarbeiten im Gewässer innerhalb der Schonzeiten erforderlich werden, hat der Vorhabenträger spätestens vier Wochen vorher bei der Planfeststellungsbehörde eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen.

8.2 Der Beginn der Bauarbeiten ist der Fischereibehörde des LfULG (Pillnitzer Platz 3, 01326 Dresden) und gegenüber des Anglerverbandes Südsachsen Mulde/Elster e. V. (Bernsdorfer Str. 126, 09126 Chemnitz; E-Mail: kontakt@anglerverband-chemnitz.de) als Fischereiausübungsberechtigtem 21 Tage vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen. Die Baubeginnanzeige soll die ausführenden Unternehmen, Telefonnummern und die verantwortlichen Bauleiter benennen.

9 Vermessungswesen

Vorhandene Vermessungs- oder Grenzmarken dürfen nicht verändert, beschädigt, in ihrer Lage verändert oder in ihrer Erkennbarkeit und Verwendbarkeit eingeschränkt werden. Soweit durch die Baumaßnahme Vermessungs- und Grenzmarken gefährdet werden, ist die Sicherung rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten bei der zuständigen Vermessungsbehörde des Landkreises Zwickau zu veranlassen sowie der Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (Referat 24, Olbrichtplatz 3, 01099 Dresden) schriftlich zu informieren.

10 Versorgungsleitungen und Kabel

10.1 Der Zeitpunkt des Baubeginns ist folgenden Stellen rechtzeitig, soweit nicht ausdrücklich abweichend geregelt, spätestens zwei Wochen vor dem geplanten Beginn der Bauarbeiten bekanntzugeben:

- Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH unter Hinweis auf deren Schreiben vom 15. Dezember 2017,
- inetz GmbH unter Hinweis auf deren Schreiben vom 11. Dezember 2017,
- Wasserwerke Zwickau GmbH unter Hinweis auf deren Schreiben vom 19. Dezember 2017,

- Deutsche Telekom Technik GmbH unter Hinweis auf deren Schreiben vom 14. Dezember 2017.

10.2 Die Hinweise und Schutzanweisungen der genannten Versorgungsunternehmen sind bei der Realisierung der Maßnahme zu beachten, soweit diese nicht im Widerspruch zu den Festsetzungen dieses Beschlusses stehen.

11 Kampfmittelbeseitigung

Sollten bei der Bauausführung Kampfmittel oder andere Gegenstände militärischer Herkunft gefunden werden, sind die Baumaßnahmen sofort einzustellen und die Funde dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Sachsen oder der nächsten Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen.

IV Wasserrechtliche Erlaubnis

Erteilt wird die Erlaubnis für die Benutzung des Gewässers „Crinitzer Wasser“ durch Einleiten gesammelter Oberflächenwässer nach § 8 Abs. 1 WHG mit der festgesetzten Menge an der nachstehend näher bestimmten Einleitstelle:

TK 10:	Blatt 5340 - SO
Nordwert:	5609649
Ostwert:	322222
Flurstück:	38/4 Gemarkung Wolfersgrün,
Einleitmenge:	22,3 l/s,
Gewässer:	Crinitzer Wasser.

Die Erlaubnis wird bis zum 30. November 2050 befristet. Der Vorhabenträger hat rechtzeitig, d. h. mindestens zwei Jahre vor Ablauf dieser Frist, bei der unteren Wasserbehörde einen Antrag auf Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis zu stellen.

V Zusagen

Zusicherungen bzw. Zusagen, welche der Vorhabenträger in seinen schriftlichen Erwidern auf Stellungnahmen und Einwendungen abgegeben oder im Verlauf des Erörterungstermins zu Protokoll gegeben hat, werden für verbindlich erklärt und sind von ihm zu erfüllen, sofern in diesem Planfeststellungsbeschluss nichts Entgegenstehendes geregelt ist. Kommt es im Einzelfall zum Streit über die Aufgabe oder den Inhalt einer Zusicherung bzw. Zusage des Vorhabenträgers, entscheidet die Planfeststellungsbehörde darüber durch gesonderten Verwaltungsakt.

VI Einwendungen

Soweit die vorgebrachten privaten Belange oder die durch Private oder Träger öffentlicher Belange erfolgten Hinweise durch diesen Beschluss oder die planfestgestellten Unterlagen keine Berücksichtigung gefunden haben, werden sie zurückgewiesen.

VII Sofortvollzug

Der Beschluss ist sofort vollziehbar.

VIII Kosten

- 1 Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.
- 2 Dieser Beschluss ergeht gebührenfrei. Die Festsetzung der Auslagen bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

B Sachverhalt

I Beschreibung des Vorhabens

Das Vorhaben umfasst den Ausbau der Kreisstraße K 9301 auf einer Länge von 268 m innerhalb des Kirchberger Ortsteils Wolfersgrün sowie die Erneuerung der beim Hochwasser 2013 stark beschädigten Stützmauern entlang des „Crinitzer Wasser“. Letztere dienen der Standsicherheit der K 9301 und stützen einen Teil der Fahrbahn ab.

Durch das Hochwasserereignis wurde ebenfalls das die bisherige Zuwegung zu den Flurstücken 42/4 und 42/12 der Gemarkung Wolfersgrün sichernde Brückenbauwerk stark geschädigt und muss rückgebaut werden. Die Eigentümer dieser Grundstücke wollen die Zuwegung durch zwei Ersatzneubauten herstellen und neue private Grundstückszufahrten schaffen. Die Errichtung der beiden privaten Anliegerbrücken soll im zeitlichen Zusammenhang mit dem vorliegenden Vorhaben erfolgen. Zwischen den Stationen ca. 0+111 bis 0+131 m bildet die vorhandene Stützwand gleichzeitig das straßenseitige Widerlager dieser beiden Anliegerbrücken.

Die Neugestaltung der Kreisstraße orientiert sich am Bestand. Es handelt sich um eine einbahnige angebaute Hauptverkehrsstraße mit regionaler Verbindungsfunktion. Aufgrund der Straßenbedeutung und des vorhandenen landwirtschaftlichen Schwerlastverkehrs besitzt sie die Belastungsklasse 3,2. Die Straßenbreite wird von 4,00 m auf 6,00 m erhöht und mit einem einseitigen begehbaren Bankett bzw. Gehweg auf der dem Bach zugewandten Seite von 1,50 m Breite ausgebaut.

Die Straßenentwässerung erfolgt über einen neu zu errichtenden Regenwasserkanal DN 250, der in das „Crinitzer Wasser“ einleitet.

Bezüglich der Details wird auf die planfestgestellten Unterlagen verwiesen.

II Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Mit Schreiben vom 28. Juli 2017 beantragte der Landkreis Zwickau – nachfolgend Vorhabenträger genannt – die Planfeststellung für das Bauvorhaben „K 9301 - Ersatzneubau Stützwand BW 5340 583, Wolfersgrün; ID 9766“ bei der Landesdirektion Sachsen.

Die Planunterlagen lagen nach ortsüblicher Bekanntmachung der Auslegung vom 2. Februar 2018 bis 1. März 2018 in der Stadtverwaltung Kirchberg und der Gemeindeverwaltung Fraureuth zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Entsprechend der Bekanntmachungssatzung der Stadt Kirchberg wurde die Auslegung im Städtischen Amtsblatt am 24. Januar 2018 bekannt gemacht. Die Bekanntmachung in Fraureuth erfolgte durch Aushang am 22. Januar 2018. Bei den Bekanntmachungen wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Kirchberg oder der Gemeindeverwaltung Fraureuth oder bei der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz, Altchemnitzer Str.

41, 09120 Chemnitz, spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das heißt bis zum 3. April 2018, erhoben werden können. Auf die Folgen der Fristversäumnis gemäß § 21 Abs. 4 Satz 1 UVPG wurde hingewiesen.

Nicht ortsansässige Betroffene wurden durch die Stadt Kirchberg und die Gemeinde Fraureuth von der Auslegung benachrichtigt.

Die anerkannten Naturschutzverbände wurden von der Auslegung mit Schreiben vom 16. Januar 2018 informiert.

Parallel zur Auslegung der Unterlagen erfolgte eine Beteiligung potenziell betroffener Träger öffentlicher Belange und Leitungsrechtsinhaber. Sie wurden darauf hingewiesen, dass nach dem Erörterungstermin eingehende Stellungnahmen nicht mehr berücksichtigt werden, es sei denn, die vorgebrachten Belange seien der Planfeststellungsbehörde bereits bekannt gewesen, hätten ihr bekannt sein müssen oder seien für die Rechtmäßigkeit der Entscheidung von Bedeutung.

Es wurden drei Einwendungen erhoben.

Im Übrigen wird auf den Akteninhalt verwiesen.

C Entscheidungsgründe

I Verfahren

1 Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens; Zuständigkeit

Kreisstraßen dürfen gemäß § 39 Abs. 1 Satz 1 SächsStrG nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Die für die Durchführung des Anhörungsverfahrens und die Feststellung des Plans sachlich und örtlich zuständige Behörde ist gemäß § 39 Abs. 9 Satz 1 SächsStrG und § 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 3 VwVfG die Landesdirektion Sachsen.

Anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn Rechte anderer nicht oder nicht wesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben und mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist. Ein derartiger Fall liegt hier nicht vor, so dass zwingend ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen war.

2 Umfang der Planfeststellung

Durch den Planfeststellungsbeschluss wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentliche Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 75 Abs. 1 VwVfG).

Der straßenrechtliche Planfeststellungsbeschluss ersetzt im Übrigen alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (§ 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG). Hiervon ausgenommen sind im Wesentlichen nur die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 7 WHG sowie die wasserrechtliche Bewilligung nach § 8 WHG. Aufgrund der Zuständigkeitszuweisung des § 19 Abs. 1 WHG entscheidet die Landesdirektion Sach-

sen als Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsbeschluss formal jedoch auch über die Erteilung dieser Nutzungsgenehmigungen im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde.

3 Verfahrensvorschriften

Die Landesdirektion Sachsen hat das Planfeststellungsverfahren nach den Bestimmungen des Sächsischen Straßengesetzes und der Verwaltungsverfahrensgesetze durchgeführt (§ 39 Abs. 3 SächsStrG i. V. m. § 72 bis 78 VwVfG).

Das Anhörungsverfahren wurde gemäß § 73 VwVfG durchgeführt.

Auf eine Erörterung hat die Planfeststellungsbehörde gemäß § 39 Abs. 4 SächsStrG verzichtet, weil mögliche Konfliktpunkte durch Zusagen des Vorhabenträgers bzw. in Abstimmung mit den Betroffenen ausgeräumt werden konnten. Insbesondere wurden durch den Vorhabenträger die Zustimmungserklärungen der privaten Einwender vorgelegt, so dass diesbezüglich kein Klärungsbedarf mehr bestand. Darüber hinaus konnte durch das Anhörungsverfahren der Sachverhalt hinreichend aufgeklärt werden. Eine weitere Sachverhaltsaufklärung war deshalb nicht notwendig.

II Erforderlichkeit der Planung

Eine hoheitliche Planung bedarf aufgrund der von ihr ausgehenden Wirkungen auf öffentliche Belange sowie auf Rechte Dritter einer besonderen Rechtfertigung. Diese besondere Rechtfertigung ist immer dann gegeben, wenn für das mit der straßenrechtlichen Planung beabsichtigte Vorhaben nach Maßgabe der vom SächsStrG verfolgten Ziele ein Bedürfnis besteht, die geplante Maßnahme also unter diesem Blickwinkel objektiv erforderlich ist.

Das ist dann der Fall, wenn die Planungsentscheidung für das Vorhaben mit den Zielen des Fachplanungsgesetzes übereinstimmt. Dies entspricht dem Grundsatz der sogenannten Zielidentität zwischen dem Objekt des Fachplanungsgesetzes und dem Gegenstand der Planfeststellung, so dass eine Straße planerisch gerechtfertigt ist, wenn sie zur Verwirklichung der Zielvorstellungen des zu Grunde liegenden Gesetzes vernünftigerweise geboten ist.

Die Zielsetzung des SächsStrG besteht bezogen auf Kreisstraßen darin, den überörtlichen Verkehr innerhalb des Verkehrsnetzes des jeweiligen Landkreises zusammen mit den Staats- und Bundesfernstraßen sicherzustellen.

Dem § 9 SächsStrG ist dabei zu entnehmen, wie der Ausbauzustand der Kreisstraße herzustellen ist, um diesen Anforderungen zu genügen und den Zielsetzungen des SächsStrG gerecht zu werden. Demnach sind Kreisstraßen in einem den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern.

Unter diesen Gesichtspunkten ist das hier genehmigte Vorhaben erforderlich. Es wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist, weil der K 9301 die einer Kreisstraße zukommende überörtliche Verbindungs- und Anschlussfunktion sicherstellen soll.

Die K 9301 verbindet die S 279 mit der S 282, der K 9307, der K 9354 und die S 277 mit der B 93. Dies entspricht der typischen Verkehrsfunktion von Kreisstraßen. Die Um-

setzung des Vorhabens ist damit unabdingbar für eine funktionierende Infrastruktur des regionalen und überregionalen Verkehrs.

Die gegenwärtigen Verkehrsverhältnisse sind infolge des Zustandes der Stützmauern unzureichend. Diese weisen erhebliche Schäden auf, in deren Folge die Gefahr besteht, dass die Kreisstraße nicht mehr standsicher ist und gesperrt werden muss. Es ist deshalb eine Instandsetzung insbesondere im Hinblick auf eine Gewährleistung der Dauerhaftigkeit und der Verkehrssicherheit zwingend erforderlich. Hinzu kommt, dass die derzeitige Fahrbahnbreite der Verkehrsbelegung nur unzureichend gewachsen ist. Insbesondere der Landwirtschaftsverkehr und der Öffentliche Nahverkehr sind im Vorhabenbereich Einschränkungen unterworfen, da die Straßenbreite keinen gefahrlosen Begegnungsverkehr zulässt.

III Variantenprüfung

Der Ausbau der K 9301 orientiert sich am Bestand, da im Vorhabenbereich Zwangspunkte durch die vorhandene Bebauung und das „Crinitzer Wasser“ bestehen. Infolge dessen umfasst die Variantenprüfung im Wesentlichen nur die technische Ausgestaltung und die Auswirkungen auf das Gewässer „Crinitzer Wasser“.

Der Vorhabenträger hat 12 Varianten untersucht. Da sich diese lediglich hinsichtlich der Fahrbahnbreite bzw. der Führung des Fußgängerverkehrs unterscheiden, werden nachfolgend die Varianten in Komplexen und nicht einzeln betrachtet.

1 Null-/Bestandsvariante (Variante 1)

Variante 1 entspricht einem Ausbau im Bestand (Fahrbahnbreite 4,25 m, keine Borde). Zwar würden im Zuge dieser Variante die Stützmauern wiederhergestellt werden, allerdings würden die unzureichenden Verkehrsverhältnisse weiter bestehen bleiben (u. a. Begegnungsverkehr LKW/LKW). Aufgrund der fehlenden Borde würde zudem weiterhin keine klare Trennung zwischen Fahrzeug- und Fußgängerverkehr bestehen und ein Sicherheitsrisiko insbesondere für Fußgänger darstellen.

Die Variante ist deshalb abzulehnen.

2 Fahrbahnbreite

Den Varianten 2, 4, 6 und 7 liegt eine Fahrbahnbreite von 6,50 m den Varianten 3, 5 und 8 von 6,25 m und den Varianten 9 bis 12 von 6,00 m zu Grunde.

Alle drei Fahrbahnbreiten und damit alle Varianten führen zu einer deutlichen Erhöhung der Verkehrssicherheit, da sie zukünftig den Begegnungsverkehr LKW/LKW zulassen.

Allerdings führen alle Ausbaubreiten dazu, dass es zu einer Verschiebung der Fahrbahnachse in Richtung „Crinitzer Wasser“ kommt, da aufgrund der Bebauung ein Verücken am anderen Fahrbandrand nicht möglich ist.

Unter Berücksichtigung dessen, dass das Gewässer Teil des europäischen Schutzgebietes „Crinitzer Wasser und Teiche im Kirchberger Granitgebiet“ ist, ist es, um die Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem FFH-Gebiet nicht zu gefährden (§ 34 BNatSchG) notwendig, einen Eingriff in das Schutzgebiet zu vermeiden bzw. so weit wie möglich zu minimieren.

Da auch mit einer Fahrbahnbreite von 6,00 m die Verkehrssicherheit deutlich gesteigert werden kann, ist es nicht erforderlich die Fahrbahn breiter zu gestalten. Für eine breite-

re Fahrbahnbreite besteht gerade auch im Hinblick auf die Auswirkungen auf das FFH-Gebiet keine Notwendigkeit. Zumal § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG eine Unvereinbarkeit vorsieht, wenn zumutbare Alternativen, wie hier die Fahrbahnbreite von 6,00 m, existieren.

Daraus folgend sind sämtliche Varianten, die eine Fahrbahnbreite von 6,25 m bzw. 6,50 m vorsehen, abzulehnen, so dass lediglich noch die Varianten 9 - 12 verbleiben.

3 Variantenvergleich

Die verbleibenden Varianten sehen alle eine Fahrbahnbreite von 6,00 m mit einer gleichmäßigen Achsenverschiebung von 3,00 m Richtung Gewässer und einen einseitigen Gehweg auf der Bachseite vor.

Die Abgrenzung zwischen Fahrbahn und Gehweg erfolgt bei den Varianten 9 und 10 mittels Hochborden mit einem Auftritt von 8 cm und bei den Varianten 11 und 12 von 12 cm.

Das beiderseitige Bankett beträgt bei den Varianten 9 bis 11 jeweils 1,0 m. Der Gehweg wird bei den vorgenannten Varianten in Betonpflaster ausgeführt, bei Variante 12 als sandgeschlammte Schotterdecke.

Bei Variante 12 beträgt die Breite des Bankettes zwischen Bauanfang und Station 0+098.00 auf der linken Seite 1,0 m, ansonsten immer 0,5 m.

Die Varianten 9 bis 12 unterscheiden sich nur geringfügig.

Durch die Auftrittshöhe von 12 cm ist bei den Varianten 11 und 12 eine deutlichere Abgrenzung zwischen Fahrbahn und Gehweg gegeben, so dass ihnen in Bezug auf die Verkehrssicherheit, gerade im Hinblick auf den Fußgängerverkehr, der Vorzug zu geben ist.

Hinsichtlich der Grundstückinanspruchnahme weist Variante 12, aufgrund der fast durchgehenden Ausgestaltung der Bankette in einer Breite von 0,5 m, die geringsten Betroffenheiten auf.

Dies wirkt sich auch positiv im Hinblick auf das unmittelbar südlich der Straße angrenzende FFH-Gebiet aus, da in diesem Bereich im Vergleich zu den anderen Varianten die Flächeninanspruchnahme und damit die Auswirkungen auf das Schutzgebiet vermieden bzw. minimiert werden. Auch aus naturschutzfachlicher Sicht ist damit Variante 12 der Vorzug zu geben.

Im Ergebnis steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass Variante 12 die Vorzugsvariante für das Vorhaben darstellt. Sie ist bei fast allen oben geprüften Punkten die Vorzugsvariante. Dies gilt insbesondere aus Sicht der Verkehrssicherheit (klare Trennung zwischen Fußgänger- und Fahrzeugverkehr) und des Naturschutzes (geringste Auswirkungen auf FFH-Gebiet)

Nähere Ausführung zur Variantenprüfung finden sich im Erläuterungsbericht S. 5 ff. in Unterlage 1 der Planunterlage.

IV Umweltverträglichkeitsprüfung

1 UVP-Pflicht des Vorhabens

Für das vorliegende Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP. Dies ergibt sich aus § 3 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 2 c) SächsUVPG. Danach ist ein Vorhaben UVP-pflichtig, wenn es den Bau von Straßen sowie den Ausbau und die Verlegung von bestehenden Straßen beinhaltet und die neue, ausgebaute oder verlegte Straße durch einen Nationalpark im Sinne von § 24 BNatSchG, ein Naturschutzgebiet im Sinne von § 23 BNatSchG oder durch Gebiete führt, die durch die Richtlinie 79/409/EWG oder durch die Richtlinie 92/43/EWG unter besonderem Schutz stehen oder solche Gebiete berührt.

Das vorliegende Vorhaben umfasst den Ausbau einer Straße und befindet sich innerhalb des FFH-Gebietes „Crinitzer Wasser und Teiche im Kirchberger Granit“, welche durch die Richtlinie 92/43/EWG unter besonderem Schutz gestellt sind.

Daraus folgend ist für das Vorhaben eine UVP-Pflicht gegeben.

Die UVP ist unselbstständiger Teil des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens (§ 4 UVPG), das der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dient. Sie umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Menschen (insbesondere die menschliche Gesundheit), Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen, § 2 Abs. 1 UVPG.

2 Allgemeine Grundsätze

Die nach § 26 Abs. 1 Nr. 3 a) UVPG erforderlichen Angaben über das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit finden sich unter B II in diesem Beschluss.

Überwachungsmaßnahmen nach § 28 UVPG sind aufgrund der spezielleren Regelung des § 17 Abs. 7 BNatSchG entbehrlich, da dort bereits die Überwachung der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen geregelt ist. Zuständige Behörde ist die untere Naturschutzbehörde, § 47 Abs. 1 SächsNatSchG.

3 Zusammenfassende Darstellung, § 24 UVPG

Nach § 24 Abs. 1 Satz 1 UVPG erarbeitet die zuständige Behörde eine zusammenfassende Darstellung

1. der Umweltauswirkungen des Vorhabens,
2. der Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, und
3. der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie
4. der Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft.

Die Erarbeitung erfolgt nach § 24 Abs. 1 Satz 2 UVPG auf der Grundlage der umweltfachlichen Ausführungen in der Planunterlage (u. a. Umweltverträglichkeitsstudie,

Landschaftspflegerischer Fachbeitrag und Artenschutzfachbeitrag), der behördlichen Stellungnahmen nach § 17 Abs. 2 UVPG und den Ergebnissen eigener Ermittlungen, § 24 Abs. 1 Satz 3 UVPG.

Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit nach § 21 UVPG erfolgten u. a. durch den NABU, welcher keine Einwendungen zum Vorhaben hat.

Behördliche Stellungnahmen nach § 17 Abs. 2 UVPG mit Bezug zu den Schutzgütern des § 2 Abs. 1 UVPG erfolgten u. a. durch den Landkreis Zwickau und das LfULG.

Die Zusammenfassende Darstellung nach § 24 UVPG ist in der Verfahrensakte enthalten und hat folgenden Inhalt:

3.1 § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UVPG, Umweltauswirkungen des Vorhabens,

Hinsichtlich der Umweltauswirkungen werden anlagen-, betriebs- und baubedingte Auswirkungen des Vorhabens untersucht und eine Auswirkungsprognose hinsichtlich der Schutzgüter des § 2 UVPG vorgenommen.

Anlagenbedingte Wirkungen des Vorhabens

Anlagebedingte Wirkungen sind alle nachhaltigen und dauerhaften Veränderungen der Leistungsfähigkeit des Natur- und Landschaftshaushaltes (einschließlich des Landschaftsbildes), die durch die Straße einschließlich Nebenanlagen verursacht werden. Die wesentlichen anlagebedingten Wirkungen/Wirkfaktoren bestehen in der Flächeninanspruchnahme infolge der Verbreiterung der Straße auf 6 m und der Erneuerung der Stützwände. Diese führen zu Veränderungen der Bodenstruktur/Biotopstrukturen infolge der Versiegelung bisher unversiegelter Bereiche. Zudem kommt es anlagebedingt zum Verlust von Gehölzen.

Betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens

Betriebsbedingte Wirkungen resultieren aus der Abwicklung des Verkehrs sowie aus dem Unterhalt der Straße und deren Nebenanlagen. Eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens aufgrund des Ausbaus wird nicht prognostiziert, so dass keine zusätzlichen verkehrsspezifischen Emissionen und damit keine betriebsbedingten Wirkungen, die über das heute schon vorhandene Ausmaß hinausgehen, zu erwarten sind. Vielmehr ist unter Berücksichtigung der verbreiterten Fahrbahn mit einer Verringerung der Lärm- und Schadstoffbelastungen (zukünftig kein Anhalten von ÖPNV und landwirtschaftlichen Verkehr mehr erforderlich) zu rechnen.

Baubedingte Wirkungen des Vorhabens

Die baubedingten Wirkungen des Vorhabens sind die zeitweise Flächeninanspruchnahme für Baustelleneinrichtungen. Infolge der Durchführung der Baumaßnahme ist weiterhin von temporären zusätzlichen Wirkungen wie Lärmemissionen, Erschütterungen, visuellen Wirkungen durch Baufahrzeuge und ggf. Staubentwicklung auszugehen.

Die Gewässerfauna ist zudem baubedingt der Gefahr von Schad- und Laststoffeinträgen ausgesetzt.

3.2 Schutzgutbezogene Betrachtung der Auswirkungen des Vorhabens

3.2.1 Auswirkungen auf den Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Bestehender Zustand

Das Untersuchungsgebiet liegt innerhalb der Ortslage Wolfersgrün. Beiderseits der K 9301 befindet sich lockere Wohnbebauung (Ein- und Mehrfamilienhäuser). Vorbelastungen des Schutzgutes bestehen insbesondere hinsichtlich akustischer, visueller und olfaktorischer Wirkungen aufgrund der vorhandenen K 9301.

Bewertung Auswirkungen

Die baubedingt auftretenden Immissionen sind nur temporär und reversibel. Nach Beendigung der Arbeiten entfallen diese. Zudem können die Beeinträchtigungen durch die Einhaltung der Nebenbestimmungen in diesem Beschluss (vgl. A III 5) minimiert bzw. vermieden werden, so dass im Vergleich zur Bestandsituation nur mit unwesentlich höheren Immissionen zu rechnen sein wird.

Die Beeinträchtigung der Menschen durch die vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahme auf privaten Grundstücken wird als nicht erheblich eingeschätzt. Zum einen handelt es sich hier lediglich um minimale Inanspruchnahmen und zum anderen steht ihr ein Gewinn an Verkehrssicherheit sowohl für den Fahrzeug- als auch den Fußgängerverkehr gegenüber. Dies stellt eine deutliche Verbesserung der derzeit bestehenden Verkehrssituation für die Bevölkerung dar.

Im Ergebnis werden die vorhabenbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch als vernachlässigbar und nicht erheblich bewertet.

3.2.2 Auswirkungen auf Tiere

Bestehender Zustand

Das Untersuchungsgebiet ist von anthropogen beeinflussten Lebensräumen geprägt und weist dadurch bedingt ein geringes faunistisches Arteninventar auf.

Innerhalb des Untersuchungsgebiet ist mit dem Vorkommen einer Vielzahl von Vogelarten (Amsel, Blau- Kohlmeise etc.) zu rechnen, für die die vorhandenen Gehölze potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten darstellen. Daneben nutzen die Vogelarten das Untersuchungsgebiet als Nahrungsraum. Zudem befinden sich am Crinitzer Wasser im Bereich von Uferböschungen, an den Stützmauern und an der Brücke geeignete Nistplätze für Nischenbrüter (Gebirgsstelze, Wasserramsel). Quartierbäume von höhlenbewohnenden Vogelarten sowie von Fledermäusen (Baumhöhlen) sind im Vorhabenbereich nicht vorhanden. Ebenso wurden Brutstätten streng geschützter Arten nicht nachgewiesen.

Auch wenn sich im Untersuchungsgebiet kein FFH-Lebensraumtyp befindet, ist das Crinitzer Wasser im Vorhabenbereich Reproduktionshabitat der streng geschützten Arten von Groppe und Bachneunauge.

Im Untersuchungsgebiet existieren durch die betriebs- und anlagebedingten Wirkungen der K 9301 erhebliche Vorbelastungen. Diese bestehen zum einen in der Emission von Lärm- und Schadstoffen und zum anderen in der visuellen Störung von Tieren sowie in der Zerschneidung von Habitaten und Funktionsbeziehungen.

Bewertung Auswirkungen

Der mit der bau- und anlagenbedingten Flächeninanspruchnahme verbundene Verlust von Habitatflächen verschiedener Tierarten führt zu Beeinträchtigungen, welche unter Berücksichtigung der nur vergleichsweise geringen Flächeninanspruchnahme und dem Umstand, dass es sich überwiegend um für die Fauna geringwertige Flächen handelt, als nicht erheblich zu bewerten sind.

Durch den Ausbau der Straße kommt es zu keiner Zunahme der bereits vorhandenen Zerschneidung von Habitaten und Funktionsbeziehungen für Tiere (Barriereeffekt). Auch von einer Zunahme des Verkehrs ist nicht auszugehen, so dass die betriebsbedingten Auswirkungen das heute schon vorhandene Ausmaß nicht übersteigen werden. Durch die bestehenden Vorbelastungen ist davon auszugehen, dass sich Arten, die empfindlich auf betriebsbedingte Wirkungen wie Lärm und optischen Störreizen reagieren, nicht dauerhaft im Einflussbereich der Straße ansiedeln werden bzw. angesiedelt haben.

Die temporäre Beeinträchtigung von Biotopstrukturen durch die Herstellung von Baustellenzufahrten und Baunebenflächen ist als unerheblich zu bewerten, da diese nach Abschluss der Baumaßnahme weitestgehend wiederhergestellt werden und durch Minimierung der Flächeninanspruchnahme Habitate erhalten werden können.

Ebenfalls sind die baubedingten Störungen respektive Schädigungen von Tieren durch die Bautätigkeit (Lärm, Baumaschinenverkehr etc.) unter Anwendung der aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung (u. a. V 1 und V 3) als unerheblich anzusehen.

Die mit dem Verlust von Gehölzen einhergehende Beeinträchtigung von Vogelarten ist unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahme V 1 sowie der Maßnahme CEF 1, als nicht erheblich zu bewerten. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die vorkommenden Vogelarten keine Dauerniststätten nutzen, häufig auch als Kulturfolger auftreten und daher gegenüber menschlichen Störungen grundsätzlich relativ unempfindlich sind.

Die Gefahr, dass die Gewässerfauna insbesondere Groppe und Bachneunauge Schad- und Laststoffeinträgen ausgesetzt wird, kann durch Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen (u. a. V 3 und V 4) ausgeschlossen bzw. gemindert werden, so dass keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind.

Unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen V 2 bis V 4 und im Hinblick darauf, dass die Beeinträchtigungen der Gewässerfauna fast ausschließlich temporärer Natur sind und sich nach Umsetzung der Maßnahme der ursprüngliche Zustand wieder einstellen wird, können erhebliche Beeinträchtigung der Gewässerfauna insbesondere im Hinblick auf mögliche Vorkommen von Groppe und Bachneunauge ausgeschlossen werden.

Zu diesem Ergebnis kommt auch die FFH-Verträglichkeitsprüfung FFH-Gebiet „Crinitzer Wasser und Teiche im Kirchberger Granit“. Diese stellt abschließend fest, dass durch das Vorhaben keine die Erheblichkeitsschwelle übersteigenden Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des untersuchten FFH-Gebietes eintreten werden (vgl. C V 6.2).

3.2.3 Auswirkungen auf Pflanzen und die biologische Vielfalt

Bestehender Zustand

Das Untersuchungsgebiet ist anthropogen geprägt und weist dadurch nur einen geringen Biotopwert auf. Die vom Vorhaben beanspruchten Flächen (vor allem Böschungs-

bereiche zwischen der Straße und dem Crinitzer Wasser) sind durch ruderalisierten mesophilen Grünland gekennzeichnet. Neben sukzessivem Gehölzaufwuchs befinden sich einige straßen- und gewässerbegleitende Laubbäume (u. a. Erle, Esche, Weide) in diesem Bereich. Angrenzend an die Vorhabenfläche befinden sich private Gärten.

Im Vorhabensbereich befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope und keine FFH-LRT.

Bewertung Auswirkungen

Insgesamt sind durch die Versiegelung von bisher unversiegelter Fläche, Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen zu erwarten. Allerdings besitzt die neuversiegelte Fläche nur eine geringe Wertigkeit und ist nur von geringem Umfang, so dass diesbezüglich mit keinen erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist.

Das Vorhaben führt zum Verlust von Vegetationsflächen und Gehölzen (9 Bäume). Unter Berücksichtigung, dass es sich hierbei um eine temporäre Inanspruchnahme handelt und nach Bauabschluss die Flächen soweit möglich wiederhergestellt werden und Ausgleichspflanzungen von Gehölzen erfolgen (Ausgleichsmaßnahme A 4), verbleiben keine dauerhaften relevanten Biotopverluste und damit keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes.

3.2.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden/Fläche

Bestehender Zustand

Die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Böden und Flächen sind zum Teil stark anthropogen überprägt und weisen deshalb nur geringe Wertigkeiten auf. Darüber hinaus sind die Böden durch Versiegelung (Verkehrsflächen, Bebauung) und verkehrsbedingte Schadstoffeinträge vorbelastet.

Bewertung Auswirkungen

Baubedingt kommt es durch die temporäre Anlage von Baustellen und Baunebenflächen zu Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden/Fläche. Auf den betroffenen Flächen kommt es zur temporären Überprägung bzw. Veränderung der ursprünglichen Standortverhältnisse und Einschränkung der Bodenfunktion. Da diese Beeinträchtigungen lediglich temporär sind und nach ordnungsgemäßer Wiederherstellung sich die betroffenen Bodenflächen wieder sukzessive regenerieren und ihre ursprüngliche Funktion wieder weitgehend aufnehmen können, sind die Auswirkungen als unerheblich zu bewerten.

Durch die Verbreiterung der Fahrbahn und die Erneuerung der Stützwände erfolgt eine dauerhafte Überprägung und Veränderung der ursprünglichen Standortverhältnisse und der teilweise (270 m²) bzw. vollständige Verlust (ca. 500 m²) der Bodenfunktionen. Damit einher geht eine Veränderung der physikalischen, chemischen und biologischen Eigenschaften des Bodens. Die Versiegelung hat allerdings nur geringe Auswirkungen auf das Schutzgut Boden. Zum einen ist eine relevante Zusatzbelastung der Böden durch Schadstoffeinträge nicht zu erwarten, da mit dem Vorhaben keine Erhöhung der Verkehrsstärke hervorgerufen wird und zum anderen handelt es sich im Wesentlichen um bereits jetzt stark anthropogen beeinflusste Böden. Die Auswirkungen sind deshalb als unerheblich zu bewerten.

3.2.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Bestehender Zustand

Das Untersuchungsgebiet ist maßgeblich durch den Flusslauf des Crinitzer Wasser geprägt. Es ist im Vorhabensbereich ca. 2 - 3 m breit, verfügt meist über steinig-kiesiges Substrat und weist im Bereich des Vorhabens durch die kanalartige Einfassung mit Sohlschwelen und der teilweise aus Betonplatten bestehende Bachsohle eine starke anthropogene Überprägung der Gewässerstruktur auf.

Das Crinitzer Wasser ist der Forellenregion zuzuordnen. Aufgrund des naturnahen Charakters und der nachgewiesenen Artenzusammensetzung besitzt das Crinitzer Wasser insgesamt einen hohen Biotopwert und ist als Reproduktionshabitat der Groppe und des Bachneunauges von besonderer Bedeutung.

Das Grundwasser findet sich in einer Tiefe von 0,70 m und 1,60 m unter der Geländeoberkante und korrespondiert mit dem Crinitzer Wasser. Die Wasserführung erfolgt in den Flussschottern. Bei anstehendem Auelehm und tieferreichender Auelehmdecke kann es zu gespannten Grundwasserverhältnissen kommen.

Wasserschutzgebiete sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

Vorbelastungen bestehen neben den anthropogenen Beeinträchtigungen der Gewässerstruktur auch in Hinblick auf die Wasserqualität durch den Schadstoffeintrag der K 9301 (z. B. Auftausalze).

Bewertung Auswirkungen

Bauzeitlich kommt es im Zuge der Errichtung der Stützmauern zur Verrohrung des Gewässers. Unter Berücksichtigung, dass die dadurch entstehenden Beeinträchtigungen hinsichtlich der Gewässerstruktur jedoch zeitlich begrenzt sind und im Anschluss eine Wiederherstellung des Bachbettes erfolgt, sind die Beeinträchtigungen als nicht erheblich zu bewerten.

Hinsichtlich der Gefahr baubedingter Beeinträchtigungen durch mögliche Schadstoffeinträge ist festzustellen, dass denen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen V 3 und V 4 entgegengewirkt werden kann, so dass erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut ausgeschlossen werden können.

Die neu zu errichtende Stützwand wird als Winkelstützwand mit Kragarm errichtet. Aufgrund der nur relativ geringen Überkragung von etwa 1 m sind diesbezüglich keine erheblichen Beeinträchtigungen der Gewässer-/Lebensraumfunktion zu erwarten. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang auch, dass etwa 25 m² Gewässerfläche freigelegt werden (Ausgleichsmaßnahme A 1).

Die hydrologischen Verhältnisse, insbesondere die Durchflussmengen, werden durch das Vorhaben nicht negativ beeinflusst.

Die untere Wasserbehörde des Landkreises Zwickau hat in der Stellungnahme vom 4. September 2018 die Zustimmung zur wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser erteilt.

Auch wenn zukünftig eine Fassung und Einleitung der Straßenentwässerung und damit ein erhöhter Abfluss und Eintrag von Schadstoffen erfolgt, sind hierin keine wesentlichen Änderungen in Bezug auf die Straßenentwässerung/Schadstoffeintrag gegenüber

dem Bestand festzustellen. So steigt beispielweise Belastung von Tausalz lediglich um 0,1 mg/l Chlorid geringfügig an. Erhebliche Beeinträchtigungen können somit ausgeschlossen werden.

Eine vorhabenbedingte Reduzierung der Grundwasserneubildung bzw. eine Beeinträchtigung der Qualität des Grundwassers kann ausgeschlossen werden. Auch zukünftig wird das Grundwasser mit dem Bachwasser des Crinitzer Wassers unbeeinflusst kommunizieren können.

Das Vorhaben führt weder zu einer Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustandes des OWK noch des chemischen bzw. mengenmäßige Zustand des GWK. Dies haben die untere Wasserbehörde des Landkreises Zwickau und die obere Wasserbehörde bestätigt. Nähere Ausführungen finden sich hierzu unter Punkt C V 7.2.

3.2.6 Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft

Bestehender Zustand

Das Untersuchungsgebiet besitzt nur eine nachrangige klimatische Ausgleichfunktion. Insbesondere befinden sich keine Kaltluftentstehungsgebiete im Untersuchungsgebiet. Für das Untersuchungsgebiet stellt der verkehrsbedingte Schadstoffeintrag durch die bestehende Straße (K 9301) eine Vorbelastung dar.

Bewertung Auswirkung

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Klima/Luft werden als unerheblich bewertet.

Baubedingte Arbeiten, welche Stickoxid-, Benzol-, Ruß- und Feinstaubemissionen hervorrufen, respektive den Verlust von Vegetation zur Folge haben können, besitzen lediglich Auswirkungen auf das Mikroklima am jeweiligen Standort. Unter Berücksichtigung dessen, dass es sich hierbei um lokale und zeitliche auf die Bauzeit begrenzte Beeinträchtigungen handelt, sind die Auswirkungen auf das Schutzgut als unerheblich einzustufen.

3.2.7 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Bestehender Zustand

Das Landschaftsbild des Untersuchungsgebiets wird durch die von Nord nach Süd verlaufende K 9301 und das angrenzende parallel verlaufende, z. T. kanalartig eingefasste Crinitzer Wasser geprägt. Der innerorts befindliche Vorhabenbereich ist damit stark anthropogen überprägt.

Höherwertige Landschaftsbildräume sind nicht vorhanden.

Bewertung Auswirkungen

Erhebliche anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen sind, da es sich vorliegend um die Erneuerung bestehender Stützwände bzw. die Anpassung einer vorhandenen Straße handelt, nicht zu erwarten. So bleiben die dominierenden Strukturelemente (Straße, Straßendamm, Bach, Böschung) weitestgehend erhalten bzw. werden ähnlich dem Ausgangszustand wiederhergestellt. Insbesondere wird es zu keinen zusätzlichen Zerschneidungs- oder Überprägungseffekte auf das Landschaftsbild kommen.

Erhebliche Auswirkungen sind auch durch die geringfügigen Gehölzfällungen (9 Bäume) nicht zu erwarten. Mit Abschluss der Bauarbeiten werden die baubedingt beanspruchten Flächen bzw. die straßenbegleitenden Anlagen wiederhergestellt bzw. landschaftsgerecht neu gestaltet.

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut können somit ausgeschlossen werden.

3.2.8 Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Erhebliche Auswirkungen auf Kulturgüter oder sonstige Sachgüter sind nicht zu erwarten. Insbesondere befinden sich innerhalb des Untersuchungsgebiets keine Bodendenkmäler, Naturdenkmäler oder Baudenkmäler.

3.2.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Bei bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen bestehen grundsätzlich Wechselwirkungen, insbesondere zwischen Schutzgütern Boden, Wasser sowie Pflanzen, Tieren und der Landschaft aufgrund des gesamtheitlichen Zusammenhanges aller Wirkfaktoren. Zeitlich versetzte Folgewirkungen (Wirkungsketten) sind insbesondere dort relevant, wo an einem Standort die Voraussetzungen in Bezug auf Wasser- und Bodenhaushalt durch das Vorhaben verändert werden. Da das vorliegende Vorhaben innerhalb des vorhandenen Straßenkörpers und im Übrigen in einem anthropogen stark veränderten Bereich durchgeführt wird, ist von keinen wesentlichen vorhabenbedingten Wechselwirkungen und dadurch ausgelösten Folgewirkungen auf den Naturhaushalt auszugehen.

3.3 § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG, Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen

Das Vorhaben umfasst den Ausbau der Kreisstraße K 9301, die Erneuerung der beim Hochwasser 2013 stark beschädigten Stützmauern entlang des „Crinitzer Wasser“ und den Ersatzneubau von zwei Anliegerbrücken innerhalb eines anthropogen geprägten Bereichs. Mit dem Vorhaben sind Neu-/Teilversiegelungen von ca. 770 m² sowie 9 Gehölzfällungen verbunden.

Schon die Vorhabenmerkmale und der Standort des Vorhabens lassen damit darauf schließen, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen sind.

3.4 § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UVPG, Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen

An Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, ist vorgesehen:

Vermeidungsmaßnahmen:

- | | |
|-----|---|
| V 1 | Bauzeitliche Beschränkungen, |
| V 2 | Ökologische Baubegleitung durch einen Fischereisachverständigen, |
| V 3 | Errichtung Fangedamm im Zuge der Bauwasserhaltung, |
| V 4 | Vermeidung des Eintrages von gewässer- und bodengefährdenden Stoffen, |

S 1 Baumschutz.

Ausgleichsmaßnahmen:

- A 1 Freilegung von 25 m² Gewässer,
- A 2 Umgestaltung der Furt auf dem Flurstück 81/2 der Gemarkung Gospersgrün,
- A 3 Entwicklung der Vogelinsel in Limbach-Oberfrohna,
- A 4 Ersatzpflanzungen,
- CEF 1 Einbringen von 2 Nistkästen für Wasseramsel/ Gebirgsstelze.

Die o. g. Maßnahmen führen zu einer Minimierung bzw. Vermeidung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter. Dies gilt hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und der biologischen Vielfalt insbesondere für die Maßnahmen V 1 und V 2 sowie hinsichtlich des Schutzgutes Wasser für die Maßnahmen V 3 und V 4.

3.5 § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UVPG, Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft,

Das Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar (vgl. § 14 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 SächsNatSchG), welcher nach § 15 Abs. 2 BNatSchG im Falle seiner Zulässigkeit zu kompensieren ist. Die geplanten Eingriffe in Natur und Landschaft werden im LBP betrachtet.

Nach § 17 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 12 Abs. 1 SächsNatSchG erfolgte die Entscheidung über die Zulässigkeit und die Ausgleichbarkeit des Eingriffes in der Stellungnahme des Landratsamtes Zwickau vom 3. Januar 2018 im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Zwickau. Danach kann durch die vorgesehenen Ausgleichmaßnahmen der Eingriff vollständig kompensiert werden.

Nähere Ausführungen zu den Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen finden sich in der Umweltverträglichkeitsstudie S. 31 ff., Unterlage 19.3 der Planunterlage.

4 Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen, § 25 UVPG

Auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung bewertet die zuständige Behörde (hier: die Planfeststellungsbehörde) die Umweltauswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze, § 25 Abs. 1 Satz 1 UVPG.

Bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt die zuständige Behörde die begründete Bewertung nach dem in Absatz 1 bestimmten Maßstab, § 25 Abs. 2 UVPG. Der Maßstab des § 25 Abs. 1 UVPG, der auf § 3 UVPG Bezug nimmt, besteht darin, dass Umweltprüfungen der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter dienen, um eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze und nach einheitlichen Grundsätzen unter Beteiligung der Öffentlichkeit sicherzustellen.

Aus der zusammenfassenden Darstellung nach § 24 UVPG (siehe C IV 3) ergibt sich, dass das Vorhaben mit überschaubaren Umweltauswirkungen verbunden ist, deren Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG unwesentlich sind (insbesondere bei Einhaltung der in dieser Planfeststellung festgelegten Nebenbestimmungen,

vgl. A III und der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen). Die Umweltauswirkungen des Vorhabens bestehen im Wesentlichen in der Neu-/Teilversiegelungen von ca. 770 m² Fläche sowie 9 Gehölzfällungen und Baulärm.

5 Ergebnis

Die begründete Bewertung nach § 25 UVPG (siehe C IV 4), insbesondere die Angaben zu den Umweltauswirkungen in der Umweltverträglichkeitsstudie (auf denen die zusammenfassende Darstellung nach § 24 UVPG u. a. beruht, vgl. C IV 3) und die Ergebnisse des Anhörungsverfahrens (behördlichen Stellungnahmen nach § 17 Abs. 2 UVPG und Äußerungen der Öffentlichkeit nach § 21 UVPG) wurden in der Zulassungsentcheidung berücksichtigt.

Das Vorhaben hat keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass bei Umsetzung der genehmigten Planung unter Beachtung der zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen festgesetzten Nebenbestimmungen keine Umweltbelange existieren, die der Genehmigungsfähigkeit der Maßnahme entgegenstünden. Dieses Zwischenergebnis wird in die abschließende Abwägung eingestellt (siehe C VII).

V Öffentliche Belange

1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ROG sind die raumordnerischen Ziele von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen zu beachten, insbesondere auch bei Planfeststellungen, in denen über raumbedeutsame Maßnahmen entschieden wird. Des Weiteren sind gemäß § 4 Abs. 2 ROG bei der Abwägung auch die Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen.

Ausweislich der Stellungnahmen des Planungsverbandes Region Chemnitz und der oberen Raumordnungsbehörde der LDS steht das Vorhaben im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und der Landesplanung. Beide Stellen stimmten dem Vorhaben aus regionalplanerischer und aus Sicht der Raumordnung zu. Damit steht auch für die Planfeststellungsbehörde fest, dass das Vorhaben mit den Belangen der Raumordnung sowie der Landes- und Regionalplanung im Einklang steht.

2 Abfall/Altlasten/Bodenschutz

Bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen ist das Vorhaben mit den Belangen von Abfall, Altlasten und Bodenschutz vereinbar.

Die abfallrechtlichen Nebenbestimmungen A III 2.1 bis 2.3 beruhen auf dem KrWG. Dessen Anwendbarkeit ergibt sich aus § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 Satz 1 KrWG. Erdaushub ist Abfall im Sinne des § 3 Abs. 1 KrWG. Entsprechend den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft gemäß § 6 KrWG sind Abfälle in erster Linie zu vermeiden und, soweit dies nicht möglich ist, zu verwerten. Nur in den Fällen, in denen weder die Möglichkeit der Vermeidung noch einer Verwertung besteht, darf eine Beseitigung gemäß § 15 KrWG erfolgen. Durch die aufgenommenen Nebenbestimmungen wird diese abfallrechtliche Systematik abgesichert.

Die aufgenommene Verpflichtung A III 2.4 zum Schutz des Bodens vor baubetriebsbedingten Bodenverunreinigungen und Bodenbelastungen sowie die Vorgaben zur Errichtung zeitweiser Bauunterkünfte, Lager-, Arbeits- und Stellflächen beruhen auf den Vorschriften des BBodSchG. Als Ziel des Bodenschutzes normiert § 1 BBodSchG, dass die

Funktion des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen ist. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, Boden und Altlasten zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Gemäß § 4 BBodSchG hat sich jeder, der auf den Boden einwirkt, so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Aus § 7 BBodSchG folgt, dass denjenigen, der Vorrichtungen auf einem Grundstück durchführt, eine Pflicht zur Vornahme geeigneter Vorsorgemaßnahmen trifft. Darüber hinaus sind Boden- und Flächenbeeinträchtigungen durch die Anlage temporärer Bauunterkünfte, Lager-, Arbeits- und Stellflächen gering zu halten und nicht mehr benötigte Flächen zurückzubauen. Der Boden ist als Raum und Fläche wieder so herzustellen, dass dieser seine natürlichen Bodenfunktionen entsprechend § 2 Abs. 2 Nr. 1a bis c BBodSchG wieder wahrnehmen kann.

Die in der Nebenbestimmung A III 2.5 aufgenommene Anzeigepflicht für schädliche Bodenverunreinigungen und/oder Altlasten beruht auf § 10 Abs. 3 SächsKrWBodSchG.

Die aufgenommenen abfall- und bodenschutzrechtlichen Nebenbestimmungen beruhen zudem auf Forderungen der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Zwickau.

3 Baudurchführung / Arbeitsschutz

Nach § 3 Abs. 1 ArbSchG ist der Arbeitgeber verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Bei Maßnahmen des Arbeitsschutzes ist vom Arbeitgeber gemäß § 4 ArbSchG von allgemeinen Grundsätzen, wie sichere Arbeitsbedingungen oder die Berücksichtigung des Standes der Technik, auszugehen. Die hierzu aufgenommenen Nebenbestimmungen stellen sicher, dass bei der Umsetzung des Vorhabens die rechtlichen Vorgaben des Arbeitsschutzes auf der Baustelle beachtet werden. Sie beruhen auch auf Forderungen der Abteilung Arbeitsschutz der LDS und finden ihre gesetzliche Grundlage im ArbSchG, der ArbStättV, der BaustellV und den Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR).

Des Weiteren hat die Planfeststellungsbehörde insbesondere Nebenbestimmungen zum Schutz der Bevölkerung vor baubetriebsbedingten Beeinträchtigungen während der Bauphase sowie zu deren Information über den Bauablauf und Nebenbestimmungen zur Gewährleistung der ungehinderten Zufahrt von Feuerwehr- und Rettungsfahrzeugen zu den im Planungsbereich gelegenen Gebäuden und Löschwasserentnahmestellen in den verfügenden Teil dieser Genehmigung aufgenommen.

Die in der Nebenbestimmung A III 3.10 geforderte geologische Bauüberwachung beruht auf einer Forderung des LfULG.

4 Denkmalschutz/Archäologie

Nach § 1 Abs. 3 SächsDSchG sind die Belange des Denkmalschutzes bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen.

4.1 Begründung Nebenbestimmung

Die in den verfügenden Teil des Beschlusses aufgenommenen Nebenbestimmungen sichern ab, dass den Belangen des Denkmalschutzes und der Archäologie im erforderlichen Umfang Rechnung getragen wird. Durch die frühzeitige Benachrichtigung über den Baubeginn und die verantwortlichen Ansprechpartner vor Ort können beispielsweise über die zuständigen Denkmalschutzbehörden etwa bei im Zuge der Bauarbeiten auftretenden Bodenfunden die notwendigen archäologischen Untersuchungen veran-

lasst und etwaige Kulturdenkmale geborgen, erfasst und wissenschaftlich erforscht werden.

Die Anzeigepflicht bezüglich des Fundes von Kulturdenkmälern beruht auf § 20 Abs. 1 und 2 SächsDSchG, die Ordnungswidrigkeitenregelung auf § 36 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 SächsDSchG.

4.2 Denkmalschutzrechtliche Genehmigung

Das Vorhaben bedarf einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SächsDSchG. Danach bedürfen der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde Erdarbeiten/Bauarbeiten an einer Stelle, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

Das ist hier der Fall. Die archäologische Relevanz des Vorhabenareals belegen zahlreiche archäologische Kulturdenkmale aus dem direkten Umfeld des Vorhabens (Dorfstraße 42 und 44 sowie Kriegerdenkmal neben Nr. 42).

Gemäß § 4 Abs. 1 und 2 SächsDSchG ist, soweit nichts Abweichendes geregelt ist, für die Genehmigung die untere Denkmalschutzbehörde (hier: Landkreis Zwickau) zuständig. Allerdings hat die Planfeststellung gemäß § 75 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz VwVfG Konzentrationswirkung, so dass andere behördliche Entscheidungen durch die Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsbeschluss gebündelt werden.

Vorliegend wurden durch die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Zwickau sowie den Landesämtern für Denkmalschutz und Archäologie im Rahmen des Verfahrens keine Bedenken gegen die Baumaßnahme erhoben. Die vom Landesamt für Archäologie geforderten Auflagen wurden als Nebenbestimmungen (vgl. A III 4) in diesen Beschluss aufgenommen.

5 Immissionsschutz

5.1 Lärm-/Staubbelastung

Die Voraussetzungen für Maßnahmen der Lärmvorsorge – das Vorliegen eines Neubaus oder einer wesentlichen Änderung einer öffentlichen Straße (vgl. § 41 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 1 der 16. BImSchV) und die Überschreitung der in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV festgelegten Immissionsgrenzwerte sind beim vorliegenden Vorhaben nicht erfüllt, so dass weder aktive noch passive Lärmschutzmaßnahmen erforderlich sind.

Im Rahmen der Durchführung der Baumaßnahme kann es durch die Bauarbeiten zu Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch Baulärm oder Staubbelastung kommen. Der Minimierung dieser Einwirkungen dienen die hierzu aufgenommenen Nebenbestimmungen, für die Folgendes gilt:

Die 32. BImSchV enthält Regelungen zum Schutz der Bevölkerung gegen erhebliche Belästigungen durch Lärm. In § 7 enthält sie Regelungen zum Geräte- und Maschineneinsatz in als schutzbedürftig angesehenen Wohnbereichen. Die Beachtung dieser Regelungen wurde über die Nebenbestimmung A III 5.2 sichergestellt.

Dabei beanspruchen die Regelungen des BImSchG, wonach schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes zu vermeiden sind, unabhängig von der Einführung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung Geltung. Das bedeutet, dass auch in anderen als den in § 7 der 32. BImSchV genannten Gebieten Immissionen, die nach

Art, Umfang oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen, zu vermeiden sind. Soweit hierfür konkrete gesetzliche Regelungen fehlen, hat die Planfeststellungsbehörde auf die AVV Baulärm und die dort genannten Werte Bezug genommen und sie als sachverständige Aussage gewertet. Die AVV Baulärm konkretisiert für Geräuschimmissionen von Baulärm den unbestimmten Rechtsbegriff der schädlichen Umwelteinwirkungen (BVerwG, Urteil vom 10. Juli 2012, Az. 7 A 11.11).

Darüber hinaus kann es durch die Bauausführung zu einer Beeinträchtigung durch Staub kommen. Diese Beeinträchtigung wird bei trockener Witterung durch die erforderlichen Erdarbeiten nicht gänzlich vermeidbar sein. Durch die Beauftragung des Vorhabenträgers, insbesondere durch Befeuchten des Straßenbaumaterials und auch der Baustraßen die Staubbelastung zu verringern, wird sich die Belastung jedoch in einem zumutbaren Rahmen halten.

Die Planfeststellungsbehörde ist der Überzeugung, dass bei Einhaltung der zur Anwendung festgesetzten Vorschriften auch während der Bauausführung keine unzumutbaren Immissionsbeeinträchtigungen für die Anwohner entstehen.

5.2 Schadstoffbelastung

Das planfestgestellte Bauvorhaben steht mit den Belangen des Immissionsschutzes auch bezüglich der Luftschadstoffbelastung im Einklang. Diese Feststellung gilt sowohl im Hinblick auf den Maßstab des § 50 BImSchG als auch unter Beachtung des § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG.

Nach § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete möglichst zu vermeiden. Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind Immissionen, die nach Art, Umfang oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 BImSchG). Solche Belastungen oder Einwirkungen, die für Anlieger Gefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen bedeuten können, sind vorliegend nicht zu erwarten. Nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde wird dem Planungsgrundsatz des § 50 BImSchG im erforderlichen Umfang Rechnung getragen, da der Ersatzneubau der Stützmauern und die Anpassung der Straßenausbau bestandsnah erfolgen, so dass zusätzliche schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden können.

Ausgehend von der Entscheidung für die festgestellte Baumaßnahme hat die Planfeststellungsbehörde weiterhin geprüft, ob aufgrund der zu erwartenden Immissionsbelastungen dem Vorhabenträger besondere Schutzvorkehrungen aufzuerlegen sind. Nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG wäre dies dann der Fall, wenn Vorkehrungen oder die Errichtung oder Unterhaltung von Anlagen zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich werden. Dabei führt jedoch nicht jede Schadstoffbelastung zur Verpflichtung des Vorhabenträgers, Schutzvorkehrungen vorzusehen, sondern erst dann, wenn die zu erwartenden Schadstoffbelastungen die Schwelle des Zumutbaren überschreiten.

Vorliegend erfolgen die Anpassung einer bestehenden Straße sowie der Ersatzneubau von Stützmauern. Eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens aufgrund des Ausbaus wird nicht prognostiziert, so dass keine zusätzlichen verkehrsspezifischen Emissionen, die über das heute schon vorhandene Ausmaß hinausgehen, zu erwarten sind. Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung schädlicher Umweltauswirkungen sind daher nicht erforderlich.

Im Ergebnis steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass auch unter dem Gesichtspunkt der zu erwartenden Schadstoffbelastung gegen das Vorhaben keine Bedenken bestehen.

6 Naturschutz und Landschaftspflege

Die Planfeststellungsbehörde hat bei ihrer Entscheidung die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Diese stehen dem Erlass des Planfeststellungsbeschlusses nicht entgegen.

6.1 Eingriff in Natur und Landschaft

Grundsatz

Für Natur und Landschaft werden die Belange des Naturschutzes und landschaftspflegerischen Belange unmittelbar in den Zielen und Grundsätzen der §§ 1 und 13 des BNatSchG konkretisiert. Diese sind im Rahmen der vorzunehmenden Fachplanung durch die Planfeststellungsbehörde zu beachten (vgl. § 2 Abs. 2 und 3 BNatSchG, § 13 BNatSchG, § 1 SächsNatSchG).

Konkret umgesetzt wird das Verbot der Schädigung der Allgemeingüter in Natur und Landschaft u. a. in den Eingriffsregelungen der §§ 13 ff. BNatSchG sowie ergänzend in den Regelungen des SächsNatSchG (§§ 9 ff. SächsNatSchG). Vorhaben, die Eingriffsqualität besitzen, sind besonders zu gewichten. Diese besondere Gewichtung wird deutlich aus der gesetzlichen Systematik der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sowie der Ausformung, die sie durch die Rechtsprechung erhalten hat und die auch auf die derzeit geltenden Fassungen des Bundesnaturschutzgesetzes sowie des Sächsischen Naturschutzgesetzes übertragbar ist.

Schutzgüter der Eingriffsregelung des § 14 BNatSchG sind die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild. Eine Beeinträchtigung dieser Schutzgüter setzt eine erkennbare bzw. prognostizierbare Veränderung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes voraus, die einen existenten Zustand, eine bestimmte Ausprägung bzw. Qualität erheblich negativ verändert. Anhaltspunkte dafür, ob eine solche negative Veränderung vorliegt, ergeben sich aus den Zielen und Grundsätzen des BNatSchG sowie des SächsNatSchG.

Entsprechend den relevanten gesetzlichen Regelungen der §§ 13 ff. BNatSchG hat der Vorhabenträger vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG). Der Begriff der Vermeidbarkeit ist hierbei nicht streng naturwissenschaftlich zu verstehen, sondern rechtlich einzugrenzen. Maßstab hierfür sind die Zielsetzungen des Naturschutzrechts. Vermeidbar sind Beeinträchtigungen dann, wenn durch zumutbare Alternativen der mit dem Eingriff verfolgte Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erreicht werden kann, d. h., wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Vermeidbarkeit bedeutet daher in diesem Zusammenhang weder einen Verzicht auf die geplante Maßnahme noch die Prüfung alternativer Trassen an anderen Standorten.

Dieses Vermeidungsgebot ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes striktes Recht. Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot zu beachten, da es im Rahmen der Abwägung nicht zur Disposition steht.

Ebenfalls striktes Recht und damit nicht Gegenstand planerischer Abwägung ist das Gebot, im Falle der Unvermeidbarkeit des Eingriffs Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen vorzusehen. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

Ein Eingriff darf im Übrigen nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen (§ 15 Abs. 5 BNatSchG).

Bewertung des Eingriffs

Das Vorhaben befindet sich innerhalb der Ortslage Wolfersgrün. Da es sich bei dem Vorhaben nicht nur um eine reine Rekonstruktion, sondern um einen Ausbau der bestehenden Straße handelt, welche auch Flächen außerhalb des bestehenden Straßenkörpers (Uferböschungen) in Anspruch nimmt, liegt ein Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG vor.

Dieser Eingriff wurde durch den Vorhabenträger im Rahmen des LBP umfassend dargestellt. Dabei wurde die Intensität der Beeinträchtigung der betroffenen Schutzgüter bewertet, um Aufschluss über die Erheblichkeit und Nachhaltigkeit zu gewinnen. Die Intensität wurde anhand der Stärke, Dauer und räumlichen Ausdehnung der voraussichtlichen Beeinträchtigung sowie der Wertigkeit des Schutzgutes bestimmt. Außerdem wurden bestehende Vorbelastungen in die Bewertung einbezogen. Die abgeleiteten Konflikte wurden zusammenfassend im LBP erläutert und im Konflikt- und Maßnahmeplan dargestellt. Detaillierte Ausführungen zu den Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter sowie die bestehenden Konflikte finden sich im LBP, Unterlage 19.2 der Planunterlage.

Die genannten Unterlagen wurden als Bestandteil der Planunterlage den Trägern öffentlicher Belange, den anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie den Fachbehörden zur Beurteilung vorgelegt. Auf die einzelnen Stellungnahmen wird verwiesen. Die gegebenen Hinweise wurden berücksichtigt. In Auswertung des Anhörungsverfahrens geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass der vorhabenbedingte Eingriff in Natur und Landschaft vollständig und zutreffend ermittelt und bewertet wurde und durch die vorgesehenen Maßnahmen letztlich kompensiert wird.

Vermeidbarkeit des Eingriffs

Der zutreffend ermittelte und dargestellte Eingriff in Natur und Landschaft ist gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG dahingehend zu prüfen, ob er vermeidbar ist und ob er bei Unvermeidbarkeit gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG ausgeglichen oder ersetzt wird. Nur dann ist der Eingriff in Natur und Landschaft zulässig.

Für die Prüfung der Zulässigkeit stützt sich die Planfeststellungsbehörde maßgeblich auf die Darlegungen des LBP und die dort vorgesehenen Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. In Auswertung dieser Unterlage sowie der Stellungnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde und der anerkannten Naturschutzvereinigungen steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass es sich vorliegend um einen unvermeidbaren, aber letztlich kompensierten und damit zulässigen Eingriff handelt.

Für den Verursacher eines Eingriffs besteht vorrangig die gesetzliche Pflicht, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen. Dieses naturschutzrechtliche Vermeidungsgebot ist striktes Recht, von dem nicht abgewichen werden darf. Jedoch bedeutet es nicht, dass der Vorhabenträger die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch den mit dem Vorhaben verbundenen Eingriff um jeden Preis betreiben muss. Auch das naturschutzfachliche Vermeidungsgebot unterliegt, wie jedes staatliche Gebot, dem Übermaßverbot. Es genügt daher, dass der Eingriffsverursacher in allen Planungs- und Realisierungsphasen dafür Sorge trägt, dass das Vorhaben so umweltschonend wie möglich umgesetzt wird (vgl. Natur und Recht 2011, S. 762).

Vermeidbar im Sinne von § 15 Abs. 1 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung, wenn zumutbare Alternativen gegeben sind, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck ohne oder mit geringen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen. Dabei sind die vermeidbaren Beeinträchtigungen bezogen auf den gleichen Ort zu betrachten.

Dies zugrunde gelegt, steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass der mit der Umsetzung des Vorhabens verbundene Eingriff als unvermeidbar zu qualifizieren ist.

Für die Umsetzung des Vorhabens besteht grundlegender Bedarf. Die gegenwärtigen Verkehrsverhältnisse sind infolge der starken Beschädigungen der Stützmauern unzureichend. So besteht die Gefahr, dass die Kreisstraße nicht mehr standfest ist und gesperrt werden muss. Es ist deshalb eine Instandsetzung insbesondere im Hinblick auf eine Gewährleistung der Dauerhaftigkeit und der Verkehrssicherheit zwingend erforderlich. Zumutbare Alternativen, welche mit dem verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen sind, sind nicht ersichtlich.

In der Planunterlage wurden alternative Schutzkonzepte bei der Vorhabenoptimierung berücksichtigt. Ausführungen hierzu finden sich unter Punkt C III dieses Beschlusses, auf den an dieser Stelle verwiesen wird. Mit keiner der darin geprüften Varianten ist das verfolgte Ziel der Verbesserung der Verkehrssicherheit auf deutlich naturschonendere Weise erreichbar.

Zur Vermeidung bzw. Minimierung des Eingriffs sowie zum Schutz vorhandener Strukturen und Funktionen sieht der LBP Vermeidungsmaßnahmen vor (vgl. LBP S. 19 ff.). Nähere Ausführungen hierzu finden sich zudem unter Punkt C IV 3.4 dieses Beschlusses.

Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde steht fest, dass mit den o. g. umfangreichen Vermeidungsmaßnahmen der Eingriff in Natur und Landschaft - soweit möglich - vermieden bzw. minimiert werden kann. Der Vorhabenträger ist damit seiner Verpflichtung nachgekommen, vermeidbare Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG).

Trotz dieser Maßnahmen ist allerdings festzustellen, dass gleichwohl Beeinträchtigungen der Natur und der Landschaft im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (Konflikte mit den Schutzgütern Flora und Fauna sowie Boden) verbleiben. So kommt es im Zuge des Vorhabens u. a. zu anlagebedingten Neuversiegelungen des Bodens sowie zur Fällung von 9 Gehölzen, welche u. a. zu Habitatverlusten führen.

Daher war weiter zu prüfen, ob diese Beeinträchtigungen durch geeignete Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme

Nach der oben dargestellten Systematik sind die mit dem festgestellten unvermeidbaren Eingriff in Natur und Landschaft verbundenen verbleibenden Beeinträchtigungen gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.

Ausgehend von dem ermittelten Eingriff und den Konflikten hat der Vorhabenträger die Eingriffsschwere bewertet, daraus den Kompensationsbedarf abgeleitet und Ausgleichs-(A) und Ersatzmaßnahmen (E) im LBP vorgesehen. Für detaillierte Ausführungen zu den einzelnen Maßnahmen wird auf den Punkt C IV 3.4 in diesem Beschluss und den Darlegungen im LBP auf den S. 22 ff. verwiesen.

Der Eingriff ist nach Umsetzung der o. g. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ökologisch ausgeglichen. Der LBP und die darin aufgeführten Kompensationsmaßnahmen wurden als Bestandteil der Planunterlage den Trägern öffentlicher Belange, den anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie der zuständigen Naturschutzbehörde im Anhörungsverfahren zur Beurteilung vorgelegt.

Die am Verfahren beteiligten Naturschutzvereinigungen haben keine Einwände gegen den LBP und die darin festgelegten Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen geäußert.

Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde steht deshalb fest, dass die in den Planunterlagen dargestellten und mit diesem Beschluss festgestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dazu führen, dass der vorhabenbedingte unvermeidbare Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG sachgerecht sowohl qualitativ als auch quantitativ kompensiert wird. Trotz der vom Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigung von Natur und Landschaft gehen die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege, mit allen diesbezüglich zu stellenden Anforderungen, bei der Abwägung der für das Vorhaben sprechenden Gründe, im Rang nicht vor. Damit steht im Ergebnis zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass der mit dem Vorhaben verbundene Eingriff in Natur und Landschaft zulässig ist.

6.2 Verträglichkeitsprüfung FFH-Gebiet „Crinitzer Wasser und Teiche im Kirchberger Granitgebiet“

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des FFH-Gebietes „Crinitzer Wasser und Teiche im Kirchberger Granitgebiet“. Es ist deshalb seine Vereinbarkeit mit den Erhaltungszielen dieses Natura 2000-Gebietes gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG zu betrachten.

Die Anpassung der vorhandenen Straße in Verbindung mit der Herstellung der Stützmauern stellt ein Projekt im Sinne von § 34 BNatSchG dar. Zwar enthalten weder das BNatSchG noch die FFH-Richtlinie eine Legaldefinition des Projektbegriffs, jedoch ist davon auszugehen, dass ein Projekt im Sinne von § 34 BNatSchG dann vorliegt, wenn es sich u. a. um ein grundsätzlich genehmigungs- oder anzeigepflichtiges Vorhaben handelt (Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Urteil vom 15. Dezember 2011 – 5 A 195/09 –, zitiert nach juris). Daraus folgend handelt es sich bei dem vorliegenden Vorhaben um ein Projekt im Sinne des § 34 BNatSchG.

Natura-2000-Gebiete sind gemäß Legaldefinition des § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sowie Europäische Vogelschutzgebiete. Die Erhaltungsziele sind in § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG legaldefiniert. Dort werden die Ziele festgelegt, die im Hinblick auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes eines natürlichen Lebensraumtyps von gemeinschaftlichem Inte-

resse, einer in Anhang II der FFH-Richtlinie oder in Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie oder in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Art für ein Natura-2000-Gebiet festgelegt sind.

Der Vorhabenträger hat für das Vorhaben eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die Ergebnisse der Prüfung hat er in der Unterlage 19.1 der Planunterlage dargestellt. Die Unterlage wurde im Rahmen der Anhörung durch die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Zwickau fachlich bewertet. Außerdem erstreckte sich die Anhörung auch auf die im Freistaat Sachsen anerkannten Naturschutzvereinigungen.

Die Planfeststellungsbehörde ist im Ergebnis dieser Anhörung und der eingeholten Stellungnahmen zu der Überzeugung gelangt, dass durch das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des Schutzgebietes hervorgerufen werden und es daher mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes „Crinitzer Wasser und Teiche im Kirchberger Granitgebiet“ vereinbar ist.

Hierzu im Einzelnen:

6.2.1 Gebietsbeschreibung

Das Vorhaben berührt das FFH-Gebiet „Crinitzer Wasser und Teiche im Kirchberger Granitgebiet“ (EU-Meldenummer: 5340-302, landesinterne Nr. 275). Dieses umfasst sechs Teilflächen (ca. 202 ha), die sich zum Teil mehrere Kilometer entfernt voneinander verstreut zwischen den Ortslagen Stangengrün, Giegengrün und Wilkau-Haßlau befinden.

Das FFH-Gebiet ist geprägt von strukturreichem Teich- und Fließgewässergebieten mit kleinräumigem Wechsel von Feucht-, Wald- und Offenlandbereichen, Verlandungsvegetation und Vorkommen von Birken-Moorwald und Auwald.

Im Vorhabengebiet umfasst das Schutzgebiet den Flussschlauch des Crinitzer Wassers und seiner Uferbereiche.

6.2.2 Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes

Neben den allgemeinen Vorschriften der FFH-Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen gelten für das FFH-Gebiet insbesondere folgende vorrangige Erhaltungsziele:

- 1 Erhaltung eines strukturreichen Landschaftsausschnitts mit Teichen und Fließgewässern, der durch einen kleinräumigen Wechsel von verschiedenen Feucht-, Wald- und Offenlandbereichen, Verlandungsvegetation sowie dem Vorkommen von Birken-Moorwald und Schwarzerlenwäldern geprägt ist.
- 2 Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie, einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der o. g. Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie von Bedeutung sind.
- 3 Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie sowie ihrer Habitats. Aufgrund

seiner Lage und der räumlichen Nähe zu weiteren FFH-Gebieten mit einer ähnlichen Ausstattung an Schutzgütern kommt dem Gebiet für Arten der Still- und Fließgewässer eine wichtige Trittsteinfunktion zu.

- 4 Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumtyp- und Habitatflächen des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietsystems Natura 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der FFH-Richtlinie entsprochen wird.

Innerhalb des Vorhabenbereichs befinden sich keine Lebensraumtypen (LRT). Die nächst gelegenen LRT (jeweils LRT 3260 „Fließgewässer mit Unterwasservegetation“) befinden sich ca. 1 km oberstrom und mehr als 2 km unterstrom des Vorhabenbereichs. Aufgrund der Entfernung und dem Umstand, dass sich zwischen dem unterstrom befindlichen LRT und dem Vorhaben die Talsperre Wolfersgrün befindet, können vorhabenbedingte Auswirkungen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Als Tierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie wurden Vorkommen des Bachneunauges und der Westgroppe im unmittelbaren Vorhabenbereich nachgewiesen. Alle anderen Habitate von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie befinden sich außerhalb der relevanten Wirkräume des Vorhabens.

6.2.3 Wirkungen des Vorhabens

Zur Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen sind zunächst die von dem Vorhaben ausgehenden Wirkungen festzustellen. In einem nächsten Schritt ist zu prüfen, ob durch diese Wirkfaktoren erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele bzw. erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes der vorkommenden geschützten Tierarten eintreten. Die relevanten Wirkfaktoren unterteilen sich dabei in baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Wirkfaktoren.

baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren sind die unmittelbar mit der Bautätigkeit in Zusammenhang stehenden Wirkungen, wie beispielsweise die Gefahr der Zerstörung oder Beschädigung von Habitatflächen, die Gefahr von Individuenverlusten durch den Baubetrieb oder die Gefahr von Stoffeinträgen in das Gewässers. Zudem besteht die Gefahr von Barrierewirkung für Wanderbewegung von Fischen. Darüber hinaus muss während der Bauzeit mit Schadstoffemissionen und Erschütterungen gerechnet werden.

Hierdurch können Auswirkungen auf Vorkommen von Bachneunauge und Groppe nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingt besteht die Gefahr der Beeinträchtigung der Funktionalität von Habitaten der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie durch die vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahme (Veränderung von Vegetations-/Biotopstrukturen, Boden). Durch die zukünftige Fassung der anfallenden Straßenwässer und Einleitung in das Crinitzer Wasser können ein erhöhter Abfluss sowie gesteigerten Stoffeinträge (z. B. Tausalz) in das Gewässer nicht ausgeschlossen werden.

betriebsbedingte Wirkfaktoren

Aufgrund dessen, dass mit dem Vorhaben keine stärkere Frequentierung der Straße verbunden ist, können betriebsbedingte Wirkungen ausgeschlossen werden.

6.2.4 Auswirkungsprognose auf die Erhaltungsziele

Erhaltungsziel 1

Aufgrund des relativ kleinen Vorhabenbereichs und den Umstand, dass durch das Vorhaben eine bereits bestehende Straße angepasst und vorhandene Stützmauern in Stand gesetzt werden, werden keine der im Erhaltungsziel 1 genannten besonders wertgebenden Strukturen berührt. Vorhabenbedingte Auswirkungen auf das Erhaltungsziel können somit ausgeschlossen werden.

Erhaltungsziel 2

Wie bereits oben festgestellt, könne vorhabenbedingte Auswirkungen auf mögliche LRT ausgeschlossen werden. Auswirkungen auf das Erhaltungsziel sind damit nicht zu erwarten.

Erhaltungsziel 3

Nachfolgend werden mögliche Auswirkungen auf Bachneunauge und Groppe näher betrachtet:

baubedingt

Im Zuge der Herstellung der Stützwände wird das Bachbett geräumt und das Crinitzer Wasser verrohrt, dadurch können Veränderungen der Biotopstrukturen sowie mögliche Barriere- und Fallenwirkungen nicht ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (u. a. V 2, V 3) und dem Umstand, dass es sich hierbei lediglich um eine temporäre auf die Bauzeit beschränkte Beeinträchtigung handelt und das Bachbett im Anschluss daran naturnah wiederhergestellt wird, können diesbezüglich Beeinträchtigungen, die die Erheblichkeitsschwelle übersteigen, ausgeschlossen werden.

Gleiches gilt auch für mögliche Erschütterungen und Vibrationen im Zuge der Bautätigkeit. Da diese lediglich auf die Bauzeit beschränkt sind, sind keine die Erheblichkeitsschwelle übersteigenden Auswirkungen zu erwarten.

Auch mögliche Beeinträchtigungen durch Abschwemmungen von Stoffeinträgen ins Gewässer oder durch Bildung von Trübungsfahnen sind als nicht relevant zu bewerten. Denn durch sachgemäße Bauausführung nach dem Stand der Technik und unter Berücksichtigung der mit diesem Beschluss festgestellten Vermeidungsmaßnahmen (u. a. V 3, V 4) kann eine dauerhafte Beeinträchtigung von Bachneunauge und Westgroppe, die über die Bagatellgrenze hinausgeht, ausgeschlossen werden.

anlagebedingt

Anlagebedingte Änderungen der Biotopstruktur/Boden können ausgeschlossen werden. Die vorhandenen Stützmauern werden am bestehenden Ort erneuert und die Gewässersohle nach Abschluss der Baumaßnahmen naturnah wiederhergestellt. Damit stehen nach Umsetzung des Vorhabens die Habitate entsprechend dem Ausgangszustand (Steinschüttung, Kolkschutz) wieder zu Verfügung.

Ausgeschlossen werden können ebenfalls Veränderung der hydrologischen/hydrodynamischen Verhältnisse, da der Gewässerlauf und die Ufergestaltung nicht geändert werden.

Durch die Verbreiterung der Fahrbahn und die dadurch entstehende größere versiegelte Fläche, wird ein höherer Tausalzauftrag im Winterhalbjahr notwendig. Da die Entwässerung zukünftig über Straßeneinläufe und in das Crinitzer Wasser erfolgt, kann es zur Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse (Gewässerbeschaffenheit) kommen. Unter Berücksichtigung, dass die hierzu durchgeführte überschlägige Tausalzbeurteilung (vgl. Unterlage 19.1 Anlage 4) lediglich zu einer geringfügigen Neubelastung von 0,1 mg/l Chlorid kommt, können Beeinträchtigungen, die die Erheblichkeitsschwelle überschreiten, ausgeschlossen werden.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass vorhabenbedingte Einschränkungen für die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von Arten des Anhanges II im FFH-Gebiet und deren Lebensräume nicht zu erwarten sind.

Erhaltungsziel 4

Das Vorhaben umfasst die Anpassung einer bestehenden Straßentrasse sowie den Ersatzneubau von bestehenden Stützwänden. Auswirkungen auf die Ausprägung und Ausdehnung von Lebensraumtyp- und Habitatflächen des Schutzgebietes sind nicht zu erwarten. Insbesondere kommt es zu keiner Trennung von Lebensraum- und Habitatflächen.

Sofern es zu bauzeitlichen Beeinträchtigungen kommt, sind diese temporär und reversibel. Zudem werden die Beeinträchtigungen durch entsprechende Maßnahmen minimiert bzw. vermieden (u. a. V 2, V 4).

Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde steht somit fest, dass es zu keinen Beeinträchtigungen des Erhaltungsziels 4, welche über die Bagatellgrenze hinausgehen, kommen wird. Insbesondere kommt es zu keiner über die bestehende Trennung hinausgehende Zerschneidung der funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumtyp- und Habitatflächen.

6.2.5 Einschätzung und Relevanz anderer Pläne und Projekte

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ist auch das Zusammenwirken des Vorhabens mit anderen Plänen und Projekten zu berücksichtigen. Dadurch sollen Beeinträchtigungen, die erst durch kumulative Effekte mit anderen Projekten oder Plänen erheblich sein können, in die Prüfung mit einbezogen werden.

In Betracht kommen vorliegend Summationseffekte mit der geplanten Hochwasserschadensbeseitigungsmaßnahme „K 9301 Instandsetzung Brücke BW 5340 804, Wolfersgrün, Ident-Nr. 9761“, welche sich ca. 300 m oberstrom befindet. Auch diese Maßnahme befindet sich im FFH-Gebiet und umfasst Reproduktionshabitate von Groppe und Bachneunauge.

Aufgrund der Gleichartigkeit beider Vorhaben ergeben sich keine wesentlichen Änderungen hinsichtlich anlage- und betriebsbedingter Faktoren, so dass diesbezüglich keine relevanten Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Die Auswirkungen eventuell höherer Stoffeinträge in Folge von kumulativer Belastung ist, da sich das Vorhaben Ident.-Nr. 9761 oberstrom befindet, im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung dieses Vorhabens zu betrachten.

Baubedingt ist bei beiden Vorhaben eine temporäre Wasserhaltung (Verrohrung bzw. Umleitung über bauzeitlichen Bachkanal mittels Spundwandverbau) notwendig. Aufgrund dessen kann eine baubedingte Separation eines Teils der Population von Groppe/Bachneunauge auf etwa 300 m nicht ausgeschlossen werden. Unter Zugrundelegung der nur geringen Wanderungsdistanzen ist bei einer zeitweisen baubedingten Einschränkung durch Barrierewirkung an beiden Vorhabensorten keine Gefährdung der Population zu erwarten. Unabhängig davon können, um relevante Beeinträchtigung zu vermeiden, die Bauabläufe so gestaltet werden, dass der Zeitraum der Wasserhaltung maximal eine Wanderperiode beider Arten (Februar bis August) einschließt (vgl. Vermeidungsmaßnahme V 1).

Im Ergebnis ist festzustellen, dass erhebliche Beeinträchtigungen infolge kumulativer Wirkungen mit dem Vorhaben „K 9301 Instandsetzung Brücke BW 5340 804, Wolfersgrün, Ident-Nr. 9761“ nicht zu erwarten sind.

Andere Projekte, die Auswirkungen auf das FFH-Gebiet haben können, sind der Planfeststellungsbehörde nicht bekannt und wurden auch im Rahmen des Anhörungsverfahrens nicht mitgeteilt.

6.2.6 Gesamtzusammenfassung der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung

Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde steht im Ergebnis der durchgeführten Betrachtungen fest, dass bei Beachtung der mit diesem Beschluss festgestellten Vermeidungsmaßnahmen die Umsetzung des Vorhabens weder für sich allein noch durch das Zusammenwirken mit anderen Projekten zu Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele im FFH-Gebiet „Crintzer Wasser und Teiche im Kirchberger Granitgebiet“, über die Bagatellgrenze hinaus, führen wird. Das Vorhaben ist somit verträglich mit den Erhaltungszielen des Natura-2000-Gebiets und zulässig im Sinne von § 34 BNatSchG. Dies schätzen auch die im Planfeststellungsverfahren angehörte untere Naturschutzbehörde sowie der NABU und die Grüne Liga ein.

6.3 Artenschutz

6.3.1 Allgemeiner Artenschutz

Bei der Umsetzung des Vorhabens sind die in § 39 BNatSchG normierten allgemeinen Regelungen zum Artenschutz zu beachten. So ist es gemäß § 39 Abs. 1 BNatSchG u. a. verboten, wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten (Nr. 1).

Vorliegend wird zum Wohl der Allgemeinheit die Verkehrssicherheit der K 9301 durch die Anpassung des Straßenverlaufs und den Ersatzneubau von Stützmauern verbessert. Es handelt sich mithin um ein Vorhaben mit einem legitimen Zweck. Mutwillige Handlungen ohne vernünftigen Grund sind darin nicht zu sehen. Der Tatbestand des § 39 Abs. 1 BNatSchG ist mithin nicht erfüllt.

Ein weiteres Verbot enthält § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG, wonach die Gehölzbe- seitigung in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September eines jeden Jahres untersagt ist. Diese Vorschrift soll den Mindestschutz aller wild lebenden Tiere sicherstellen und wurde als Vermeidungsmaßnahme V 1 im Beschluss berücksichtigt.

Anhaltspunkte, dass andere allgemeine artenschutzrechtliche Tatbestände des BNatSchG tangiert sein könnten, hat die Planfeststellungsbehörde nicht.

6.3.2 Besonderer Artenschutz

Für den besonderen Artenschutz, also zum Schutz besonders gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, enthält das BNatSchG weitere Regelungen, die im Rahmen der Planfeststellung zu berücksichtigen sind.

Die Vorschrift des § 44 Abs. 1 BNatSchG enthält ein Tötungs-, Störungs-, Zerstörungs- und Zugriffsverbot. Es war daher zu prüfen, ob durch das Vorhaben Auswirkungen auf besonders geschützte/streng geschützte Tier- und Pflanzenarten zu befürchten sind. Zu den besonders geschützten Arten gehören u. a. die Europäischen Vogelarten im Sinne der Vogelschutzrichtlinie, Tierarten des Anhangs IV a der FFH-Richtlinie sowie Pflanzenarten des Anhangs IV b der FFH-Richtlinie (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG). Letztere sind zugleich auch streng geschützte Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG).

Für diese Untersuchung hat der Vorhabenträger entsprechende Ermittlungen vorgenommen und im Rahmen der eingereichten Planunterlage einen Artenschutzfachbeitrag (vgl. Unterlage 19.2 der Planunterlage) erstellt.

Unter Zugrundelegung der artenschutzrechtlichen Fachprüfung geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass im Vorhabengebiet keine Hinweise auf Vorkommen von Pflanzenarten des Anhangs IV b der FFH-Richtlinie existieren. Besonders geschützte/streng geschützte Pflanzenarten werden von dem Vorhaben daher nicht betroffen.

Anders fielen die Ermittlungen der besonders geschützten/streng geschützten Tierarten aus. Im Vorhabengebiet bzw. im Umkreis konnten nach Anhang IV a der FFH-Richtlinie besonders geschützte Fischarten (Bachneunauge, Groppe) und europäische Vogelarten (u. a. Wasserramsel, Gebirgsstelze) ermittelt werden.

Zu Vorkommen von besonders geschützten bzw. streng geschützten Säugetierarten, Falterarten, Libellenarten, Käferarten, Amphibienarten sowie Weichtierarten bestehen keine Anhaltspunkte.

Zu den Ermittlungen der besonders geschützten/streng geschützten Tierarten im Einzelnen:

Bachneunauge, Groppe

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten. Durch die Bauarbeiten im Gewässer besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass es zu Verletzungen und Tötungen von Individuen von Bachneunauge und Groppe kommt. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V 2 und V 4 kann ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG weitestgehend ausgeschlossen werden. Sollte es trotz dessen zu Verletzungen oder Tötungen von einzelnen Individuen kommen, gehört dies zum allgemeinen Lebensrisiko. Eine signifikante Erhöhung dieses Risikos erfolgt durch das Vorhaben gerade unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungsmaßnahmen nicht, § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG.

Inwieweit die Betroffenheit Auswirkungen auf die Zulässigkeit des Vorhabens hat, ist an § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu messen. Danach dürfen wild lebende Tiere der streng geschützten Arten u. a. während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten nicht erheblich gestört werden. Unter einer Störung ist dabei jede unmittelbare Einwirkung auf ein Tier zu verstehen, die eine Verhaltensänderung desselben bewirkt. In Betracht kommen beispielsweise Lärm, Licht oder Wärme, aber auch vorhabenbedingte Zerschneidungs- und Trennwirkungen (Lau, in: Frenz/Müggenborg,

Kommentar zum BNatSchG, § 44 Rn. 11). Erheblich ist eine Störung, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Eine lokale Population lässt sich dabei als Gruppe von Individuen einer Art definieren, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen.

In Betracht kommen potenzielle Störungen durch die Bauarbeiten, wodurch vorübergehend mit nichtstofflichen Störwirkungen (Lärm, Erschütterungen, visuelle Störreize) zu rechnen ist. Allerdings stellen diese Störungen insbesondere unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V 1 und V 4 keine erhebliche Störung i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG dar. Die Störungen wirken sich nur auf Einzelindividuen aus und führen nicht zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung der gesamten Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft der betroffenen Fischarten im lokalen Lebensraum. Ferner ist zu berücksichtigen, dass auch heute schon Vorbelastungen durch die bestehende K 9301 existieren, so dass Beeinträchtigungen als nicht erheblich störend einzuschätzen sind. Damit steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass keine erhebliche Störung i. S. d. des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG vorliegt und sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht verschlechtern wird.

Weiterhin war zu prüfen, ob durch das Vorhaben gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verstoßen wird. Danach ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Wie bereits oben festgestellt, kommt es nur zu einer temporären auf die Bauzeit begrenzte Beeinträchtigung. Unter Beachtung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen und dem Umstand, dass im Anschluss an die Baumaßnahme die Gewässersohle wieder naturnah mit einer mind. 30 cm starken Steinschüttung wiederhergestellt wird (vgl. Gestaltungsmaßnahme 1 – Naturnahe Sohlgestaltung), kann ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden. Sollte es unabhängig davon zum bauzeitlichen Verluste von einzelnen Fortpflanzungsstätten kommen, liegt darin noch kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG begründet. Denn die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bleibt weiterhin erfüllt, § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG.

Vögel

Das Vorhaben hat Auswirkungen auf verschiedene europäische Vogelarten (u. a. Wasserramsel, Gebirgsstelze).

Es ist nicht zu befürchten, dass im Zuge der Maßnahmenumsetzung europäische Vogelarten getötet oder verletzt werden, § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Adulte Tiere können wegfliegen, um sich vor eventuellen Gefahren zu retten. Dass Jungtiere bzw. Eier betroffen werden, die nicht in der Lage wären, vor Gefahren zu fliehen, kann vermieden werden. Durch die Vermeidungsmaßnahme V 1 wird gewährleistet, dass die Baufeldfreimachung ausschließlich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten betroffener Vogelarten erfolgt. Damit wird sichergestellt, dass keine Jungtiere oder Eier durch die Baumaßnahmen angetroffen werden, womit deren Tötung oder Verletzung ausgeschlossen ist.

Da die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit erfolgt (V 1), sind Störungen während der Fortpflanzungs- oder Aufzuchtzeit nicht zu befürchten, § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG. Auch Störungen durch baubedingte Emissionen sind nicht zu erwarten, da sich insbesondere die lärmempfindlichen Arten kaum in der Nähe der Bauarbeiten ansiedeln werden. Hinzu kommt, dass es sich lediglich um temporäre Störungen handelt und die Baumaßnahmen in Bereichen stattfinden, die Lärmvorbelastungen aufweisen (K 9301). Darüber hinaus ist nicht zu befürchten, dass sich der Erhaltungszustand der

lokalen Populationen europäische Vogelarten verschlechtert, da die Arten auf die beanspruchten Bereiche im Vorhabengebiet nicht angewiesen sind. So sind in unmittelbarer Umgebung (ober- bzw. unterstrom) ausreichend Bruthabitate vorhanden, die ein Ausweichen der Arten ermöglichen.

Durch das Vorhaben wird auch der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht verwirklicht. Unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen V 1 kann ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden. Hinzu kommt, dass die Ansiedlung und ein möglicher Nestbau im Baustellenbereich infolge der Beeinträchtigungen durch Lärm, Erschütterungen etc. sehr unwahrscheinlich sind. Sollte es unabhängig davon zu Verlusten von potenziellen Fortpflanzungsstätten u. a. durch Rodung von Gehölzbeständen und den Abriss der beschädigten Stützmauern bzw. der Brücken kommen, liegt darin noch kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG begründet. Denn durch die Bereitstellung von Nisthilfen (vgl. vorgezogene Ausgleichmaßnahme CEF 1) bleibt die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt, § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG.

Ergebnis

Nach alledem und unter Berücksichtigung des Umstandes, dass seitens der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Zwickau und den anerkannten Naturschutzvereinigungen im Rahmen des Verfahrens keine Bedenken gegen den Artenschutzfachbeitrag geäußert wurden bzw. durch Aufnahme von Nebenbestimmungen (vgl. A III 6) diese ausgeräumt werden konnten, steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass durch das mit diesem Beschluss festgestellte Vorhaben, insbesondere unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen, keine Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ausgelöst werden.

6.4 Begründung Nebenbestimmung

Die Nebenbestimmung A III 6 beruht auf § 15 Abs.1 und 2 BNatSchG. Sie soll zudem die Kontrolle der Einhaltung naturschutzrechtlicher und insbesondere der artenschutzrechtlichen Bestimmungen entsprechend § 3 Abs. 2 BNatSchG durch die untere Naturschutzbehörde ermöglichen.

7 Wasserwirtschaft/Gewässerschutz

7.1 Wasserrechtliches Einvernehmen § 19 WHG

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung werden mit Ausnahme der wasserrechtlichen Erlaubnisse und der wasserrechtlichen Bewilligungen nach §§ 8 ff. WHG alle erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen erfasst (§ 75 Abs. 1 VwVfG). Zu diesen Entscheidungen zählen u. a. auch solche, die die Genehmigungsfähigkeit von baulichen Maßnahmen im Zusammenhang mit Gewässern, etwa die Oberflächenentwässerung, erfassen.

Wird für ein Vorhaben, mit dem die Benutzung eines Gewässers verbunden ist, ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt, so entscheidet die Planfeststellungsbehörde zwar auch über die Erteilung der Erlaubnis oder der Bewilligung (§ 19 WHG), die Entscheidung ist aber hierbei gemäß § 19 Abs. 3 WHG im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde zu treffen.

Zukünftig erfolgt die Straßenentwässerung der K 9301 über Einläufe, die dann gesammelt in das Crinitzer Wasser einleiten. Das hierzu erforderliche Einvernehmen wurde

durch die zuständige untere Wasserbehörde des Landkreises Zwickau mit Schreiben vom 4. September 2018 erteilt.

7.2 Vereinbarkeit wasserrechtliche Bewirtschaftungsziele §§ 27, 47 WHG

Die in den §§ 27 und 47 WHG niedergelegten Gewässerbewirtschaftungsziele statuieren verbindliche Vorgaben, die als Zulassungsvoraussetzungen bei der Genehmigung von Vorhaben zu beachten sind.

Die Bewirtschaftungsziele des WHG gehen auf die WRRL zurück. Diese ist auf den Schutz der Oberflächengewässer und des Grundwassers gerichtet und legt für diese verbindliche Umweltziele fest. Hiernach darf der Zustand der Gewässer zum einen nicht verschlechtert werden (Verschlechterungsverbot). Zum anderen sind Gewässer grundsätzlich so weit zu schützen, zu verbessern und zu sanieren, dass ein guter Gewässerzustand erreicht wird (Verbesserungsgebot).

Das Verschlechterungsverbot bezieht sich auf den ökologischen und chemischen Zustand von OWK sowie auf den chemischen und mengenmäßigen Zustand von GWK. Auf der Basis der Rechtsprechung des EuGH liegt eine Verschlechterung des ökologischen Zustands bzw. des ökologischen Potenzials eines OWK vor, wenn sich der Zustand mindestens einer Qualitätskomponente (QK) im Sinne des Anhangs V der WRRL (bzw. der Anlage 3 der OGewV) um eine Klasse verschlechtert. Ist die betroffene Qualitätskomponente bereits in die niedrigste Klasse eingestuft, stellt jede Verschlechterung dieser Komponente eine „Verschlechterung des Zustands“ dar (EuGH, Urteil vom 1. Juli 2015, Az.: C-461/13, Rn. 43, 51 und 71).

Unter welchen Voraussetzungen eine Verschlechterung des chemischen und des mengenmäßigen Zustands vorliegt, ist bisher nicht abschließend geklärt. Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des EuGH zur Verschlechterung des ökologischen Zustands wird vorliegend von einer Verschlechterung des chemischen Zustandes eines OWK oder GWK ausgegangen, wenn durch das Vorhaben der Grenzwert einer Umweltqualitätsnorm für OWK (§ 6 i. V. m. Anlage 7 OGewV) bzw. ein schadstoffbezogener Schwellenwert für GWK (§ 5 i. V. m. Anlage 2 GrwV) überschritten wird. Ist der entsprechende Wert bereits überschritten, genügt jede weitere nachteilige Veränderung. Eine Verschlechterung des mengenmäßigen Zustands eines GWK ist gegeben, wenn durch das Vorhaben einer der einstufigsrelevanten Parameter des § 4 GrwV unter das Niveau gesenkt wird, das für einen guten mengenmäßigen Zustand erforderlich ist.

Das Vorhaben verstößt nicht gegen das wasserrechtliche Verschlechterungsverbot gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 und § 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG und beeinträchtigt auch nicht die fristgerechte Erreichung der Bewirtschaftungsziele. Dies haben die untere Wasserbehörde des Landkreises Zwickau (Stellungnahme vom 4. September 2018) und die obere Wasserbehörde (Stellungnahme vom 17. Juni 2020) bestätigt und zeigt zudem die nachfolgende Prüfung, die sich im Wesentlichen auf die Ausführungen der FFH-Verträglichkeitsprüfung (Unterlage 19.1, Punkt 4.1) und der Umweltverträglichkeitsstudie (Unterlage 19.3, Punkt 3.4) stützt.

7.2.1 Oberflächenwasserkörper „Crinitzer Wasser“

Für den OWK „Crinitzer Wasser-1“ ist als Bewirtschaftungsziel ein guter ökologischer Zustand respektive guter chemischer Zustand anvisiert. Gegenwärtig ist der ökologische Zustand als mäßig (Klasse 3) und der chemische Zustand als schlecht eingestuft.

Baubedingte Auswirkungen

Baubedingt kommt es im Zuge der Errichtung der Stützmauern zur Einengung des Flussbettes. Zudem besteht die Gefahr der Freisetzung von Sedimenten/Trübungsfahnen durch die Arbeiten im und am Gewässer sowie die Gefahr der Verdichtung der Gewässersohle durch die Bautätigkeit. Damit sind folgende Qualitätskomponenten/-parameter betroffen:

- hydromorphologische Qualitätskomponente Morphologie (Tiefen- und Breitenvariation, Struktur und Substrat des Bodens),
- biologische Qualitätskomponenten (Makrophyten/ Phytobenthos, benthische wirbellose Fauna, Fische).

Anlagenbedingte Auswirkungen

Die direkten Einleitmengen der Straßenentwässerung erhöhen sich zwar, haben aber keinen Einfluss auf die Hydraulik.

Anlagenbedingt kann es zu Beeinträchtigungen der Gewässerstruktur/-morphologie durch die Erneuerung der Stützwände kommen. Damit sind folgende Qualitätskomponenten/-parameter betroffen:

- hydromorphologische Qualitätskomponenten (Tiefen- und Breitenvariation, Struktur und Substrat des Bodens),
- biologische Qualitätskomponenten (Makrophyten/Phytobenthos, benthische wirbellose Fauna, Fische).

Betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten, da die stoffliche Belastung des Fließgewässers durch Schadstoffeinträge der Bestandssituation entspricht (keine Erhöhung der Verkehrsstärke, Erhöhung Tausalzeintrag mit 0,1 mg/l nicht relevant).

Biologische Qualitätskomponente

Unter den Bewertungsparametern der Artenzusammensetzung, Abundanz und Altersstruktur stellt sich der gegenwärtige Zustand der biologischen QK wie folgt dar:

- Gewässerflora: Phytoplankton
 (nicht relevant)
 Makrophyten/Phytobenthos
 (ökologische Zustandsklasse 3 – mäßig),
- Gewässerfauna: Benthische wirbellose Fauna
 (ökologische Zustandsklasse 3 – mäßig),
 Fischfauna
 (ökologische Zustandsklasse 2 – gut).

Nach Anhang V WRRL/Anlage 3 der OGewV werden zur Einstufung des ökologischen Zustands/des Potentials der biologischen QK unterstützend hydromorphologische QK berücksichtigt. Für Fließgewässer sind gemäß Anlage 3 Nr. 2 OGewV die QK Wasserhaushalt, Durchgängigkeit und Morphologie relevant. Im Ergebnis wurde der vom Vorhaben betroffene Gewässerabschnitt hinsichtlich der Hydromorphologie als sehr stark verändert eingestuft.

Darüber hinaus werden zur Einstufung des ökologischen Zustands unterstützend die QK flussgebietspezifische Schadstoffe und die physikalisch-chemischen QK berücksichtigt. In Anlage 6 OGeWV werden für die flussgebietspezifischen Schadstoffe Umweltqualitätsnormen (UQN) benannt. Wird eine UQN oder werden mehrere UQN überschritten, dann kann der ökologische Zustand oder das ökologische Potenzial eines OWK höchstens als „mäßig“ eingestuft werden (§ 5 Abs. 5 OGeWV). Gemessen daran wurde eine Überschreitung bei den ubiquitären Stoffen für Quecksilber und seine Verbindungen sowie polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) festgestellt. Bei den nicht ubiquitären Stoffen wird die UQN für Fluoranthen überschritten.

Chemischer Zustand

Zur Einstufung des chemischen Zustandes werden Fließgewässer nach flussgebietspezifischen Schadstoffen (synthetische und nichtsynthetische Schadstoffe in Wasser, Sedimenten oder Schwebstoffen) gemäß Anlage 8 der OGeWV beurteilt. Ein guter chemischer Zustand ist gegeben, wenn alle UQN der in Anlage 8 OGeWV aufgeführten Stoffe sowie des Nitrats eingehalten werden. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Denn, wie eben festgestellt, liegen Überschreitungen von ubiquitären prioritären Stoffen bei Quecksilber und Quecksilberverbindungen sowie PAK vor. Zudem sind Überschreitungen von nicht ubiquitären prioritären Stoffen bei Fluoranthen zu verzeichnen.

Bewertung der Auswirkungen auf die biologischen Qualitätskomponenten

Im Rahmen der Auswirkungen des Vorhabens ist eine Verschlechterung jedenfalls dann gegeben, wenn sich die biologischen QK eines Wasserkörpers im Sinne der Rechtsprechung des EuGH verschlechtern. Gemessen daran verursacht das Vorhaben keine Auswirkungen, die zu einem Abweichen vom Ist-Zustand oder zu einer veränderten Einstufung der Zustandsbewertung im Sinne der o. g. Verschlechterung führen können. Die zu erwartenden Auswirkungen sind überwiegend baubedingt und somit nur temporär und reversibel. Mögliche Beeinträchtigungen können u. a. durch die Maßnahmen V 1, V 4, G 1 und A 1 so minimiert bzw. ausgeglichen werden, dass es zu keiner Verschlechterung der Zustandsklasse kommt. Gleiches gilt auch hinsichtlich möglicher anlagebedingten Wirkungen. Da es sich vorliegend um den Ersatzneubau der Stützmauern am gleichen Ort handelt sowie nach Abschluss der Arbeiten die Gewässersohle wieder naturnah ausgebildet und Kolkschutz mittels größerer Steine an den Stützwandseiten (Laufweg bei Niedrigwasser für Kleintiere) ausgebildet wird, kann auch diesbezüglich eine Verschlechterung des ökologischen Zustandes ausgeschlossen werden.

Bewertung der Auswirkungen auf den chemischen Zustand

Bezüglich des chemischen Zustandes sind keine nachteiligen Veränderungen zu erwarten. Bauzeitliche Beeinträchtigungen, insbesondere Wassertrübungen durch mineralische Trübstoffe sowie Gewässerverunreinigungen durch Schadstoffe von Baumaschinen und Fahrzeugen (Kraft- und Schmierstoffe, Hydrauliköle und dergleichen) sowie von schädlichen Baustoffen bei Wasserbauarbeiten, sind durch entsprechende Sorgfalt vermeidbar. Zur Gewährleistung dessen wurden neben der planerisch festgeschriebenen Vermeidungsmaßnahme V 4 zusätzlich die Nebenbestimmungen unter A III 7 zu diesem Beschluss aufgenommen.

Bewertung der Auswirkungen auf die fristgerechte Erreichung der Bewirtschaftungsziele

Nach dem aktuellen Bewirtschaftungsplan für den deutschen Teil der Flussgebietsgemeinschaft Elbe ist für den OWK „Critzter Wasser-1“ als Bewirtschaftungsziel bis 2021 ein guter ökologischer Zustand und bis 2027 ein guter chemischer Zustand zu erreichen.

Für die Zielerreichung sind gemäß des aktuellen Maßnahmenprogramms für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe eine Reihe von Verbesserungsmaßnahmen vorgesehen.

Die zur Verbesserung des ökologischen Zustandes sowie des chemischen Zustandes geplanten Maßnahmen werden aufgrund der vernachlässigbaren vorhabenbedingten Auswirkungen auf das Gewässer nicht behindert.

7.2.2 Grundwasserkörper „Eibenstock“

Der GWK „Eibenstock“ (DESN_ZM 1-4) befindet sich in einem schlechten chemischen und guten mengenmäßigen Zustand. Der schlechte chemische Zustand ist auf eine erhöhte Belastung mit Cadmium zurückzuführen.

Auswirkungen

Im Zuge der Gründung der Stützmauern kann es punktuell zur Beeinflussung des Grundwasserleiters kommen. Des Weiteren sind Auswirkungen durch Schadstoffeinträge während der Bautätigkeit nicht gänzlich ausgeschlossen.

Auswirkungen auf den mengenmäßigen Zustand des GWK hat das Vorhaben nicht.

Bewertung der Auswirkungen

Vorhabenbedingt ergibt sich keine Verschlechterung des aktuell als „schlecht“ eingestuften chemischen Zustands. Dies wird durch Vermeidungsmaßnahmen V 4 sowie die zu diesem Beschluss aufgenommenen Nebenbestimmungen (vgl. A III 7) sichergestellt. Da zudem auch die Belastung durch die Einleitung von Straßenoberflächenwasser nicht relevant über das vorhandene Maß hinausgeht, kann eine vorhabenbedingte Verschlechterung des chemischen Zustandes des GWK ausgeschlossen werden.

Bewertung der Auswirkungen auf die fristgerechte Erreichung der Bewirtschaftungsziele

Für den derzeit als „schlecht“ eingestuften chemischen Zustand wird das Bewirtschaftungsziel eines guten chemischen Zustandes nach Fristverlängerung bis zum Jahr 2027 angestrebt. Das Bewirtschaftungsziel eines guten mengenmäßigen Zustandes ist bereits erreicht. Gemäß dem aktuellen Maßnahmenprogramm sind im Hinblick auf den chemischen Zustand eine Reihe von Verbesserungsmaßnahmen vorgesehen. Diese Maßnahmen werden durch das Vorhaben nicht behindert.

7.3 Wasserrechtliche Genehmigung nach § 36 WHG i. V. m. § 26 Abs. 1 SächsWG

Die Erneuerung der vorhandenen Stützmauern entlang der K 9301 am Crinitzer Wasser, die Herstellung der im Bereich des Bau-km 0+248 befindlichen Einleitstelle sowie die Errichtung der Furth in der Gemarkung Gospersgrün (Ausgleismaßnahme A 2) bedürfen jeweils einer wasserrechtlichen Genehmigung nach § 36 WHG i. V. m. § 26 Abs. 1 SächsWG.

Da seitens der unteren und der oberen Wasserbehörde (nach Überarbeitung der Sohlgestaltung, Prüfung Hochwasserrisiko) diesbezüglich keine Bedenken vorgetragen wurden bzw. durch die Aufnahme von Nebenbestimmungen (vgl. A III 7) ausgeräumt werden konnten, können aufgrund der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses die wasserrechtlichen Genehmigungen mit diesem Beschluss erteilt werden.

7.4 Begründung wasserrechtliche Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmung 7.1 soll sicherstellen, dass das Vorhaben wie planfestgestellt umgesetzt wird, insbesondere mögliche Änderungen der Planfeststellungsbehörde vorgelegt werden.

Die Nebenbestimmungen 7.2 und 7.6 sollen den Schutz des Gewässers während der Baumaßnahme gemäß §§ 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 6, 32 und 38 Abs. 4 WHG sowie § 24 Abs. 3 Nr. 3 SächsWG gewährleisten. Insbesondere sollen sie sicherstellen, dass es durch das Vorhaben zu keinen Beeinträchtigungen der aquatischen Lebensgemeinschaft kommt. Durch die Nebenbestimmung 7.3 wird sichergestellt, dass jede vermeidbare Beeinträchtigung des Gewässers durch die Baumaßnahme unterbleibt und nachteilige Auswirkungen auf Dritte verhindert werden. Damit wird die Beachtung der Grundsätze der §§ 5, 6 WHG gewährleistet. Die Nebenbestimmung 7.4 dient der Information der zuständigen Wasserbehörde sowie der gleichzeitig in ihrem Aufgabenbereich berührten Abfall- und Bodenschutzbehörde und soll es diesen ermöglichen, rechtzeitig die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Gewässer einzuleiten. Sie hat ihre Grundlage in § 106 Abs. 2 SächsWG. Die Nebenbestimmung 7.5 setzt die gesetzlichen Forderungen zum Gewässerschutz gemäß §§ 92, 106 Abs. 2 SächsWG um.

Die Nebenbestimmung 7.7 zum Hochwasserschutz während der Baumaßnahme beruht auf § 3 Abs. 1 BauTechPrüfVO, wonach Anlagen am Gewässer so instand zu halten sind, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, hier insbesondere der Hochwasserschutz, während der Baumaßnahme nicht gefährdet werden. Die Nebenbestimmung setzt zudem eine Forderung der unteren Wasserbehörde um.

Die Nebenbestimmung 7.8 beruht auf § 26 Abs. 2 und 3 SächsWG und dient der Sicherstellung der Orientierung an den Bewirtschaftungszielen. Sie ist notwendig, um die nachteiligen Auswirkungen der Mehrversiegelung, Mehreinleitung, Überkragung und Erweiterung der Stützmauer nach oberstrom auf das Gewässer auszugleichen.

Die Nebenbestimmung 7.9 beruht auf § 100 Abs. 1 WHG i. V. m. § 106 Abs. 2 SächsWG.

Die Nebenbestimmung 7.10 berücksichtigt die wasserrechtlichen Vorschriften nach § 106 Abs. 2 SächsWG.

Gesetzliche Grundlage für die Nebenbestimmung 7.11 bilden die § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG und § 26 Abs. 4 SächsWG. Die Forderung zur raschen Entfernung der Wasserhaltung dient dem Hochwasserschutz.

Die Nebenbestimmung 7.12 beruht auf § 7 Abs. 1 BauTechPrüfVO. Zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und der Zweckdienlichkeit hat vor Beginn der Bauausführung der geprüfte Standsicherheitsnachweis für die genannten Bauwerke vorzuliegen.

Die Nebenbestimmung 7.13 beruht auf den allgemeinen Grundsätzen der Gewässerbewirtschaftung nach § 6 WHG.

Die Nebenbestimmung 7.14 beruht auf § 106 Abs. 2, 3 und 5 SächsWG. Die geforderten Angaben und Nachweise sind Voraussetzung zur Durchführung der Bauabnahme. Sie dienen zur Überprüfung der plangerechten Ausführung der wasserwirtschaftlichen Anlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie dem Nachweis der Verantwortlichkeitswahrnehmung gemäß § 56 bis 58 SächsWG der am Bau Beteiligten. Die durch die verantwortliche Bauleitung und den Vorhabenträger autorisierten Bestandspläne sind zur Ausstellung des wasserrechtlichen Abnahmescheins erforderlich.

Die in der Nebenbestimmung 7.15 geforderten Neupflanzungen und die Aufwertung des Gewässerprofils sind als Ausgleichsmaßnahmen für die im Zuge der Baumaßnahmen entstehenden Einschränkungen der Funktionalität des Gewässerrandstreifens durch den Gehwegbau anzusehen. Der Einsatz von standortgerechten einheimischen Ufergehölzen/-sträuchern, sowie die Aufwertung des Gewässerabschnittes mittels Strukturelementen dient einerseits der zusätzlichen Böschungssicherung sowie andererseits der in § 38 Abs. 1 WHG genannten Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer.

Darüber hinaus beruhen die wasserrechtlichen Nebenbestimmungen auf Forderungen der unteren Wasserbehörde des Landkreises Zwickau und der oberen Wasserbehörde der Landesdirektion Sachsen.

8 Fischerei

Die Nebenbestimmung 9.1 beruht auf § 14 Abs. 2 SächsFischVO. Sie soll sicherstellen, dass Bauarbeiten am Gewässer grundsätzlich nur außerhalb der Schonzeiten für Fische durchgeführt werden.

Die Nebenbestimmung 9.2 soll die Abstimmung mit der Fischereibehörde und dem Fischereiausübungsberechtigten zur Baubeginnanzeige gemäß § 14 Abs. 1 SächsFischVO gewährleisten.

9 Vermessungswesen

Die Nebenbestimmung zum Vermessungswesen beruht auf §§ 6 Abs. 2 und 27 Sächs-VermKatG.

10 Versorgungsleitungen

Ausweislich der eingeholten Stellungnahmen bestehen keine grundlegenden Konflikte mit Anlagen der Ver- und Entsorgung oder mit Kabeln. Die zuständigen Träger der vom Vorhaben betroffenen Leitungen wurden am Verfahren beteiligt und ihre Belange gewahrt.

Die Nebenbestimmungen zu Versorgungsleitungen sowie Kabeln unter A III 10 dieses Beschlusses setzen die von den Leitungsträgern und Versorgern abgegebenen Hinweise und Forderungen um und sollen sicherstellen, dass es vorhabenbedingt zu keinen Schäden an Leitungen oder Kabeln und damit am Eigentum der Leitungs- und Versorgungsträger kommt. Darüber hinaus dienen die Nebenbestimmungen der Gewährleistung der Elektrizitäts- und Gasversorgung der Allgemeinheit. Sie stellen damit die Umsetzbarkeit der Pflicht der Versorger aus §§ 2 Abs. 1 i. V. m. 1 Abs. 1 EnWG sicher.

11 Kampfmittelbeseitigung/Bergbau

Im Bereich des Vorhabens ist keine Belastung mit Kampfmitteln bekannt. Da das Vorhandensein aber nicht sicher ausgeschlossen werden kann und Kampfmittel eine erhebliche Gefährdung für Leib, Leben und Sachwerte darstellen, hat die Planfeststellungsbehörde die Anzeigepflicht gemäß § 3 KampfmittelVO als Nebenbestimmung A III 11 aufgenommen, um dem Eintritt von Schäden durch Kampfmittel vorzubeugen.

12 Eigentum

Durch die Umsetzung des Vorhabens wird fremdes Eigentum in Anspruch genommen. Das Maß der Inanspruchnahme, das heißt die vorübergehende oder endgültige Inan-

spruchnahme und die Größe der benötigten Flächen, ist in den Grunderwerbsunterlagen (Grunderwerbspläne und Grunderwerbsverzeichnis) dargestellt.

Die Planfeststellungsbehörde ist der Überzeugung, dass bei Umsetzung der genehmigten Planung unter Berücksichtigung der zusätzlich ergangenen Nebenbestimmungen der notwendige Grunderwerb auf das erforderliche Minimum beschränkt wird. Die im Grunderwerbsplan ausgewiesene Inanspruchnahme von Grundstücken ist für die Umsetzung der Baumaßnahme in diesem Umfang notwendig.

Die durch das Bauvorhaben entstehenden Auswirkungen auf das Eigentum zählen in hervorgehobener Weise zu den abwägungserheblichen Belangen. Sie wurden insbesondere bei der Frage, ob und wie die Maßnahme gebaut und ausgestaltet wird, berücksichtigt. Eine Anwendung reduzierter Ausbauparameter zur Verringerung der Grundstücksinanspruchnahmen hat sich im Rahmen der Gesamtabwägung nicht angeboten, da andernfalls Abstriche bei der Verkehrssicherheit und Nutzbarkeit gemacht werden müssten.

Unter Abwägung aller Belange, insbesondere der öffentlichen Belange des Straßenverkehrs, des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der überwiegenden privaten Interessen an einem möglichst ungeschmälernten Erhalt des Eigentums und des Umfangs der gegenwärtigen Nutzung, wurde das Interesse an der vorgesehenen Baumaßnahme im Ergebnis höher bewertet. Die sich aus den Flächeninanspruchnahmen ergebenden Nachteile sind von den Betroffenen im Interesse des Gemeinwohls hinzunehmen.

Soweit es die Festsetzung von Entschädigungen für die Inanspruchnahme von Grund und Boden betrifft, erfolgt dies nur dem Grunde nach im Planfeststellungsbeschluss, d. h. er lässt zwar den Rechtsentzug an Grund und Boden dem Grundsatz nach zu, regelt aber den Rechtsübergang als solchen nicht. Dieser ist, ebenso wie die Festlegung der Entschädigungssumme, grundsätzlich erst nach dem Planfeststellungsverfahren auf der Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses zwischen den Grundeigentümern und der Vorhabenträgerin möglichst einvernehmlich, anderenfalls im Rahmen eines gesondert durchzuführenden Verwaltungsverfahrens zu regeln. Den Betroffenen entsteht hierdurch kein Nachteil, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten den Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten beschreiten.

Entsprechend verhält es sich, wenn Grundstücke für die planfestgestellte Maßnahme nur vorübergehend in Anspruch genommen werden. Der mögliche Ausgleich der zeitweisen Beschränkung der Eigentümerbefugnisse einschließlich des Ausgleichs etwaiger Folgeschäden ist ebenfalls Gegenstand der Grunderwerbsverhandlungen. Flächen, die nur vorübergehend in Anspruch genommen werden sollen, sind nach Beendigung der Maßnahme im ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.

Eigentumsrechtliche Belange stehen damit der Genehmigung des Vorhabens nicht entgegen.

VI Einwendungen/Stellungnahmen

Im Anhörungsverfahren wurden von kommunalen Gebietskörperschaften, Trägern öffentlicher Belange und Unternehmen der Daseinsvorsorge sowie Leitungsrechtlern (1), privaten Einwendern (2) und einem anerkannten Naturschutzverband (3) Stellungnahmen abgegeben bzw. Einwendungen erhoben.

1 Kommunale Gebietskörperschaften, Träger öffentlicher Belange, Leitungsunternehmen

1.1 Landkreis Zwickau

Schreiben vom 3. Januar 2018, 4. September und 4. November 2019

Aus Sicht des Landkreises bestünden erhebliche Bedenken (siehe untere Wasserbehörde). Diese Bedenken könnten nur bei Einhaltung der Prüfbemerkungen, Nebenbestimmungen und Hinweise ausgeräumt werden.

Untere Wasserbehörde

Die geplante Baumaßnahme würde den Ausbau der Kreisstraße K 9301 auf einer Länge von 268 m (u. a. Ausbau Straßenbreite, Herstellung eines Gehweges auf einer Länge von ca. 270 m) innerhalb der Ortslage Wolfersgrün, einem Ortsteil der Stadt Kirchberg, sowie die Erneuerung der vorhandenen Stützmauern am Crinitzer Wasser in drei Teilabschnitten umfassen. Die Neugestaltung der Furt in Gospersgrün sei eine landschaftspflegerische Kompensationsmaßnahme für die Erneuerung der Stützwände am Crinitzer Wasser in Kirchberg, OT Wolfersgrün.

Durch das Hochwasserereignis vom Juni 2013 seien die Stützwände, welche die Fahrbahn der Kreisstraße K 9301 im Bereich des Baches Crinitzer Wasser (einem Gewässer 2. Ordnung) abstützen würden, stark beschädigt worden.

Im Ausbauabschnitt Station ca. 0+111 bis 0+131 m würde die vorhandene Stützwand gleichzeitig das straßenseitige Widerlager einer Anliegerbrücke zu den Flurstücken 42/4 und 42/12 bilden. Durch das Hochwasserereignis sei das Brückenbauwerk, über welches die Eigentümer bisher das Flurstück 42/4 sowie das Nachbargrundstück 42/12 erreichen würden, ebenfalls stark geschädigt und müsse rückgebaut werden. Die Eigentümer der Grundstücke 42/4 und 42/12 wollten die Zuwegung zu Ihren Grundstücken durch zwei Ersatzneubauten herstellen und neue private Grundstückszufahrten schaffen. Die Errichtung der beiden privaten Anliegerbrücken solle im zeitlichen Zusammenhang mit dem Straßen- und Stützwandbau des Landkreises Zwickau erfolgen. Die Träger der Baulast der geplanten Anliegerbrücken seien die jeweiligen Eigentümer.

Die wasserrechtlichen Genehmigungen für die privaten Brücken seien bereits durch die untere Wasserbehörde erteilt worden.

Der Landkreis Zwickau sei Baulastträger des geplanten Ausbaues der Kreisstraße K 9301 sowie der Erneuerung der Stützwände.

Die neu geplante Straßenstützmauer werde in Fließrichtung linksseitig als Winkelstützwand mit Kragarm aus Stahlbeton ausgebildet. Sie stütze die K 9301 hin zum Crinitzer Wasser.

Für die Umgestaltung der Furt würden die vorhandenen Betonplatten vollständig entfernt und eine 3 m breite Fahrspur als Steinsatz aus Wasserbausteine HMB300/100 angelegt werden. Der Bereich zwischen den Fahrspuren werde mit einer Steinschüttung LMB5/10 aufgefüllt. Diese liege unter der Gewässersohle, damit sich Sohlsubstrat ablagern könne. Oberstrom und unterstrom der Furt werde eine Steinschüttung LMB5/10 eingebracht.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Bewertung

Das Bauvorhaben liege nicht innerhalb eines rechtskräftig festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes.

Die geplanten Stützmauern in Fließrichtung links- und rechtsseitig am Crinitzer Wasser würden Anlagen an einem oberirdischen Gewässer gemäß § 36 WHG darstellen, deren Errichtungen bzw. Ersatzneubau gemäß § 26 Abs. 1 SächsWG einer wasserrechtlichen Genehmigung bedürfen. Gleiches gelte für die Errichtung der Einleitstelle am unterstromigen Bauende in das Gewässer sowie für die Umgestaltung der Furt in Gospersgrün als landschaftspflegerische Kompensationsmaßnahme.

Die Planfeststellungsbehörde hat die entsprechenden wasserrechtlichen Genehmigungen in diesen Beschluss aufgenommen (vgl. C V 7.3).

Des Weiteren stelle die Einleitung der Straßenentwässerung einen Erlaubnistatbestand gemäß § 9 Abs. 1 Satz 4 WHG dar, der nach § 8 Abs. 1 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedürfe.

Die Planfeststellungsbehörde hat die entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis im Rahmen dieses Beschluss erteilt (vgl. A IV).

Die Errichtung des Fußweges im Baubereich 0+000 km - 0+059 km bedürfe der Befreiung vom Bauverbot innerhalb des Gewässerrandstreifens nach § 24 SächsWG i. V. m. § 38 WHG.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Eine Befreiung ist vorliegend nicht erforderlich. Zwar handelt es sich bei einer Straße grundsätzlich um eine bauliche Anlage im Sinne des § 24 SächsWG, allerdings ist diese, da sie bereits existiert und lediglich verbreitert wird, an ihren bestehenden Standort gebunden. Einer Befreiung bedarf es deshalb nicht (§ 24 Abs. 3 Nr. 2 SächsWG).

Wasserrahmenrichtlinie

Das Crinitzer Wasser werde im betrachteten Bereich als natürlicher Wasserkörper eingestuft. Es sei ein Zielerreichungsgewässer, welches bis 2021 sowohl einen guten ökologischen als auch guten chemischen Zustand erreichen müsse. Das Crinitzer Wasser sei ein meldepflichtiger Wasserkörper im Sinne der WRRL mit der ID DESN_54146-1.

Trotz der Ortslage und der Nähe zur K 9301 sei das Gewässer ober- und unterstrom des Baubereiches nur mäßig durch Ufer- oder Sohlverbau verändert. Ein natürlicher, differenter Sohlsubstrataufbau und strukturreiche Uferabschnitte würden diese Bereiche des Wasserkörpers kennzeichnen.

Im angedachten Baubereich (0+000 km - 0+147 km) sei das Gewässer nicht nur durch die bereits bestehenden Ufermauern und Überbauungen stark anthropogen überprägt, sondern auch durch den flächenmäßigen Einsatz von Wabengitterplatten in Sohle und an den Ufern. Die Erweiterung der Ufermauer nach oberstrom, das Anlegen des Gehweges innerhalb des Gewässerrandstreifens als auch die Überkragung des Gewässers auf einer Länge von 45 m würden zu einer weiteren Beeinträchtigung des Gewässerkörpers im Hinblick auf Strukturvielfalt und Möglichkeiten der ökologischen Entwicklung führen. Die vor Ort angedachten Ausgleichsmaßnahmen (u. a. Offenlegung des Gewässers auf einer Fläche von 25 m² und das Anlegen einer Mittelwasserrinne auf einer Länge von 120 m) seien nicht geeignet um die nachteiligen Wirkungen vollumfänglich auszugleichen.

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat insbesondere im Hinblick auf die Gewässerökologie/Sohlgestaltung die Planung überarbeitet. Nunmehr sind im gesamten Baubereich u. a. Sohlriegel und Lenkbuhnen vorgesehen, zwischen denen das vorhandene Sohlsubstrat wieder eingebracht bzw. ergänzt werden soll. Auch sind im Bereich von 0+020 - 0+059 km zusätzliche Ersatzpflanzungen im Uferbereich und im Bereich des Gewässerrandstreifens vorgesehen.

Daraufhin hat die untere Wasserbehörde mit Stellungnahme vom 4. September 2018 mitgeteilt, dass die angedachten Maßnahmen geeignet seien die Sohlstruktur im Baubereich zu verbessern und die Etablierung der Strömungslenker ein variables Strömungsbild erwarten lassen würden.

Oberirdische Gewässer seien, soweit sie nicht nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft würden, so zu bewirtschaften, dass 1. eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden werde und 2. ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden würde. Eine Verschlechterung des ökologischen und des chemischen Zustands des Gewässers sei nur bei konsequenter Einhaltung der Nebenbestimmungen, Prüfbemerkungen und Hinweise nicht zu erwarten.

Der Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Im Planfeststellungsbeschluss wurden die von der unteren Wasserbehörde vorgeschlagenen Nebenbestimmungen sinngemäß aufgenommen (vgl. A III 7).

Ein Fachbeitrag zum Thema Wasserrahmenrichtlinie (WRRRL) im Rahmen von Planungsvorhaben der Straßenbauverwaltung, wie im Erlass des SMWA vom 5. Januar 2017 (AZ: 62-4004/7/2) beschrieben, fehle.

Der Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Ein Wasserfachbeitrag liegt zwar nicht vor, allerdings finden sich hinreichend Angaben zur Vereinbarkeit des Vorhaben mit den wasserrechtliche Bewirtschaftungsziele (§§ 27, 47 WHG) in der Planunterlage (FFH-Verträglichkeitsprüfung, Unterlage 19.1, Punkt 4.1; UVS, Unterlage 19.3, Punkt 3.4), die eine umfassende Prüfung und Bewertung zulassen (vgl. C V 7.2).

Im Rahmen des Landschaftspflegerischen und Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags werde als Vermeidungs-/ Schutzmaßnahmen unter V 2 die ökologische Baubegleitung durch einen Fischereisachverständigen aufgeführt. Diese Maßnahme werde von Seiten der unteren Wasserbehörde vollumfänglich unterstützt.

Hydrologie

Als Bemessungsgrundlage würden die Abflusswerte aus dem Bescheid der Landesdirektion vom 21. Februar 2012 verwendet. Die Werte für das Crinitzer Wasser wurden mittels des Regionalisierungsverfahrens ermittelt und würden betragen: $MQ = 0,25 \text{ m}^3/\text{s}$
 $HQ_2 = 3,2 \text{ m}^3/\text{s}$ $HQ_{50} = 10,4 \text{ m}^3/\text{s}$ $HQ_{100} = 12,3 \text{ m}^3/\text{s}$.

Die Abflüsse würden mit dem Faktor 1,4 multipliziert und die hydrologischen Daten sowie deren Anwendung als plausibel eingeschätzt.

Die hydraulischen Nachweise seien mit dem Programmsystem FLUSS des Software-Büros REHM (1 D) und die Berechnung selbst nach dem Berechnungsverfahren von Manning – Strickler erbracht worden. Der Bachlauf des Crinitzer Wassers sei auf eine Länge von 128 m betrachtet und für die Berechnung 17 Querprofile aufgestellt worden. Ein Vergleich zwischen Ist- und Planzustand fehle in den zeichnerischen Darstellungen. Der Planer gebe an, dass es durch die baulichen Maßnahmen nicht zu einer Verschlechterung der Hochwassersituation komme.

Generell seien die Modellaussagen nicht plausibel, so werde zum Beispiel bereits im Bereich des Querprofils 13 im Planzustand ein 0,31 m höherer Wasserstand ermittelt. Es bleibe unklar wie dieser zustande komme, da die Überbauung des Gewässers durch die Kragarme erst ca. 27 m weiter stromabwärts beginne. Des Weiteren zeige der Vergleich Ist- und Plan-Zustand für das Profil 08-2 einen um 0,33 m höheren Wasserstand, sowohl der Verkehrsweg als auch weitere bauliche Strukturen wären unmittelbar betroffen. Auffällig seien außerdem die Wahl der angenommenen Rauigkeiten für das Gerinne und die Vorländer, als auch dass die dargestellten Querprofile im oberstromigen Bereich (bspw. QP 12 und QP 13, dargestellt als Dreiecksprofile) nicht die Realität (Trapezprofil) abbilden würden. Um einen realistischen Vergleich führen zu können, seien die Modellierung, die Annahmen innerhalb der Modellierung und die Modellgrenzen sinnvoll anzupassen.

Aufgrund dieser Punkte würden die Aussagen der hydraulischen Berechnung als nicht plausibel eingestuft und es könne der Ansicht der Planerin, dass es zu keiner Verschlechterung der Hochwassersituation durch den Ersatzneubau komme, nicht gefolgt werden.

Der Einwand hat sich erledigt.

Die hydraulischen Berechnungen wurden im Zuge des Verfahrens nochmals überprüft. Hierzu wurden die aktuellen hydrologischen Daten der Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen zu Grunde gelegt. Auf Grundlage dessen wurden umfangreiche Nachvermessungen an einem neu erstellten Geländemodell als zweidimensionale hydrodynamisch-numerische Simulation durchgeführt. Im Ergebnis dessen konnte nachgewiesen werden, dass es vorhabenbedingt zu keiner Verschlechterung des Hochwasserabflusses kommt. Die Aussage wurde durch die obere Wasserbehörde mit Stellungnahme vom 17. Juni 2020 bestätigt.

Wasserbau

Die unterstromige Stützwand ASB-Nr. 5380 583 (bachlinks), die bereits 2004 als 17 m lange Schwergewichtsmauer errichtet worden sei, erhalte eine neue Kopfausbildung mit einem Kragarm aus Stahlbeton zur Aufnahme der neuen 1,75 m breiten Stahlbetonkappe auf welcher der Fußweg errichtet werden solle.

Die oberstromige Stützwand ASB-Nr. 5380 578 (bachlinks) werde als Winkelstützwand mit Kragarm aus Stahlbeton errichtet. Die Wandaußenseiten würden senkrecht ohne Anlauf hergestellt. Die bachseitige Außenkante der aufgehenden Wand sei identisch mit den Außenkanten der Bestandswände, so dass das vorhandene Abflussprofil des Baches nicht eingengt werde. Zur Aufnahme des Gehweges werde auf dem Kragarm eine 1,75 m breite Kappe aus Stahlbeton errichtet. Die neue Stützwand werde durch Raumbauten in 9 Wandabschnitte unterteilt und besitze eine Gesamtlänge von 72,1 m.

Durch den Ersatzneubau der Ufermauern inklusive Kragarm werde nun auf einer Länge von 45 m der ca. 3 m breite Bachquerschnitt um ca. 1 m überkragt. Des Weiteren werde die Mauer um 7,5 m nach oberstrom verlängert.

Durch den kompletten Rückbau des überbauten Bachbereiches müsse in diesem Abschnitt auch die bachrechte Stützwand erneuert werden. Die Stützwand werde als Winkelstützwand aus Stahlbeton errichtet. Die bachseitige Außenkante der aufgehenden Wand sei auch hier identisch mit den Außenkanten der Bestandswände. Die neue Stützwand habe eine Länge von 21,90 m.

Die Einleitstelle der Straßenentwässerung befinde sich bei den Koordinaten OW: 322222, NW: 5609649 und werde bei einer Einleitmenge von 20,29 l/s als Entwässerungsmulde mit Pflaster aus Wasserbausteinen ausgestaltet.

Bis auf die Erweiterung der bachlinken (in Fließrichtung) Stützwand um 7,5 m würden laut Planunterlagen keine Eingriffe in die Uferbereiche stattfinden.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Das Gewässerbett im Bauwerksbereich von 0+055 km - 0+149 km solle durch eine Mittelwasserrinne mit einer Sohlbreite von ca. 0,5 m etabliert werden. Die Profilierung solle mittels einer Steinschüttung LMB 10/60 erfolgen, wobei großformatigere Steine beidseitig als Trockenbermen fungieren sollten.

Gegen die angegebene Art der Gewässerprofilierung bestünden erhebliche Bedenken. Die angegebene Bauweise entspreche in keiner Weise dem Leitbild eines grobmaterialreichen, silikatischen Mittelgebirgsbaches, als welcher das Crinitzer Wasser eingestuft sei. Ein solches Gewässer sei geprägt durch eine dynamische Wasserführung mit regelmäßigen Geschiebeverlagerungen, zahlreiche Lauf-, Sohl- und Uferstrukturen (Inselbänke, Nebengerinne, Diversitäten innerhalb des Sohlsubstrates, etc.) und eine gut erkennbare Tiefen- und Breitenvarianzen innerhalb des Fließweges.

Die angedachte Bauweise führe durch ihre Verringerung der Fließbreite zu einem Anstieg der Fließgeschwindigkeit, die eine natürliche Substratablagerung im Baubereich unmöglich mache. Des Weiteren entspreche das Anlegen eines strukturarmen, absolut homogenen Trapezquerschnittes in keiner Weise den Ansprüchen an eine natürliche Gewässerentwicklung und stehe sogar den Bewirtschaftungszielen nach § 27 bis 31 WHG entgegen. Statt der Schaffung von Lebensräumen durch Strukturelemente komme es durch die angedachte Bauweise zur Vereinheitlichung des Gewässerabschnittes.

Die Bedenken könnten ausgeräumt werden, wenn sich die Gewässerprofilierung am Leitbild des Gewässertyps (Typ 5: grobmaterialreicher, silikatischer Mittelgebirgsbach) orientiere:

- Über das Einbringen von Strukturelementen wie Störsteine, Lenkbuhnen, Querriegel und Trockenbermen sei eine geschwungene, mäandrierende Linienführung herzustellen.

- Störsteine könnten zur Herstellung von Nebengerinnen dienen, die als Ruhestätten für Fische geeignet seien.
- Das Anlegen unterschiedlich breiter Trockenbermen als auch die Verwendung von Lenkbuhnen sei geeignet Breiten- und Tiefenvarianzen zu kreieren, um möglichst vielfältige Lebensräume zu schaffen.
- Eine raue, ungleichmäßige Einbringung der Schüttungen mit unterschiedlichen Steingrößen könne Ruhezone schaffen und den Sauerstoffeintrag in das Gewässer erhöhen.

Des Weiteren sei die Fließbreite an das ober- und unterstromige Profil anzupassen.

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat im Zuge des Verfahrens die Ausgestaltung der Gewässersohle an die Forderungen der unteren Wasserbehörde angepasst. Diese hat nach erneuter Beteiligung mit Schreiben vom 4. September 2018 der Sohlgestaltung zugestimmt.

Im Bereich von 0+000 km - 0+057 km sei kein Eingriff in die Gewässersohle geplant. Aufgrund der Nutzung eines Teils des Gewässerrandstreifens als Gehweg (bedarf der Befreiung vom Bauverbot im Gewässerrandstreifen nach § 24 SächsWG i. V. m. 38 WHG) in diesem Abschnitt sei von einer Einschränkung der ökologischen Funktion des Schutzstreifens auszugehen.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Wie bereits festgestellt, bedarf es aufgrund der Standortgebundenheit der K 9301 keiner Befreiung (§ 24 Abs. 3 Nr. 2 SächsWG).

Als Kompensationsmaßnahme sei das Gewässer im Abschnitt 0+000 km - 0+057 km anhand des Leitbildes des Gewässertyps durch Einbringung von Sohl- und Uferstrukturen bis zum Bauwerksbereich aufzuwerten. Der bestehende Verbau mittels Wabengitterplatten im Sohl- und Uferbereich sei in diesem Rahmen mit zu entfernen.

Der Einwand hat sich erledigt.

Die Planung wurde dahingehend angepasst, dass der Rückbau der Wabengitterplatten bis an den oberstromigen Bauanfang erweitert wird und im Bereich von 0+020 - 0+059 km nunmehr Ersatzpflanzungen im Uferbereich und im Bereich des Gewässerrandstreifens vorgesehen sind.

Wasserhaltung

Für das Anlegen der Baugruben für die Herstellung der Stützwände sei eine Wasserhaltung erforderlich. Diese könne als offene Wasserhaltung ausgeführt werden. Das Crinitzer Wasser sei oberhalb der Baugrube über Rohre zu fassen und durch die Baustelle hindurchzuleiten. Wasserübertritte zur Baugrube seien durch Fangedämme zu verhindern. Alternativ sei auch eine geschlossene Wasserhaltung über Punktbrunnen-/Nadelfilteranlage ausführbar. Der Grundwasserspiegel sei bis auf eine Höhe von 0,5 m unter Gründungssohle abzusenken.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Genehmigung gemäß § 26 SächsWG

Die geplante Maßnahme - Umgestaltung einer Furt - sei aus wasserbaufachlicher Sicht grundsätzlich genehmigungsfähig.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Für die Zulassung des Vorhabens - K 9301 Ausbau in Kirchberg OT Wolfersgrün, Erneuerung Stützwände, Errichtung Anliegerbrücken, Hochwasserschadensbeseitigung ID 9766 - bestünden bei Umsetzung der aktuellen Planunterlage erhebliche Bedenken. Diese Bedenken könnten nur bei Einhaltung der Prüfbemerkungen, Nebenbestimmungen und Hinweise ausgeräumt werden.

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat im Zuge des Verfahrens die Ausgestaltung der Gewässersohle an die Forderungen der unteren Wasserbehörde angepasst. Diese hat nach erneuter Beteiligung mit Schreiben vom 4. September 2018 der gewässerökologischen Ausführung des Vorhabens zugestimmt.

Darüber hinaus hat die Planfeststellungsbehörde Nebenbestimmungen (vgl. A III 7) in diesen Beschluss aufgenommen, die sicherstellen, dass die Forderungen der unteren Wasserbehörde umgesetzt werden.

Befreiung von den Verboten im Gewässerrandstreifen

Gewässerrandstreifen würden gemäß § 38 Abs. 1 WHG der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung des Stoffeintrages aus diffusen Quellen dienen. Nach § 24 Abs. 1 SächsWG i. V. m. § 38 WHG seien die Ufer der Gewässer einschließlich ihres Bewuchses zu schützen. An das Ufer schließe sich landwärts ein zehn Meter, innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen fünf Meter breiter Gewässerrandstreifen an. Im Gewässerrandstreifen würden Verbote gelten, so sei zum Beispiel gemäß § 24 Abs. 3 Nr. 2 SächsWG die Errichtung baulicher Anlagen innerhalb des Gewässerrandstreifens verboten.

Eine widerrufliche Befreiung von einem Verbot könne jedoch gemäß § 38 Abs. 5 WHG erteilt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Maßnahme erfordern oder das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würden.

Daher werde vorliegend nach Prüfung des Sachverhalts eine entsprechende Befreiung vom Verbot nach § 24 Abs. 3 Nr. 2 SächsWG auf Grundlage des § 38 Abs. 5 WHG erteilt, weil die Errichtung des Gehweges aus überwiegenden Gründen des Wohl der Allgemeinheit die Maßnahme erfordere. Des Weiteren würden, durch die Aufnahme der geforderten Nebenbestimmungen, die Folgen des Eingriffs auf die Funktion des Gewässerrandstreifens ausgeglichen.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Hinsichtlich der fehlenden Notwendigkeit einer Befreiung im Hinblick auf die Errichtung von baulichen Anlagen im Gewässerrandstreifen wird auf o. g. Ausführungen verwiesen.

Erlaubnis gemäß § 8 WHG i. V. m. § 9 WHG

Die Erlaubnisfähigkeit der geplanten Einleitung von Niederschlagswasser in den Vorfluter könne aus Sicht der unteren Wasserbehörde nicht abschließend beurteilt werden, da eine Auseinandersetzung mit dem festgestellten Hochwasserrisiko für das Crinitzer Wasser fehle.

Der Einwand hat sich erledigt.

Im Zuge des Verfahrens hat der Vorhabenträger das Hochwasserrisiko näher betrachtet (2d Modellierung). Dabei ist festzustellen, dass es vorhabenbedingt zu keiner relevanten Erhöhung des Hochwasserabflusses und damit des Hochwasserrisikos kommt.

Die untere Wasserbehörde hat zudem mit Stellungnahme vom 4. September 2018 mitgeteilt, dass wegen der geringfügigen Erhöhung der Einleitmenge für die Einleitung in das Gewässer keine Bedenken bestünden.

Im weiteren Verlauf der Stellungnahme hat die untere Wasserbehörde Nebenbestimmungen formuliert, deren Beachtung durch den Vorhabenträger zugesagt wurde und darüber hinaus sinngemäß unter A III 7 in der Planfeststellungsbeschluss aufgenommen wurden. Die Forderungen der unteren Wasserbehörde wurden damit erfüllt.

Untere Immissionsschutzbehörde

Gemäß den vorgelegten Planungsunterlagen sei der Ersatzneubau von Stützwänden im Bereich der K 9301 in der Ortslage Kirchberg, Gemarkung Wolfersgrün vorgesehen. Aus Sicht der unteren Immissionsschutzbehörde bestünden gegen das beantragte Vorhaben keine Bedenken.

Bei den geplanten Baumaßnahmen handele es sich nicht um einen erheblich baulichen Eingriff im Bereich eines öffentlichen Verkehrsweges im Sinne der VLärmSchR 97. Die Kriterien für eine wesentliche Änderung eines öffentlichen Verkehrsweges im Sinne von § 1 Abs. 2 16. BImSchV seien ebenfalls nicht erfüllt. Schallschutzvorsorgemaßnahmen im Sinne der 16. BImSchV würden infolge der geplanten Baumaßnahmen nicht erforderlich. Immissionsschutzfachliche Belange würden deshalb nur während der Bauphase des Vorhabens berührt.

Die hierzu gegebenen Hinweise hat die Planfeststellungsbehörde sinngemäß unter A III 5 als Nebenbestimmungen zu diesem Beschluss aufgenommen.

Untere Abfall-, Altlasten- und Bodenschutzbehörde

Aus abfall-, altlasten- und bodenschutzrechtlicher Sicht bestünden gegen das geplante Vorhaben keine Bedenken.

Im Bereich der geplanten Baumaßnahme an der K 9301 in der Ortslage Wolfersgrün in Kirchberg seien laut Sächsischem Altlastenkataster keine Altlastenverdachtsflächen registriert.

Hinsichtlich der abfall- und bodenschutzrechtlichen Betroffenheit werden nachfolgend durch die untere Abfall-, Altlasten- und Bodenschutzbehörde verschiedene Forderungen gestellt und Hinweise gegeben.

Diese Hinweise und Forderungen wurden sinngemäß unter A III 2 als Nebenbestimmungen zu diesem Beschluss aufgenommen. Die Forderungen der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde wurden damit vollumfänglich erfüllt.

Zudem werde darauf hingewiesen, dass es sich im vorliegenden Fall um eine Baumaßnahme des Landkreises Zwickau handele. Die rechtliche Zuständigkeit liege deshalb aufgrund der Selbstbeteiligung des Landkreises bei der LDS. Somit sei die LDS am Verfahren zu beteiligen.

Der Einwand hat sich erledigt.

Die Landesdirektion wurde als Fachbehörde am Verfahren beteiligt.

Untere Naturschutzbehörde

Aus der Sicht der unteren Naturschutzbehörde bestünden gegen das beantragte Vorhaben unter Berücksichtigung der naturschutz- und artenschutzrechtlichen Belange keine Bedenken.

Der Ersatzneubau der Stützwände in Wolfersgrün sei am „Crinitzer Wasser“ geplant.

Der betroffene Gewässerabschnitt des „Crinitzer Wassers“ befinde sich im FFH-Gebiet „Crinitzer Wasser und Teiche im Kirchberger Granitgebiet“ als Teil des europäischen Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“. Der für das Gebiet Managementplan (MaP) liege vor.

Der Gewässerabschnitt unterliege aus Gründen der Kohärenz und des Habitatschutzes dem für das Schutzgebietsnetz „Natura 2000“ festgelegten Schutzregime, insbesondere dem Verschlechterungsverbot nach Artikel 6 der Richtlinie.

Die im Bereich des geplanten Ersatzneubaus der Stützwände betroffenen Natura 2000-Belange würden mit dem „Crinitzer Wasser“ den Lebensraum und das Reproduktionshabitat der Groppe und des Bachneunauges betreffen. Laut Grundschutzverordnung zum FFH-Gebiet „Crinitzer Wasser und Teiche im Kirchberger Granitgebiet“ sei der günstige Erhaltungszustand des Reproduktionshabitates der Groppe und des Bachneunauges zu erhalten. Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 der Grundschutzverordnung des FFH-Gebietes sei „der Betrieb, die Nutzung, die Unterhaltung und die Instandsetzung sonstiger Einrichtungen am Gewässer, wie hier die vorhandene Stützwand zur Straße“ prinzipiell zulässig. Auf der anderen Seite sei laut Grundschutzverordnung auch der günstige Erhaltungszustand des Reproduktionshabitates der Groppe und des Bachneunauges zu erhalten.

Gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG seien Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen betroffener Natura-2000-Gebiete zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenhang mit anderen Projekten oder Plänen geeignet seien, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Die Grundlage für diese Prüfung würden einerseits die vorgelegten Erläuterungen und Pläne des Projektes sowie andererseits die im Managementplan des FFH-Gebietes und der dazugehörigen Grundschutzverordnung dargelegten Erhaltungsziele bilden.

Für das Vorhaben sei zunächst über die FFH-Vorprüfung zu klären gewesen, ob es prinzipiell zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes kommen könne. Da erhebliche Beeinträchtigungen nachweislich nicht ausgeschlossen werden konnten, sei für das Vorhaben eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt worden.

Die mit der FFH-Verträglichkeitsprüfung und in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde herausgearbeiteten Vermeidungs-, Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen würden die geringen Beeinträchtigungsgrade für das Reproduktionshabitat der Groppe und des Bachneunauges sowie die Auswirkungen auf Brutvögel der Gehölzbestände und der Fließgewässerarten mindern.

Im Gesamtergebnis würden die Erhaltungsziele nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Die mit dem Ersatzneubau der Stützwände einhergehenden Eingriffe in Natur und Landschaft infolge von Neuversiegelung, Inanspruchnahme von Grünland, Gewässerüberbauung und der Baumfällungen würden entsprechend ausgeglichen. Die CEF-Maßnahme sowie die landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen in Form der Freilegung des Baches auf 25 m² der Umgestaltung der Furt auf dem Flurstück 81/2 der Gemarkung Gospersgrün und die Ersatzpflanzungen würden bestätigt.

Für die finanzielle Beteiligung an der durch den Landkreis Zwickau, untere Naturschutzbehörde, geplanten Maßnahme „Sanierung des „Großen Teiches“ in Limbach-Oberfrohna, Gemarkung Limbach, Flurstück 974/1“ als weitere Ausgleichsmaßnahme für die Instandsetzung der Stützwände in Wolfersgrün werde eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem Umweltamt, untere Naturschutzbehörde, und dem Amt für Straßenbau getroffen.

Der entsprechend landschaftspflegerischen Begleitplan für den Ersatzneubau der Stützwand 5340 583 ermittelte Ausgleichsbedarf in Höhe von 24.271,54 Euro sei zweckgebunden für die Inselsanierung der Lachmöwenkolonie auf dem „Großen Teich“ in Limbach einschließlich Planungskosten und erforderlicher Baustelleneinrichtungen durch das Amt für Straßenbau als Vorhabenträger zu zahlen.

Sollte die Gesamtfinanzierung der Sanierung des „Großen Teiches“ in Limbach-Oberfrohna, Gemarkung Limbach, Flurstück 974/1 durch andere Finanzierungsmaßnahmen gesichert sein, würden die nicht verwendeten Gelder für anderweitige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durch die untere Naturschutzbehörde im Landkreis Zwickau verwendet werden. Das Amt für Straßenbau werde über deren Verwendung informiert.

Die Belange der unteren Landwirtschafts- und der unteren Forstbehörde seien nicht betroffen.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Amt für ländliche Entwicklung und Vermessung

Das Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung des Landkreises Zwickau (ALEV) nehme die Aufgaben der oberen Flurbereinigungsbehörde wahr und sei zuständig für Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) und dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG). Sie habe danach Belange, die sich aus diesen Verfahren ergeben würden, zu vertreten. Demzufolge fielen die Verbesserung der Agrarstruktur sowie die Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung in den Aufgabenbereich.

Das Planvorhaben berühre das Verfahrensgebiet des Flurbereinigungsverfahrens Gospersgrün (Verfahrensnummer 240071) nach §§ 1,4 und 37 FlurbG. Die landschaftspflegerische Maßnahme A2 „Umgestaltung einer Furt auf dem Flurstück 81/2 (Gemarkung Gospersgrün)“ betreffe das Flurstück 81/2 der Gemarkung Gospersgrün und das Flurstück 225/1 der Gemarkung Ruppertsgrün, die im Verfahrensgebiet des Flurberei-

gungsverfahrens Gospersgrün liegen würden. Das Flurbereinigungsverfahren werde durch die Teilnehmergeinschaft (TG) als Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG) geleitet. Ziel des Verfahrens sei die Neuordnung des Grundbesitzes, mit der die Bewirtschaftungsfähigkeit verbessert sowie Erschließungsmängel und Nutzungskonflikte weitestgehend ausgeräumt werden sollten. Hierzu würden u. a. neue Grundstücksgrenzen festgelegt und vermessen. Soweit bereits abgemarkte und aufgemessene Grenzpunkte durch das Vorhaben tangiert würden, werde auf die Bestimmungen des § 6 Abs. 2 SächsVermKatG verwiesen, die zwingend zu beachten seien.

Für die Inanspruchnahme des Flurstücks 225/1 der Gemarkung Ruppertsgrün habe die Teilnehmergeinschaft Gospersgrün als Berechtigte eines Verfügungsverbot nach § 52 FlurbG bereits eine Bauerlaubnis erteilt. Von Beginn und Beendigung der Baumaßnahme sei die Teilnehmergeinschaft rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

Im Übrigen werde davon ausgegangen, dass die betroffenen Flächen nach Abschluss der Baumaßnahme im ursprünglichen Zustand wiederhergestellt würden.

Unter vorgenannten Voraussetzungen bestünden keine Einwände gegen das Planvorhaben.

Darüber hinaus werde darum gebeten, bei der weiteren Planung und Umsetzung des Vorhabens, die TG Gospersgrün als Trägerin des berührten Flurbereinigungsverfahrens über die Anschrift des Amtes für Ländliche Entwicklung und Vermessung direkt zu beteiligen.

Das Planungsvorhaben werde von Verfahren nach LwAnpG nicht berührt. Es bestünden grundsätzlich keine Einwände gegen das Vorhaben.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Untere Vermessungsbehörde

Das Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung des Landkreises Zwickau sei als untere Vermessungsbehörde zuständig für die Fortführung der Daten des Liegenschaftskatasters sowie die Bereitstellung von Informationen aus diesen Datenbeständen. Die untere Vermessungsbehörde sei die das Liegenschaftskataster führende Behörde im Sinne bundesrechtlicher Vorschriften.

Es bestünden grundsätzlich keine Einwände gegen das Vorhaben.

Zum Vorhaben würden folgende Hinweise gegeben:

In dem ausgewiesenen Bereich befänden sich 4 Aufnahmepunkte des Liegenschaftskatasters, die entsprechend §§ 6 und 8 SächsVermKatG besonderen Schutzes bedürfen. Die Lage der Aufnahmepunkte sei aus der beiliegenden Liegenschaftskarte mit Aufnahmepunktübersicht Wolfersgrün ersichtlich. Die AP-Festlegungsrise würden bei Bedarf auf Antrag zur Verfügung gestellt. Aus den AP-Festlegungsrissen seien die Vermarkung und Sicherung sowie die topographische Einmessung zu ersehen. Die betreffenden Aufnahmepunkte seien: 33562209 45563408000005, 33562209 45563408000006, 33562209 45563408000009 und 33562209 45563408000011.

Rückfragen zu den Aufnahmepunkten im Einzelfall seien mit dem Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung zu führen.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Während der Baumaßnahmen seien vorhandene Grenzpunkte weder zu beseitigen noch zu verändern. Gemäß § 6 Abs. 2 SächsVermKatG habe, wer Vermessungs- oder Grenzmarken verändere, beschädige, entferne oder solches veranlasse, die Kosten für die Wiederherstellung einschließlich der erforderlichen Vermessungsarbeiten zu tragen. Ggf. seien Grenzpunkte im ausgewiesenen Bereich vor der Baumaßnahme durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur (ÖbVI) sichern zu lassen.

Der Einwand hat sich erledigt.

Zur Sicherstellung, dass es vorhabenbedingt zu keinen Auswirkungen auf Vermessungs- oder Grenzmarken kommt, hat die Planfeststellungsbehörde die Nebenbestimmung A III 9 in diesen Beschluss aufgenommen.

Gemäß § 2 SächsVermKatG sei die obere Vermessungsbehörde zuständig für die Führung der Daten der Landesvermessung und die Bereitstellung von Informationen aus diesen Datenbeständen. Über die Raumbezugs- und Höhenfestpunkte der Landesvermessung im amtlichen Lage- und Höhenreferenzsystem sei sich beim Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (GeoSN) zu informieren.

Untere Bauaufsicht- und Denkmalschutzbehörde

Aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde bestünden keine Einwände zum Vorhaben.

Die Denkmalfachbehörden - das Landesamt für Denkmalpflege und das Landesamt für Archäologie - seien am Vorhaben zu beteiligen und deren fachliche Stellungnahmen anzufordern.

Der Einwand hat sich erledigt.

Die o. g. Denkmalfachbehörden wurden im Zuge des Anhörungsverfahrens beteiligt und haben zum Verfahren Stellung genommen.

Untere Polizeibehörde

Nach Auswertung der von der Landespolizeidirektion, Zentrale Dienste Sachsen erstellten Kampfmittelbelastungskarte für den Landkreis Zwickau sei bezüglich der vom Vorhaben „K 9301-Ersatzneubau Stützwände, ID-Nr.: 9766“ betroffenen Fläche in Kirchberg, OT Wolfersgrün, keine Belastung mit Kampfmitteln bekannt.

Somit bestünden keine Einwände gegen das geplante Vorhaben.

Sollten bei der Bauausführung Kampfmittel oder ähnliche Gegenstände militärischer Herkunft gefunden werden, so seien die Arbeiten unverzüglich einzustellen und der Sächsische Kampfmittelbeseitigungsdienst und die nächste Polizeidienststelle zu informieren.

Gemäß § 68 Abs. 2 Sächsisches Polizeigesetz i. V. mit der Kampfmittelverordnung sei die Ortspolizeibehörde für die Gefahreneinschätzung in Bezug auf Kampfmittel zuständig. Auskünfte hierzu würden zukünftig durch den Landkreis nicht mehr erteilt.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Zur Gewährleistung, dass im Falle des Fundes von Kampfmittel eine Mitteilung an den Kampfmittelbeseitigungsdienst erfolgt, wurde die Nebenbestimmung A III 11 in diesen Beschluss aufgenommen.

1.2 Stadt Kirchberg/Stadfeuerwehr

Schreiben vom 26. Januar 2018 und 15. März 2018

Die Stadt Kirchberg äußere sich im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wie folgt:

1. Löschwasserentnahmestellen:

- In Abstimmung mit dem Stadtwehrleiter Kirchberg und der freiwilligen Feuerwehr Wolfersgrün befänden sich zwei Löschwasserentnahmestellen im Vorhabenbereich (Station ca. 0+057 und ca. 0+147). Nach Fertigstellung seien diese wieder in einem gebrauchsfähigen Zustand der Feuerwehr zu übergeben.

Betroffene Gehwegbereiche seien als Aufstellflächen für die Feuerwehr (DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“, „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“) mit Bordabsenkung und verstärktem Gehwegaufbau usw. auszubilden.

Der Einwand hat sich erledigt.

Bestehende und nutzbare Löschwasserentnahmestellen wurden durch den Vorhabenträger im Baubereich nicht mehr festgestellt und nach dessen Auskunft würden hierfür auch keine wasserrechtlichen Genehmigungen vorliegen.

Grundsätzlich obliegt Planung und Bau von Löschwasserentnahmestellen den jeweiligen Gemeinden, also hier der Stadt Kirchberg. Eine Verpflichtung des Straßenbaulastträgers besteht diesbezüglich nicht.

Unabhängig davon hat der Vorhabenträger zugesagt, für den Entfall der bisher genutzten Aufstellfläche der Feuerwehr auf der privaten Anliegerbrücke im Bereich zwischen 0+000 bis 0+058 m (oberhalb der geplanten Stützwände) eine Ersatzaufstellfläche auf der Kreisstraße mit Nutzung des 1,50 m breiten begehbaren Banketts zu schaffen. Hierzu erfolgen in diesem Bereich eine Absenkung des Bordes und ein verstärkter Aufbau des Banketts.

Diese Festlegungen wurden im Einvernehmen mit der Stadt Kirchberg getroffen. Dies geht aus dem der Planfeststellungsbehörde vorliegendem Protokoll vom 8. Juni 2020 hervor.

- Diese Entnahmestellen seien mit einem Hinweisschild (Löschwasserentnahmestelle, DIN 4066 - B3) sowie einem Parkverbotschild zu kennzeichnen.

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, die Entnahmestelle mit einem Hinweisschild „Löschwasserentnahmestelle“ und einem Parkverbotschild zu kennzeichnen.

- Zugehörige Böschungsabschnitte zum Bach seien zu befestigen und begehbar auszubilden.

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, die zugehörige Böschungsabschnitte begehbar auszubilden.

- Die Löschwasserentnahme aus dem „Crinitzer Wasser“ erfordere das Ausführen separater Anstaustellen mit Staublechen. Die Sauglänge (Abstand Fahrzeug zum

Saugkorb) dürfe das Maß von 4,00 m nicht überschreiten und für die Tauchtiefen der Saugkörbe seien mindestens 60 cm einzuplanen.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Für die Planung und den Bau und damit auch für die Ausgestaltung von Löschwasserentnahmestellen ist die Stadt Kirchberg verantwortlich.

- Sämtliche Ausführungsdetails, zeitliche Abläufe (Bauablaufplan) sowie Fragen der Bauausführung seien vorab mit dem Stadtwehrleiter und dem Ortswehrleiter Wolfersgrün abzustimmen.

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, die Planungsunterlagen sowie die Bauausführung vorab und während Bauzeit abzustimmen.

- Die Zufahrt zum Feuerwehrgebäude, Dorfstraße 24, ist während der gesamten Bauzeit über Umleitung bzw. Provisorien zu gewährleisten.

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, die Zufahrt zum Feuerwehrgebäude während der gesamten Bauzeit über Umleitung bzw. Provisorien zu gewährleisten.

- Während der gesamten Baumaßnahme ist die Löschwasserversorgung zu gewährleisten.

Der Einwand hat sich erledigt.

Verantwortlich für die Löschwasserversorgung ist die Stadt Kirchberg. Der Vorhabenträger hat zugesagt, diese so weit als möglich während der Bauzeit zu unterstützen.

2. Straßen- und Tiefbau/Straßenbeleuchtung:

Notwendige Umbaumaßnahmen der Straßenbeleuchtung würden nicht von der Stadt Kirchberg getragen werden. Der Landkreis sei für die geplante Baumaßnahme und die damit erforderlichen baulichen Auswirkungen zuständig.

Der Einwand wird hinsichtlich des nicht von der Hochwasserschadensbeseitigung umfassten Bereichs zurückgewiesen.

Die Erneuerung der Straßenbeleuchtung ist Bestandteil des Vorhabens (vgl. Regelungsverzeichnis Lfd. Nr. 03) Für den Bereich der Hochwasserschadensbeseitigung (Bau-km 0+000 bis 0+130) trägt der Vorhabenträger die Kosten für den Umbau / Erneuerung der Straßenbeleuchtung entsprechend der Richtlinie für die Beseitigung der Schäden nach dem Hochwasser 2013.

Dies gilt nicht für den sich anschließenden Bereich. Hier trägt die Stadt als Verantwortliche die Kosten für die Errichtung, Unterhaltung und den Betrieb der Straßenbeleuchtung (§ 9 Abs. 2 Satz 1 SächsStrG).

3. Sicherstellung des ÖPNV und Anliegerverkehrs:

- Der ÖPNV inklusive Schulbus- und Anliegerverkehr, sowie die öffentlichen und privaten Ver- und Entsorgungsdienstleistungen seien während der gesamten Baumaßnahme zwingend aufrechtzuhalten. Eine Durchfahrt- bzw. Durchlaufmöglichkeit während der Bauphase sei zu gewährleisten.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Die Umsetzung des Bauvorhabens ist aufgrund der beengten Platzverhältnisse und der einzuhaltenden arbeitsschutzrechtlichen Regeln (u. a. ASR A5.2) nur unter Vollsperrung möglich. Eine Durchfahrt für den ÖPNV und Schulbus- und Anliegerverkehr, sowie für die Ver- und Entsorgungsunternehmen ist damit während der Bauzeit nicht möglich. Für Fußgänger wird bauzeitlich ein Notgehweg eingerichtet.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, für die direkt betroffenen Anliegergrundstücke die Zufahrt bauzeitlich ggf. mit Einschränkung soweit wie möglich sicherzustellen.

- Für LKW werde eine Umleitungsstrecke während der Bauzeit über die Kirchberger und Lauterhofener Straße von der Stadt abgelehnt.

Der Einwand hat sich erledigt.

Die ursprünglich geplante Umleitungsstrecke über die S 292, die Kirchberger und Lauterhofener Straße wurde aufgrund der fehlenden Geeignetheit für den Schwerlastverkehr verworfen. Es ist nunmehr vorgesehen die Umleitungsstrecke über die S 282 nach Saupersdorf, dort über die S 277 nach Bärenwalde, danach über die S 279 nach Obercrinitz und weiter über die K 9301 nach Wolfersgrün zu führen. Für den Rettungsdienst ist die Lauterhofener Straße/Kirchberger Straße auch während der Bauzeit nutzbar.

- Für Rettungsfahrzeuge sei die Durchfahrt zu sichern. Die Hausmüllentsorgung der Anliegergrundstücke sei zu gewährleisten.

Die Einwendung wird hinsichtlich der Durchfahrt des Rettungsdienstes zurückgewiesen.

Rettungsfahrzeugen ist die Durchfahrt aufgrund der beengten Platzverhältnisse während der Vollsperrung nicht möglich. Zur Sicherstellung der Rettungsdienste wird es zwischen Vorhabenträger und Rettungszweckverband im Vorfeld und während der Bauzeit entsprechende Abstimmungen geben.

Im Hinblick auf die Hausmüllentsorgung der Anliegergrundstücke hat der Vorhabenträger zugesagt, diese bauzeitlich zu gewährleisten.

- Die Baumaßnahme K 9301-Instandsetzung Brücke (ID-Nr.: 9761) und K 9301-Ersatzneubau Stützwand (ID-Nr.: 9766) in Wolfersgrün könnten aufgrund der beengten Zuwegung nicht gemeinsam ausgeführt werden. Erst nach Fertigstellung einer Baumaßnahme könne das nächste Vorhaben begonnen werden.

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, aufgrund der örtlichen Straßenverhältnisse beide Vorhaben nicht parallel auszuführen, um die Zufahrtsmöglichkeit bzw. Erreichbarkeit der Grundstücke zwischen den Baustellen nicht zu verhindern.

4. Eigentümer- und Anliegerschutz:

Während der gesamten Planungs- und Ausführungsphase sei der Eigentümer- und Anliegerschutz zu beachten und zu gewährleisten. Vorhabenbezogene Negative Auswirkungen seien nach dem Verursacherprinzip zu regulieren.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Der Vorhabenträger hat hierzu nachfolgende Ausführungen und Zusagen gemacht:

Während der gesamten Planungs- und Ausführungsphase wird der Eigentümer- und Anliegerschutz beachtet und gewährleistet. Vorhabenbezogene Negative Auswirkungen werden bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen nach dem Verursacherprinzip reguliert.

Für den Zeitraum der Vollsperrung der K 9301 erfolgt der öffentliche Busverkehr über die Lengenfelder Straße in Wolfersgrün (ehemalige S 282) beginnend am Abzweig der Lengenfelder Straße an der S 282 (aus Richtung Hirschfeld) und endet mit der Einmündung in die K 9301 (Dorfstraße). Die Straßenunterhaltung und der Winterdienst in diesem Streckenabschnitt werden in der benötigten Zeit durch den Vorhabenträger übernommen. Zusätzlich wird im Zuge der Dorfstraße eine Behelfshaltestelle zum sicheren Ein- und Aussteigen angeordnet.

Darüber hinaus ertüchtigt der Vorhabenträger den derzeit sandgeschlämmten Straßenbereich für die bauzeitliche Nutzung durch den ÖPNV mit Asphalt (Tragschicht und Deckschicht). Bei der Nutzung entstehende Schäden werden nach Abschluss der Baumaßnahme durch den Vorhabenträger beseitigt.

1.3 Gemeinde Fraureuth

Schreiben vom 2. Januar 2018 und 28. September 2020

Die vorgelegten Unterlagen seien geprüft worden. Eine abschließende Beurteilung könne nicht erfolgen, da aus den Unterlagen nicht ersichtlich sei, wer nach Herstellung der Furt der Baulastträger bzw. Eigentümer sein werde.

Es werde darauf hingewiesen, dass die Gemeinde Fraureuth nicht als Baulastträger fungieren werde.

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger stellt hierzu in seiner Erwiderung klar, dass er Baulastträger der Furth ist und der Gemeinde Fraureuth somit diesbezüglich keine Verpflichtungen obliegen.

1.4 Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

Schreiben vom 4. Januar 2018 und 8. Oktober 2020

Das LfULG weise darauf hin, dass nur die Belange Fluglärm, Anlagensicherheit/Störfallvorsorge, natürliche Radioaktivität, Fischartenschutz/Fischerei/Fisch- und Teichwirtschaft und Geologie Gegenstand der Prüfung seien. Die Prüfung weiterer Belange sei aufgrund fehlender Zuständigkeit nicht möglich.

Zusammenfassendes Prüfergebnis

Aus Sicht des LfULG stünden dem Vorhaben keine Bedenken entgegen. Allerdings seien im Rahmen der weiteren Planbearbeitung und bei Vorhabenrealisierung die Anforderungen und Hinweise des Fischartenschutzes zu beachten. Zudem werde empfohlen die geologischen Hinweise zu berücksichtigen.

Gegenwärtig würden keine Anhaltspunkte über radiologisch relevante Hinterlassenschaften für dieses Plangebiet vorliegen. Zum vorliegenden Vorhaben bestünden daher nach derzeitigem Kenntnisstand keine rechtlichen Bedenken aus Sicht des Strahlenschutzes.

Die Belange des Fluglärms und der Anlagensicherheit/Störfallvorsorge seien nicht berührt.

Anforderungen Fischartenschutz/Fisch- und Teichwirtschaft

Es werde mitgeteilt, dass der Beginn der Bauarbeiten am und im Gewässer nach § 14 Abs. 1 SächsFischVO spätestens 21 Tage vorher gegenüber der Fischereibehörde und dem Fischereiausübungsberechtigten anzuzeigen sei.

Die Bauarbeiten dürften nach § 14 Abs. 2 SächsFischVO nicht innerhalb der Fischschonzeiten durchgeführt werden. Die hier zu beachtende Schonzeit sei die der Bachforelle, die nach § 2 Abs. 1 Ziffer 6 SächsFischVO in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 30. April liege.

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat in seiner Gegenstellungnahme zugesichert, die o. g. Forderungen und Hinweise zu beachten. Darüber hinaus hat die Planfeststellungsbehörde zur Beachtung dieser Hinweise und Forderungen entsprechende Nebenbestimmungen in den Beschluss aufgenommen (vgl. A III 8).

Vom Verbot des Bauens innerhalb der Schonzeiten kann die Fischereibehörde Ausnahmen zulassen, wenn der Fischbestand nicht gefährdet werde und die Fischdurchgängigkeit gesichert sei.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Geologie

Die geologischen Ausführungen in der Planunterlage seien im Rahmen der TÖB-Beteiligung auf Plausibilität geprüft worden. Die Plausibilitätsprüfung umfasse die Schichtenprofile, die ingenieurgeologischen - hydrogeologischen Verhältnisse/Baugrundmodell und die ingenieurgeologischen - hydrogeologischen Kennwertangaben. Bautechnische/baustatische und gründungstechnische Sachverhalte seien nicht geprüft worden.

Zur Klärung fachlicher Sachverhalte in der Unterlag 20 sei ein Telefongespräch mit Herrn Dipl.-Geophysiker Woitke (Geoanalytik GmbH) erfolgt. Die hierbei besprochenen/diskutierten Sachverhalte seien geklärt bzw. seien in den nachfolgenden Hinweisen formuliert worden.

Hinweise zum Erläuterungsbericht

Hinsichtlich der Bestimmung der Stärke des frostsicheren Oberbaus nach RStO 12 (Kapitel 4.4.2 Fahrbahnbefestigung) werde auf das Schreiben der Geoanalytik GmbH vom 19. Februar 2016 hingewiesen.

Die geologischen Ausführungen basieren gemäß dem 1. Absatz von Kapitel 4.11 Baugrund/Erdarbeiten auf dem Gutachten der Geoanalytik GmbH vom 18. Januar 2012. In Auswertung der Planunterlagen werde darauf hingewiesen, dass neben dem vorgenannten Gutachten auch ein Nachtrag zum Gutachten der Geoanalytik GmbH vom 18. Januar 2012 sowie ein Schreiben der Geoanalytik GmbH vom 19. Februar 2016 den Planunterlagen beiliege, welche wichtige geologische Sachverhalte enthielten. Diese sollten berücksichtigt werden.

Unter der Überschrift Baugrundverhältnisse fehle die Beschreibung der Baugrundsichten BGS 2 (Mutterboden) und BGS 3 (Auenlehm). Es werde diesbezüglich eine Prüfung und ggf. Ergänzung der textlichen Ausführungen empfohlen.

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, die Beschreibung der Baugrundsichten BGS 2 und BGS 3 zu ergänzen.

Hinweise zu den Bauwerksplänen

Im Bauwerksplan 15-1 seien in einem geologischen Schnitt die relevanten Bohrungen in einem Baugrundmodell nachvollziehbar dargestellt. In den weiteren 3 Bauwerksplänen 15-2 bis 15-4 werde ein geologischer Schnitt bzw. die Darstellung der relevanten Bodenaufschlüsse für das dargestellte Bauvorhaben vermisst. Es werde eine Prüfung und Ergänzung empfohlen.

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat klargestellt, dass die lagemäßige Darstellung der Baugrundbohrungen auf allen Bauwerksplänen (Unterlage 15-1 bis 15-4) ersichtlich ist und die dazugehörigen Bohrprofile dem Plan 15-1 entnommen werden können.

Hinweise zum Nachtrag zum Gutachten und Schreiben der Geoanalytik GmbH

Die geprüften geologischen Sachverhalte in den vorgenannten Unterlagen seien vom Grundsatz her plausibel und würden weitestgehend dem Kenntnisstand des LfULG entsprechen. Die gutachterlichen Ausführungen, Ergänzungen/Korrekturen sowie Empfehlungen sollten im Rahmen der weiteren Planungen / Bauausführung umfänglich berücksichtigt/realisiert werden. Dies betreffe insbesondere die gutachterlichen Empfehlungen im Schreiben der Geoanalytik GmbH vom 19. Februar 2016, d. h. die Einstufung der Bodenschichten in Homogenbereiche und Bestimmung der Stärke des frostsicheren Oberbaus nach RStO 12.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen

Baubegleitung

Im Rahmen der Bauausführung sei eine umfängliche ingenieurgeologische / geotechnische Baubegleitung durch ein Ingenieur- bzw. Baugrundbüro sicherzustellen (z. B. Überwachung, Kontrolle und Abnahme von allen Bohrarbeiten, Baugruben und Gründungssohlen).

Der Vorhabenträger werde gebeten der Abteilung Geologie des LfULG, die geologischen Ergebnisse der Baubegleitung zu übergeben.

Der Einwand hat sich erledigt.

Zu Sicherstellung der geotechnischen Bauüberwachung sowie der Übergabe der Ergebnisse der Baubegleitung hat die Planfeststellungsbehörde eine entsprechende Nebenbestimmung in diesen Beschluss aufgenommen (vgl. A III 3.10).

1.5 Planungsverband Region Chemnitz

Schreiben vom 3. Januar 2018

Beurteilungsgrundlagen

Beurteilungsgrundlage für das Bauvorhaben sei der Regionalplan Südwestsachsen vom 6. Oktober 2011 sowie der durch die Verbandsversammlung des Planungsverbandes am 15. Dezember 2015 für die öffentliche Auslage gemäß §§ 9 und 10 ROG i. V. m. § 6 Abs. 2 SächsLPIG beschlossene Entwurf des Regionalplanes Region Chemnitz.

Die im Planentwurf des Regionalplanes enthaltenen Ziele seien entsprechend § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung und somit als sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 4 Abs. 1 ROG in Abwägungsentscheidungen zu berücksichtigen.

Regionalplanerische Beurteilung

Gegen den geplanten Ausbau der K 9301 in der Ortslage Wolfersgrün im o. g. Teilabschnitt bestünden aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken. Durch das Vorhaben würden Belange der regionalen Landschaftsrahmenplanung nicht beeinträchtigt.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

1.6 Sächsisches Oberbergamt

Schreiben vom 6. Dezember 2017

Das Vorhaben befinde sich innerhalb des Erlaubnisfeldes „Erzgebirge“ (Feldnummer 1680) zur Aufsuchung von Erzen der Beak Consultants GmbH, Am St. Niclas Schacht 13 in 09599 Freiberg. Auswirkungen auf das Vorhaben seien nicht zu erwarten.

Weitere Belange des Sächsischen Oberbergamtes seien nach den vorliegenden Unterlagen durch das Vorhaben nicht betroffen.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

1.7 Landesamt für Archäologie (LfA)

Schreiben vom 21. November 2017

Das LfA bitte in seiner Eigenschaft als Fachbehörde um die Aufnahme der nachstehenden Auflagen, Gründe und Hinweise.

Das LfA sei vom exakten Baubeginn (Erschließungs-, Abbruch-, Ausschachtungs- oder Planierarbeiten) mindestens drei Wochen vorher zu informieren. Die Baubeginnanzeige solle die ausführenden Firmen, Telefonnummer und den verantwortlichen Bauleiter benennen.

Das LfA weise darauf hin, dass das Vorhaben in einem archäologischen Relevanzbereich liege, weshalb sich im Zuge der Erdarbeiten archäologische Untersuchungen ergäben könnten. Bauverzögerungen seien dadurch nicht auszuschließen. Den mit den Untersuchungen beauftragten Mitarbeitern sei uneingeschränkter Zugang zu den Baustellen und jede mögliche Unterstützung zu gewähren. Die bauausführenden Firmen seien bereits in der Ausschreibung davon zu informieren. Die archäologische Relevanz des Vorhabenareals würden zahlreiche archäologische Kulturdenkmale aus dem direkten Umfeld, die nach § 2 SächsDSchG Gegenstand des Denkmalschutzes seien, belegen.

Der Einwand hat sich erledigt.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Belange des LfA im Zuge der Genehmigung berücksichtigt und entsprechende Nebenbestimmungen unter A III 4 dieses Beschlusses aufgenommen. Zudem hat der Vorhabenträger in seiner Gegenstellungnahme zugesichert, die Auflagen zu beachten.

Das LfA teile mit, dass eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung für das Vorhaben erforderlich sei. Die Genehmigungspflicht ergäbe sich aus § 14 SächsDSchG. Danach bedürfe der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen will, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten sei, dass sich dort Kulturdenkmale befinden würden.

Der Einwand hat sich erledigt.

Die Planfeststellungsbehörde hat infolge der Konzentrationswirkung gemäß § 75 Abs. 1, Satz 1 2. Halbsatz VwVfG die vom LfA geforderte Genehmigung in diesem Beschluss erteilt. Die Begründung hierzu findet sich unter C V 4.2.

1.8 Landesamt für Denkmalpflege

Schreiben vom 9. Februar 2018

Das Landesamt für Denkmalpflege teile mit, dass von der geplanten Maßnahme Kulturdenkmale nicht direkt betroffen seien. Es bestünden daher aus denkmalfachlicher Sicht keine Einwände.

Informell werde darauf hingewiesen, dass sich angrenzend an den Planungsabschnitt die Kulturdenkmale Dorfstraße 42 und 44 sowie das Kriegerdenkmal neben Haus Nr. 42 befinden würden.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

1.9 Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH

Schreiben vom 15. Dezember 2017 und 6. Oktober 2020

Die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ STROM) weise darauf hin, dass die envia Mitteldeutsche Energie AG (enviaM) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte – sie u. a. bevollmächtigt habe in Planverfahren die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Sie nehme deshalb zum Vorhaben nachfolgend Stellung.

Die MITNETZ STROM teile mit, dass im Baubereich Freileitungs- und Kabelanlagen der Netzregion Süd-Sachsen der MITNETZ GmbH vorhanden seien. Sollten diese bei der Baumaßnahme stören, werde darum gebeten, den Baulastträger zu veranlassen, der MITNETZ STROM einen Auftrag zu deren Umverlegung zu erteilen.

Die in der Anlage enthaltenen Bestandspläne würden Auskunft über die Lage und die Art der Stromübertragungsanlagen geben. Die Trassierung der Freileitungen ergebe sich aus den Örtlichkeiten.

Die MITNETZ STROM fordere aus sicherheitstechnischen Gründen nachfolgende Bedingungen einzuhalten:

Über die aktuelle Tiefenlage der Kabelsysteme lägen keine gesicherten Angaben vor. Sollten Kabel durch andere nicht nachvollziehbare Oberflächenregulierungen nicht normgerecht verlegt worden sein und durch die Baumaßnahme unzulässige Näherungen erfolgen, seien Umverlegungsmaßnahmen vorzusehen bzw. Suchschachtungen in Auftrag zu geben.

Bei seitlichen Näherungen bzw. Parallelführungen sei zwischen Versorgungskabeln und anderen Ver- und Entsorgungsleitungen grundsätzlich ein Abstand von 0,4 m einzuhalten. An vorhandenen Engpässen solle ein Mindestabstand von 0,2 m möglichst nicht unterschritten werden. Bei Kreuzungen anderer Ver- und Entsorgungsleitungen mit Kabelanlagen sei grundsätzlich ein Abstand von 0,2 m einzuhalten.

Könnten die bei Näherungen und Kreuzungen vorgeschriebenen Mindestabstände von 0,2 m nicht eingehalten werden, müsse eine Berührung zwischen Kabelanlagen der MITNETZ STROM und anderen Ver- und Entsorgungsleitungen durch geeignete Maßnahmen, z. B. durch Zwischenlegungen isolierender Schalen oder Platten, ausgeschlossen werden. Diese Maßnahmen habe der Baulastträger oder dessen Beauftragter mit dem zuständigen Servicecenter der MITNETZ STROM abzustimmen.

Bei seitlichen Näherungen bzw. Parallelführungen sei zwischen den Freileitungsanlagen, anderen Ver- und Entsorgungsleitungen oder Mechanisierungsgeräten während der Bauphase grundsätzlich ein Mindestabstand entsprechend DIN VDE und DIN VDE 0211 einzuhalten.

Würden Arbeiten in der Nähe von Starkstromleitungen durchgeführt, sei das zuständige Servicecenter der MITNETZ STROM vor Aufnahme der Arbeiten hiervon in Kenntnis zu setzen, um berechnete Forderungen zum Schutz der Anlagen und der in der Nähe arbeitenden Personen abstimmen zu können. Hierzu werde insbesondere auf die DGUV Information 201-002 „Hochbauarbeiten“ verwiesen.

Bei unbeabsichtigtem Freilegen von Starkstromanlagen sei das zuständige Servicecenter der MITNETZ STROM unverzüglich zu informieren. Diese Kabel seien vor unkontrollierbaren Erdmassenbewegungen oder sonstiger mechanischer Beschädigung zu schützen.

Bei maschinellem Tiefbau sei ein seitlicher Abstand von mindestens 1 m zu wahren. Werde dieser Abstand unterschritten, sei manueller Tiefbau anzuwenden. Die Anwendung spitzer oder scharfer Werkzeuge bei einem Abstand von weniger als 10 cm zur Kabellage müsse ausgeschlossen werden. Für die weitere Annäherung seien stumpfe Geräte (z. B. Schaufeln) zu verwenden. Diese seien möglichst waagrecht zu führen und sorgfältig zu handhaben. Spitze Gegenstände im Trassenbereich von Starkstromkabeln dürften nur mit Abweiser bis zu 30 cm von der Spitze aus in das unberührte Erdreich getrieben werden. Für grabenlose Verfahren seien die Teilabstimmungen erforderlich.

Im Erdreich verlegte Starkstromkabel seien bei beabsichtigtem Freilegen so zu sichern, dass Beschädigungen ausgeschlossen seien. Ein störungsfreier Betrieb der EVU-Kabel müsse gewährleistet sein.

Ein direktes Befahren von Starkstromanlagen, insbesondere von Mittelspannungskabeln, mit mobiler Technik sei aufgrund der von diesen Anlagen ausgehenden Gefahren nicht statthaft.

Es werde darum gebeten, unabhängig von dieser Stellungnahme vor Baubeginn einen Antrag auf Auskunft über den Verlauf unterirdischer Energieversorgungsanlagen der Netzregion Südsachsen bei der MITNETZ STROM zu stellen.

Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen.

Der Vorhabenträger hat in seiner Gegenstellungnahme zugesagt, sämtliche Hinweise und Forderungen zu beachten. Darüber hinaus hat die Planfeststellungsbehörde die Nebenbestimmungen A III 10 in den Beschluss aufgenommen, die sicherstellen sollen, dass die von den Leitungsträgern im Verfahren gegebenen Hinweise im Zuge der Vorhabenumsetzung beachtet werden.

Die Belange der Netzregion Süd-Sachsen der MITNETZ STROM, Bereich Hochspannung, der envia TEL und der envia THERM seien nicht berührt.

1.10 Deutsche Telekom Technik GmbH (Telekom)

Schreiben vom 14. Dezember 2017

Die Telekom teile mit, dass sich im Planbereich von ihr betriebene Telekommunikationslinien in Form von unterirdischen und oberirdischen Kabelanlagen befinden würden. Die Lage dieser könnte im o. g. Baubereich den beigefügten Planunterlagen entnommen werden.

Bei der Bauausführung sei darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden würden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich sei. Insbesondere müssten Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden könnten. Es sei deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren würden. Die Kabelschutzanweisung der Telekom sei zu beachten.

Sollten Veränderungen an den TK-Linien erforderlich werden, sei es für die rechtzeitige Koordinierung notwendig, dass Beginn und Ablauf der Baumaßnahmen so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt würden.

In diesem Zusammenhang werde darum gebeten, den Bedarf an Veränderungen eindeutig zu kennzeichnen und einen Trassenvorschlag für die ggf. neu zu errichtende Tk-Linie einzuarbeiten.

Maßnahmen, die zur Veränderung der Tk-Linien führen würden, seien bereits in der Planungsphase gemeinsam abzustimmen und auf technische Realisierbarkeit zu prüfen.

Würden Veränderungen erforderlich werden, sei es notwendig, dass für die Arbeiten am Leitungsnetz (ohne Tiefbau) ein Zeitfenster von 8 Wochen, in Abhängigkeit des Umfangs der Arbeiten, ggf. auch darüber hinaus, in den Bauablauf eingeplant werde.

Das Betreiben und die Zugängigkeit der Anlagen müssten während der Bauphasen jederzeit und uneingeschränkt möglich sein.

Einem Be- oder Überfahren der Tk-Linien werde ohne Schutzmaßnahmen (z. B. Ummantelung mit B 15, Betonstahlmatten) generell nicht zugestimmt.

Eine dauerhafte Überbauung oder sonstige vergleichbare Einschränkung sei nicht zulässig. Zu beachten sei auch ein Arbeitsraum von 30 cm beidseitig der Tk-Linie.

Selbst geringe Bodenregulierungen bedürften der Abstimmung mit der Deutschen Telekom Technik GmbH.

Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen.

Der Vorhabenträger hat im Verfahren zugesichert die gegebenen Hinweise zu beachten und sich im Zuge der Vorbereitung der Ausschreibung der Baumaßnahme mit den betroffenen Versorgungsträgern abzustimmen. Darüber hinaus hat die Planfeststellungsbehörde die Nebenbestimmungen A III 10 in den Beschluss aufgenommen, die sicherstellen sollen, dass die von den Leitungsträgern im Verfahren gegebenen Hinweise im Zuge der Vorhabenumsetzung beachtet werden.

1.11 Wasserwerke Zwickau GmbH

Schreiben vom 19. Dezember 2017 und 16. Oktober 2020

Die Wasserwerke Zwickau GmbH teile mit, dass sich im angegebenen Baubereich Ver- und Entsorgungsanlagen der Wasserwerke Zwickau GmbH befinden würden.

Der Schmutzwasserkanal sei nach 1990 neu verlegt worden. Im Bereich Trinkwasser bestehe Handlungsbedarf. Es sei geplant, die Trinkwasserleitung durch einen Rohreinzug in die vorhandene Leitung DN 250 GG zu erneuern.

Die vorliegende Planung sei geprüft worden. Für die notwendigen Umverlegungen im Zuge der Baumaßnahme sei eine Planung mit dem entsprechend geänderten Trassenverlauf zur Bestätigung vorzulegen.

Gemäß der Abstimmung zwischen dem Landkreis Zwickau, Amt für Straßenbau, und der Wasserwerke Zwickau GmbH müsse eine Kostenübernahmevereinbarung erstellt werden. Ein entsprechendes Schriftstück werde seitens der Wasserwerke Zwickau GmbH für diese Maßnahme vorbereitet. Eine Vereinbarung zur gemeinsamen Ausschreibung müsse ggf. durch den Landkreis Zwickau, Amt für Straßenbau, erstellt werden.

Der genaue Ausführungszeitraum der Maßnahme sei in Form eines Terminplanes mitzuteilen. Zudem seien entsprechende Zeiträume für die Abstimmung zwischen dem Landkreis Zwickau, Amt für Straßenbau, und der Wasserwerke Zwickau GmbH zwecks Kostenübernahmevereinbarung und einer möglichen gemeinsamen Ausschreibung einzuplanen. Gleiches gelte für die Bearbeitung der Unterlagen für die untere Wasserbehörde und ggf. für die Klärung von grundstücksrechtlichen Fragen.

Zwecks Abstimmungen vor Ort sei sich an unseren Netzbereichsleiter für Trinkwasser für Abwasser zu wenden.

Es sei sicherzustellen, dass sowohl während der Bauzeit als auch für den späteren Betrieb die volle Funktionsfähigkeit der Anlagen erhalten bleibt. Eine Beeinträchtigung oder Beschädigung dieser Anlagen durch diese Baumaßnahme sei auszuschließen. Die Anforderungen nach DVGW W-400 Teil 1 und DIN 4124 seien zu beachten.

Sollte das vorhandene Geländenniveau verändert werden, so seien zu Lasten des Verursachers, die Einbauten (Schieberkappen, Hydranten, Schachtdeckel) an die geänderten Höhen anzupassen.

Die Abnahme durch die Netzbereichsleiter für Trink- und Abwasser sei unbedingt erforderlich.

Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen.

Der Vorhabenträger hat im Verfahren zugesichert die gegebenen Hinweise zu beachten. Darüber hinaus hat die Planfeststellungsbehörde die Nebenbestimmungen A III 10 in den Beschluss aufgenommen, die sicherstellen sollen, dass die von den Leitungsträgern im Verfahren gegebenen Hinweise im Zuge der Vorhabenumsetzung beachtet werden.

1.12 Verkehrsverbund Mittelsachsen GmbH (VMS)

Schreiben vom 14. Dezember 2017 und 16. Oktober 2020

Die VMS teile mit, dass sie als Träger der Schülerbeförderung unmittelbar von der Maßnahme betroffen sei.

Eine Vollsperrung während der gesamten Bauzeit werde abgelehnt.

In das Planfeststellungsverfahren sei eine Lösung einzuarbeiten, wonach die Bedienung von Wolfersgrün mit Bussen im Schüler- und Jedermannsverkehr auch während der Baumaßnahme gesichert sei, um der gesetzlich verankerten Schülerbeförderung Rechnung zu tragen.

Nach den vorliegenden Unterlagen sei eine straßenverkehrsrechtlich zulässige Bedienung von Wolfersgrün im öffentlichen Straßenpersonennahverkehr während der Baumaßnahme ausgeschlossen. Die Haltestelle Wolfersgrün, Wendestelle Oberdorf, könne überhaupt nicht erreicht werden. Die Haltestelle Gemeindeverwaltung könnte unter bestimmten Bedingungen erreicht werden. Die denkbare westliche Umfahrung zum Wenden über Dorfstraße (Busreisen Werner) - Feuerwehr und zurück zur Dorfstraße sei jedoch Teil der Vollsperrung, aber nur ein sehr kurzer Abschnitt. Eine andere Wendemöglichkeit für Busse bestehe gegenwärtig nicht. Aus Gründen der Schulweg- und Verkehrssicherheit sei es ausgeschlossen, eine provisorische Haltestelle auf der Ortsumgehung S 282 in Erwägung zu ziehen.

Somit böten sich zwei Lösungsmöglichkeiten an. Der Bauabschnitt von der möglichen Umfahrung bis zum Bauende betrage rund 30 m. Würde dieser Bauabschnitt in eine Ferienzeit, vorzugsweise Sommerferien gelegt, könnte diese Zeit zur Fertigstellung genügen. Damit wäre der Schülerverkehr weitestgehend gesichert, der Jedermannsverkehr aber während der Ferien nicht.

Alternativ wäre eine vorübergehende separate Wendestelle im Ort zu errichten und im Zuge der Dorfstraße eine Behelfshaltestelle zum sicheren Ein- und Aussteigen anzuordnen.

Zu beachten sei weiterhin, dass es zu keiner Überschneidung mit den geplanten Baumaßnahmen auf der Lengenfelder Straße in Kirchberg komme, weil dann fahrplan- und zeitbegründet die Schülerbeförderung nicht mehr gewährleistet werden könne.

Außerdem empfehle sich im Rahmen der Planfeststellung eine Beratung mit allen Beteiligten, um im weiteren Verfahren bedienungsbedingte Einsprüche zu vermeiden. Zu beteiligen wären mindestens Straßenbau-, Straßenverkehrsbehörde, Regionalverkehr Westsachsen GmbH als Linienbetreiber und ZVMS als Träger der Schülerbeförderung.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Umsetzung des Bauvorhabens ist aufgrund der beengten Platzverhältnisse und der einzuhaltenden arbeitsschutzrechtlichen Regeln (u. a. ASR A5.2) nur unter Vollsperrung möglich. Eine Durchfahrt für den ÖPNV sowie den Schulbus- und Anliegerverkehr ist damit während der Bauzeit nicht möglich. Für Fußgänger wird bauzeitlich ein Notgehweg eingerichtet.

Am 25. Mai 2020 fand zwischen dem Vorhabenträger und u. a. dem VMS eine Beratung statt, im Ergebnis derer durch den Vorhabenträger nachfolgende Zusagen gemacht wurden.

Die ursprünglich geplante Umleitungsstrecke über die S 292, die Kirchberger und Lauterhofener Straße wurde aufgrund der fehlenden Geeignetheit für den Schwerlastverkehr verworfen. Es ist nunmehr vorgesehen die Umleitungsstrecke über die S 282 nach Saupersdorf, dort über die S 277 nach Bärenwalde, danach über die S 279 nach Obercrinitz und weiter über die K 9301 nach Wolfersgrün zu führen.

Für den Zeitraum der Vollsperrung der K 9301 erfolgt der öffentliche Busverkehr über die Lengenfelder Straße in Wolfersgrün (ehemalige S 282) beginnend am Abzweig der Lengenfelder Straße an der S 282 (aus Richtung Hirschfeld) und endend mit der Einmündung in die K 9301 (Dorfstraße). Die Straßenunterhaltung und der Winterdienst in diesem Streckenabschnitt werden in der benötigten Zeit durch den Vorhabenträger übernommen. Zusätzlich wird im Zuge der Dorfstraße eine Behelfshaltestelle zum sicheren Ein- und Aussteigen angeordnet.

Darüber hinaus ertüchtigt der Vorhabenträger den derzeit sandgeschlammten Straßenbereich für die bauzeitliche Nutzung durch den ÖPNV mit Asphalt (Tragschicht und Deckschicht). Bei der Nutzung entstehende Schäden werden nach Abschluss der Baumaßnahme durch den Vorhabenträger beseitigt.

Aufgrund der örtlichen Straßenverhältnisse werden beide Vorhaben nicht parallel ausgeführt.

Der VMS hat daraufhin in seiner Stellungnahme vom 16. Oktober mitgeteilt, dass damit die Bedenken bzw. Punkte aus der Stellungnahme vom 14. Dezember 2017 ausgeräumt wurden und die Stellungnahme nicht aufrechterhalten wird.

1.13 Rettungszweckverband Südwestsachsen

Schreiben vom 22. Dezember 2017

Der Rettungszweckverband teile mit, dass sich für den Rettungsdienst das Problem ergebe, dass das Vorhaben den Ort Wolfersgrün in einen von Norden erreichbaren Teil und einen von Süden über Lauterhofen erreichbaren Teil trenne.

Der nördliche Teil der Ortschaft stelle kein großes Problem dar. Der südliche allerdings könne dann nur noch über einen großen Umweg erreicht werden. Die Einsatzfahrzeuge müssten von der S 282 auf die Lauterhofener Straße abbiegen und dort über eine sehr schmale und kurvige Waldstraße bis Lauterhofen fahren. In Lauterhofen könnten sie wieder auf die K 9301 abbiegen und den Ort Wolfersgrün von Süden anfahren. Die Ortschaft sei damit nicht innerhalb der gesetzlichen Hilfsfrist erreichbar.

Eine Ideallösung wäre, wenn Rettungswagen auch während der Bauphase die Baustelle passieren könnten. Das funktioniere, wenn überhaupt, allerdings nur in dem Abschnitt des Brückenbauvorhabens Höhe Busunternehmen Werner.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Der Vorhabenträger stellt klar, dass beide Baumaßnahmen nicht gleichzeitig durchgeführt werden, so dass die Zufahrtsmöglichkeit bzw. Erreichbarkeit der Grundstücke grundsätzlich gewährleistet ist.

Allerdings sei eine Durchfahrt für Rettungsfahrzeuge während der Bauarbeiten nicht durchgehend möglich. Der Vorhabenträger sichert zu, den Rettungszweckverband abhängig vom Bauablauf über die Zeiträume zu informieren, in denen eine Durchfahrt für Rettungsfahrzeuge möglich ist und sich zur Sicherstellung der Rettungsdienste mit dem Rettungszweckverband abzustimmen.

Bei einem derzeitigen Bauvorhaben sei aufgefallen, dass der große Teil des LKW-Verkehrs die Umfahrung über die Lauterhofener Straße nutze. Das werde bei den beiden geplanten Vorhaben nicht anders werden, vermutlich sogar noch höher frequentiert.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Der Vorhabenträger teilt hierzu mit, dass die o. g. Lauterhofener/Kirchberger Straße bereits gegenwärtig für Kraftfahrzeuge über 3,5 t (Anlieger frei) verboten ist.

Für Notarzteinsatzfahrzeuge und Rettungswagen gebe es ab Kreuzung S 282 bis Lauterhofen kaum eine Möglichkeit zum Überholen und es werde ein zügiges Vorwärtskommen nahezu unmöglich gemacht. Es sei deshalb notwendig, diesen Straßenabschnitt für den Zeitraum der Bauphase für Fahrzeuge über 3,5 t zu sperren.

Des Weiteren sei in Wolfersgrün die Zufahrt zu allen Grundstücken zu gewährleisten.

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger sichert zu, dass die Zufahrt für die direkt betroffenen Anliegergrundstücke bauzeitlich soweit wie möglich gewährleistet werde. Nicht ausgeschlossen werden könnten allerdings Einschränkungen dahingehend, dass die Grundstücke nur fußläufig erreichbar seien (maximal 200 m). Bauzeitlich werde zudem ein beleuchteter Notgehweg eingerichtet.

1.14 Referat 34C der Landesdirektion Sachsen

Schreiben vom 30. Januar 2018

Die vorgelegten Planungsunterlagen seien auf folgende Rechtsgrundlagen geprüft und beurteilt worden:

- dem Raumordnungsgesetz,
- dem Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen,
- dem Landesentwicklungsplan Sachsen (LEP 2013)
- dem Regionalplan Südwestsachsen (2008) und
- dem in Aufstellung befindlichen Regionalplan Region Chemnitz in der Fassung des Entwurfs, den die Verbandsversammlung mit Beschluss Nr. 13/2015 am 15. Dezember 2015 für die öffentliche Auslage gemäß §§ 9 und 10 ROG i. V. m. § 6 Abs. 2 SächsLPIG beschlossen habe und dessen Ziele entsprechend § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung darstellen würden und somit als sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 4 Abs. 1 ROG in Abwägungsentscheidungen zu berücksichtigen seien.

Das beantragte Vorhaben stehe mit den raumordnerischen und landesplanerischen Belangen im Einklang.

Begründung

Entsprechend Grundsatz G 3.2.1 des LEP 2013 sei die vorhandene Straßeninfrastruktur zur Gewährleistung eines funktionsfähigen und standardgerechten Netzes zu erhalten und zu verbessern.

Gemäß Grundsatz G 3.1.2.1 des Regionalplanes Südwestsachsen (2008) solle das vorhandene Straßennetz unter Berücksichtigung des zentralörtlichen Systems maßvoll, umweltschonend und den sich verändernden Verkehrsbedürfnissen entsprechend entwickelt werden.

Auch der in Aufstellung befindliche Regionalplan Region Chemnitz mit Arbeitsstand 15. Dezember 2015 verweise in Grundsatz G 3.1.5.1 darauf, dass die für die Entwicklung der Region bedeutsame Straßeninfrastruktur langfristig in einem leistungsfähigen und verkehrssicheren Zustand zu erhalten, auf sich ändernde Bedarfsanforderungen auszurichten und bei Bedarf maßvoll und umweltschonend auszubauen sei.

Mit dem nun beabsichtigten Ausbau der K 9301 und der Erneuerung der Stützwände in der Ortslage Wolfersgrün auf einer Baulänge von insgesamt 238 m würden einerseits die Hochwasserschäden beseitigt und andererseits werde die Straße entsprechend der vorhandenen Bedarfsanforderungen, u. a. durch eine Straßenverbreiterung von 4 m auf 6 m, in einen Zustand versetzt, der im Ergebnis die bisher vorhandenen Defizite in Sachen Verkehrssicherheit, Funktions- und Leistungsfähigkeit dauerhaft beseitigen würde.

Damit entspreche das Vorhaben den raumordnerischen und landesplanerischen Vorgaben.

Es werde darauf hingewiesen, dass sich das Vorhabengebiet nach Karte 5 – „Landschaftsbereiche mit besonderen Nutzungsanforderungen“ des Regionalplanes Südwestsachsen (2008) komplett in einem Schwerpunktgebiet Erosionsschutz befinde.

Hinweise der Oberen Raumordnungsbehörde nach Einsichtnahme in das Digitale Raumordnungskataster (DIGROK):

Im seit 23. November 2006 wirksamen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Kirchberg sei das Vorhabengebiet als Straßenverkehrsfläche ausgewiesen.

Das Plangebiet liege innerhalb des FFH-Gebietes „Crinitzer Wasser und Teiche im Kirchberger Granit, Teilgebiet Talraum oberhalb Talsperre“ sowie innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Ausgliederung Kirchberger Granit“.

Das Vorhabengebiet befinde sich innerhalb des bergbaulichen Erlaubnisfeldes „Schneeberg“.

Das Plangebiet liege innerhalb eines archäologischen Denkmals.

Im Ergebnis werden die Ausführungen und Hinweise der oberen Raumordnungsbehörde zur Kenntnis genommen und die landesplanerischen Gesichtspunkte im Zuge der Entscheidung mit abgewogen. Ein eigenständiger Regelungsbedarf ergibt sich daraus nicht.

1.15 Referat 44C der Landesdirektion Sachsen

Schreiben vom 1. Februar 2018 und 17. Juni 2020

Eine Zuständigkeit der Abteilung Umweltschutz sei für den Bereich Oberflächenwasser/Hochwasserschutz und den Bereich Altlasten/Bodenschutz gegeben.

Bereich Oberflächenwasser/ Hochwasserschutz

Wasserrechtliche Betroffenheit sowie zuständige Wasserbehörde

- Der Ersatzneubau der Stützwand entlang des Gewässers Crinitzer Wasser umfasse eine wesentliche Umgestaltung der Gewässersohle auf einer Länge von ca. 110 m, und des linken Ufers auf eine Länge von ca. 90 m. Das Vorhaben besitze wesentliche Merkmale eines Gewässerausbaus im Sinne des § 67 Abs. 2 WHG. Zuständig sei gemäß § 2 Nr. 7a SächsWasserZuVO die obere Wasserbehörde.
- Plangemäß würden eine Anliegerbrücke zurückgebaut und zwei Anliegerbrücken in privater Baulastträgerschaft in einem separaten Genehmigungsverfahren errichtet werden. Die Brücken seien Anlagen nach § 36 WHG. Zuständig sei gemäß § 110 Abs. 1 SächsWG die untere Wasserbehörde.
- Eingriffe in den linksufrigen Gewässerrandstreifen über den gesamten Bauabschnitt sowie die Befestigung einer Einleitstelle. Zuständig sei gemäß § 110 Abs. 1 SächsWG die untere Wasserbehörde.
- Ausgleichsmaßnahme A2 umfasse die Umgestaltung einer Furt auf dem Flurstück 81/2 der Gemarkung Gospersgrün. Die Furt stellt eine Anlage im Sinne des § 36 WHG dar. Zuständig ist gemäß § 110 Abs. 1 SächsWG die untere Wasserbehörde.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Gewässerausbauvorhaben nach § 68 WHG

- Vorhabenbedingt werde der Hochwasserabfluss bis einschließlich HQ100 durch den Neubau der Stützwand, die Errichtung der Anliegerbrücke zum Flurstück 42/12, den Rückbau eines Durchlassbauwerkes sowie die Umgestaltung der Gewässersohle beeinflusst. Ein Vergleich der hydraulischen Vorgänge im Ist- und Planzustand fehle. Die Erheblichkeit der zu erwartenden Beeinflussung werde nachfolgend abgeschätzt.
- Im Zuge der Baumaßnahme solle die Straßenbreite von 4,0 m auf 6,0 m verbreitert werden, zzgl. eines bachseitig angeordneten Gehwegs. Hierzu solle die neugebaute Stützwand plangemäß mit einer Kappe ausgeführt werden, die mehr als 1 m in das bestehende Gewässerprofil hineinrage. Gemäß hydraulischem Längsschnitt sei die Kappe am Beginn der Stützwand bereits bei HQ10 hydraulisch wirksam. Ob der Einfluss der Kappe bei der Wasserspiegellagenermittlung berücksichtigt worden sei, könne aus den Planunterlagen nicht abgeleitet werden. Im Verhältnis zum Ist-Zustand sei die durch Kappe verursachte Querschnittsreduzierung erheblich, was eine mehr als unerheblich Erhöhung der Wasserspiegellage erwarten lasse. Durch die geplante Anliegerbrücke zum Flurstück 42/12, die ebenfalls bei HQ10 hydraulisch wirksam sei, werde die ohnehin kritische Abflusssituation weiter verschärft. Im Ergebnis der Prüfung werde von einer wesentlichen Beeinträchtigung des Hochwasserabflusses ausgegangen.
- Die Wahrscheinlichkeit von Überschwemmungen werde vorhabenbedingt erhöht. Sowohl der Verkehrsweg als auch weitere bauliche Strukturen wären unmittelbar betroffen. Eine erhebliche Erhöhung des Hochwasserrisikos könne nicht ausgeschlossen werden. Aus Sicht des Hochwasserschutzes bestünden erhebliche Bedenken gegenüber der geplanten Ausführung.
- Der Rückbau des weiter stromabwärts gelegenen Bruchsteingewölbes stelle keine geeignete Kompensation dieser Änderung dar, da die Beeinträchtigung des Hochwasserabflusses weder verhindert noch ausgeglichen werde. Die Aussage im Erläuterungsbericht (Seite 8, U18.2) „*dass durch den Ersatzneubau der Stützwände sowie der Anliegerbrücken die hydraulischen Verhältnisse auf alle Fälle nicht verschlechtert sondern verbessert [werden]*“, sei fachlich nicht plausibel und stehe im Widerspruch zur Prüffeststellung.
- Im Zuge des Vorhabens solle mittig in der Gewässersohle eine 50 cm breite gradlinige Mittelwasserrinne auf einer Länge von ca. 110 m angeordnet werden. Der Eingriff stelle eine wesentliche Änderung der örtlich vorherrschenden Abflussverhältnisse dar. Des Weiteren entstände im Gewässerbett eine zeitweise trockenfallende Wasserwechselzone, die in der Regel von Pflanzen besiedelt werde. Da es sich um einen hydraulisch kritischen Bereich handele, sei ein höherer Unterhaltungsaufwand zu erwarten.
- Gemäß U18.2 werde für HQ100 am Querprofil 03 eine max. Schleppspannung von 114,66 N/m² angegeben. Die Angabe kann rechnerisch aufgrund fehlender Eingangsdaten nicht nachvollzogen werden, weshalb die Nachweisführung für die Erosionsbeständigkeit des einzubauenden Sohlmaterials insgesamt nicht bestätigt werde. Die hydraulischen Berechnungen und (relevanten) Querprofile seien hierfür zu ergänzen.

Im Ergebnis der Prüfung bleibe festzustellen, dass die geplante Ausbauvariante zu einer Beeinträchtigung des Hochwasserabflusses führe und eine erhebliche Erhöhung

des Hochwasserrisikos nicht ausgeschlossen werden könne. Nach aktuellem Kenntnisstand sei der Plan nicht genehmigungsfähig. Die Planunterlagen seien zu ergänzen. Insbesondere seien die vorhabenbedingten hydraulischen Vorgänge plausibel darzustellen.

Der Einwand hat sich erledigt.

Im Zuge des Verfahrens hat der Vorhabenträger eine überarbeitete hydraulische Berechnung vorgelegt, die nachweist, dass es zu keiner relevanten Erhöhung des Hochwasserabflusses durch das Vorhaben kommt.

Zwar wird vorhabenbedingt der Hochwasserabfluss nachteilig beeinflusst. Allerdings kann durch Umsetzung ausgleichender Maßnahmen, insbesondere durch das Tieferlegen der Gewässersohle, der allgemeinen Sorgfaltspflicht nach § 5 Abs. 2 WHG sowie den allgemeinen Grundsätzen der Gewässerbewirtschaftung im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 6 WHG Rechnung getragen werden.

Dies hat die obere Wasserbehörde mit Stellungnahme vom 17. Juni 2020 bestätigt.

Hinsichtlich der Tieferlegung der Sohle führe die obere Wasserbehörde aus, dass dadurch voraussichtlich beidufig Sicherungsmaßnahmen am Böschungsfuß erforderlich werden könnten. Entsprechende Maßnahmen seien in den bautechnischen Unterlagen nicht dargestellt. Vor Baubeginn sei deshalb der zuständigen Wasserbehörde eine entsprechende Ausführungsplanung vorzulegen.

Der Einwand hat sich erledigt.

Die Planfeststellungsbehörde hat hierzu eine Nebenbestimmung in den Beschluss aufgenommen A III 7.10. Gleiches gilt für die weiteren Forderungen (u. a. Umsetzung der Maßnahmen entsprechend Unterlagen und Nebenbestimmungen, Anzeige des Baubeginn und der Fertigstellung), die ebenfalls als Nebenbestimmungen unter A III 7 in diesen Beschluss aufgenommen wurden.

Belange des Bereiches Gewässerökologie, WRRL

Vom Vorhaben betroffen sei der Oberflächenwasserkörper Crinitzer Wasser-1 (DESN_54146-1). Dieser besitze eine als stark verändert bewertete Morphologie und befinde sich in einem mäßigen ökologischen Zustand (Zustandsklasse 3). Grund für die mäßige Bewertung seien die biologischen Qualitätskomponenten Makrophyten/Phytobenthos sowie die benthische wirbellose Fauna. Der Zustand beider werde als mäßig bewertet. Die biologische Qualitätskomponente Fische werde hingegen als gut eingestuft. Das Vorhaben selbst befinde sich in einem anthropogen überprägten Gewässerabschnitt. So reiche die Bebauung teilweise bis direkt an das Gewässer heran, sodass ein naturnaher Gewässerrandstreifen im Vorhabengebiet fehle und die eigen-dynamische Entwicklung nahezu vollständig unterbunden ist. Das Vorhaben führe in seiner derzeitigen Ausführung in diesem bereits defizitären Gewässerabschnitt durch die im Folgenden beschriebenen Bestandteile zu einer weiteren Verschlechterung der gewässerökologischen Bedingungen.

- Im Bestand bestehe die Sohle in unterschiedlichen Anteilen aus einer Abfolge größerer Steine, kleinerer Steinfraktionen sowie Bereichen mit Feinsedimenten. Diese strukturelle Vielfalt gehe im Zuge der Vorhabens Umsetzung verloren. Der Grund dafür sei die gemäß den vorliegenden Unterlagen geplante Mittelwasserrinne. Für deren Umsetzung werde die Gewässersohle auf einer Länge von 80 m mit einer 30 cm

starken Steinschüttung der Gewichtsklasse LMB 10/60 befestigt. Dies sei insbesondere problematisch, da der betroffene Abschnitt als FFH-Reproduktionshabitat der Bachneunaugen gelte. Diese benötigen für ihre Reproduktion jedoch feinsandige bis schlammige Sohlsubstrate. Diese stünden nach der Umsetzung des Vorhabens nicht mehr zur Verfügung. Eine Regeneration dieser Habitate sei im Bereich der Mittelwasserrinne langfristig ausgeschlossen.

- Als Alternative zu der geplanten Steinschüttung sei der Einsatz weniger massiver Methoden wie Störstein-Gruppen zu prüfen, sodass die angestrebten Wassertiefen im Niedrigwasserfall erreicht würden, ohne gleichzeitig die bestehende strukturelle Vielfalt zu verringern.
- Im Vergleich zum Bestand würden die Planunterlagen die Anlage eines Gehweges vorsehen, der auf einer Länge von ca. 90 m mehr als 1 m überkragend über das Gewässer reiche. Bei einer Gewässerbreite von ca. 3 m und der bestehenden Eintiefung des Gewässers im Vergleich zum Umland führe dies zu einer dauerhaften unnatürlichen Beschattung des Gewässers. Darüber hinaus komme es im Zuge der Umsetzung zur Fällung eines gewässerbegleiteten Gehölzes. Dies sei ebenfalls problematisch, da es sich um eines der wenigen Ufergehölze im Vorhabenbereich handelt, sodass dessen Entfernung einen weiteren Verlust an Gewässerstruktur bedeute.

Zusammenfassend werde eingeschätzt, dass das Vorhaben im derzeitigen Planungszustand aus gewässerökologischer Sicht nicht zu befürworten sei, da es zum Verlust der wenigen naturnahen Elemente (Sohle, Ufergehölz) kommt, die im anthropogen überprägten Gewässerabschnitt vorhanden seien.

Des Weiteren sei anzumerken, dass die Wasserrahmenrichtlinie in den Planunterlagen nur unzureichend betrachtet wurde und hier Nachbesserungen erforderlich seien.

Auch wenn kein „eigenständiger Fachbeitrag“ notwendig erscheine, so seien doch die Auswirkungen näher abzuschätzen.

Der Einwand hat sich erledigt.

Im Zuge des Verfahrens hat der Vorhabenträger eine überarbeitete Ausgestaltung des Gewässers vorgelegt (struktureiche Gestaltung mit vorhandenen Sohlsubstrat, keine monotone Strömungsverhältnisse). Aufgrund dessen hat die obere Wasserbehörde mit Stellungnahme vom 17. Juni 2020 die Vereinbarkeit mit der WRRL bestätigt und mitgeteilt, dass das Vorhaben aus gewässerökologischer Sicht mitgetragen werde.

Bereich Altlasten/ Bodenschutz

Der Landkreis Zwickau plane den Ausbau der K 9301 auf einer Länge von 268 m innerhalb der Ortslage Wolfersgrün sowie die Erneuerung der vorhandenen Stützmauern am Crinitzer Wasser in drei Teilabschnitten. Dazu sei eine Variantenuntersuchung erfolgt. Bei dieser sei die Variante 12 als Vorzugsvariante gewählt worden. Zum Bauvorhaben liege ein Baugrundgutachten der GEO-ANALYTIK GmbH Schönheide vom 18. Januar 2012 vor.

Aufgrund der Selbstbeteiligung des Landkreises an dieser Baumaßnahme sei die obere Bodenschutzbehörde (Ref. 43, LDS) zuständige Behörde für den Umgang mit Bodenaushub innerhalb der Baumaßnahme.

Bei antragsgemäßer Ausführung könne das Vorhaben aus altlasten- und bodenschutzfachlicher Sicht zur Planfeststellung empfohlen werden. Die Wahl der Variante 12 als Vorzugsvariante werde aus bodenschutzfachlicher Sicht befürwortet.

Nachfolgende Forderung solle jedoch Berücksichtigung finden.

Im o. g. Baugrundgutachten (wie auch im Erläuterungsbericht) würden die im Geltungsbereich der Baumaßnahme anzutreffenden Böden umfassend und korrekt beschrieben. Es würden dort Aussagen zur Beschaffenheit der anfallenden Aushubmaterialien und zu deren Verwertungseignung getroffen. Aufbauend auf den dort getroffenen Aussagen sei sowohl für Aushub- als auch für das Abbruchmaterial ein Entsorgungskonzept zu erarbeiten, welches neben den Aussagen zur stofflichen Beschaffenheit auch konkrete Aussagen zu den zu erwartenden Mengen und zu den vorgesehenen Entsorgungs- oder Verwertungswegen enthält.

Als Grundlage der Untersuchung und Bewertung des Bodenmaterials sei das Technische Regelwerk der LAGA M20 (TR Boden, Mindestuntersuchungsprogramm) heranzuziehen. Für Abbruchmaterialien gelten die „Vorläufigen Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial“ vom 11. Januar 2006, mit Erlass des SMUL vom 15. November 2016, Az.: 45-8981.83/2/41.

Dieses o. g. Konzept sei mit der zuständigen unteren Abfallbehörde abzustimmen. Dadurch könnten die Anforderungen an die Verwertung entsprechend § 7 Abs. 2 KrWG sowie die gemäß § 7 BBodSchG zu erfüllende Vorsorgepflicht gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen ausreichend konkretisiert werden.

Die Hinweise und Forderungen wurden sinngemäß unter A III 2 als Nebenbestimmungen zu diesem Beschluss aufgenommen und damit vollumfänglich erfüllt.

Es ergehe noch folgender Hinweis:

Bei bauphysikalischer Eignung könne, wie unter Pkt. 5.3.2 des Baugrundgutachtens bereits angedacht, anfallendes Aushubmaterial (zumindest teilweise - Schottertragschicht, Auelehm) trotz der ermittelten Schadstoffgehalte gemäß BBodSchV §12 Abs. 2 Satz 2 vor Ort im Rahmen dieser Straßenbaumaßnahme wieder eingebaut werden. Gemäß § 12 Abs. 2 Satz 2 BBodSchV würden Zwischen- und Umlagerungen von Bodenmaterial auf Grundstücken im Rahmen der Errichtung und des Umbaus von baulichen und betrieblichen Anlagen (hier des Straßenbaus) nicht den Regelungen dieses Paragraphen unterliegen, wenn das Bodenmaterial am Herkunftsort wiederverwendet werde. Sollte ein Wiedereinbau vorgesehen sein, bedürfe dies jedoch (zwingend) der Abstimmung mit der zuständigen Bodenschutzbehörde. Da im konkreten Fall der Landkreis Bauherr (Bauträger) der Maßnahme sei, sei das Referat 43 der LDS die zuständige Bodenschutzbehörde.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

1.16 Abteilung 5 – Arbeitsschutz der Landesdirektion Sachsen

Schreiben vom 4. Januar 2018

Die Abteilung Arbeitsschutz habe keine Einwände gegen das Vorhaben, bitte aber um die Aufnahme von Nebenbestimmungen/Hinweise in den Planfeststellungsbeschluss.

Der Vorhabenträger hat in seiner Gegenstellungnahme zugesichert die Forderungen und Hinweise zu beachten. Darüber hinaus hat die Planfeststellungsbehörde durch die Aufnahme von Nebenbestimmungen zu diesem Beschluss (vgl. A III 3) sichergestellt, dass die Hinweise und Forderungen beachtet werden. Die Belange des Arbeitsschutzes wurden damit umfassend berücksichtigt.

2 Private Einwender

Aus Datenschutzgründen wurden die Namen natürlicher Personen anonymisiert. Die Einwendungen werden unter der im Rahmen des Verfahrens vergebenen Schlüsselnummer abgehandelt. Den Einwendern wird mit der Übersendung des Planfeststellungsbeschlusses die jeweilige Schlüsselnummer mitgeteilt.

Schlüsselnummer 1

Einwendung vom 20. Januar 2018

Der Einwender ist ein Busunternehmer, der durch das Vorhaben mittelbar betroffen ist.

Er teile mit, dass sich das Unternehmen genau in der Dorfmitte des Ortes Wolfersgrün zwischen den beiden Bauprojekten (Ersatzneubau Stützwand BW 5340 583, Wolfersgrün; ID 9766“ und „9301 Instandsetzung Brücke BW 5340 804 ID 9761) befinde. Das Unternehmen sei im Anmiet- und Gelegenheitsverkehr mit KOM tätig. D.h. es werde mit Reisebussen (12-13 m) täglich über die Dorfstraße im Ort (K 9301) gefahren. Es gebe auch keine andere Möglichkeit zum Betriebshof zu gelangen. Daher sei es nicht möglich, den Betrieb aufrechtzuerhalten, sollten beide Projekte zur gleichen Zeit stattfinden.

Laut den Umleitungsplänen des Planfeststellungsverfahrens sei dies auch nicht geplant.

Es werde darum gebeten, schriftlich zu bestätigen, dass die Bauprojekte nacheinander durchgeführt würden.

Der Einwand hat sich erledigt.

Die o. g. Vorhaben werden nicht zeitgleich stattfinden, so dass die Zufahrtsmöglichkeit bzw. Erreichbarkeit des Grundstücks bauzeitlich gewährleistet ist. Dies hat der Vorhabenträger zugesagt.

Weiterhin werde darum gebeten, Umleitungsschilder statt nur „frei bis Haus Nr. 13“ ebenfalls „frei bis Busreisen Werner“ anzubringen. Keinem der Kunden sei bekannt, dass sich das Haus Nr. 13 genau gegenüber dem Betriebssitz befinde.

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, die Hinweise zur Umleitungsbeschilderung im Antragsverfahren zur verkehrsrechtlichen Anordnung zu prüfen, so dass sie ggf. durch die zuständige Verkehrsbehörde angeordnet werden können.

Schlüsselnummer 2

Einwendung vom 20. März 2018 und 6. Oktober 2020

Der Einwender ist Eigentümer des Grundstücks mit der Flurstücksnummer 101/1 der Gemarkung Wolfersgrün. Er ist durch das Vorhaben unmittelbar betroffen.

Er würde Einwendung erheben, um endlich Klärung ihrer Belange zu erhalten.

Es werde deshalb der bisherige Verfahrensgang geschildert.

Im Jahre 2013 habe er sich vor dem Erwerb unseres Hauses über die geplanten Baumaßnahmen bezüglich des zukünftigen Grundstückes bereits beim Amt für Straßenbau im Landratsamt Zwickau erkundigt. Es sei Einblick in die damaligen Planungsunterlagen gewährt und zugesichert worden, dass man sich vorab bezüglich der Baumaßnahme in Verbindung setzen werde und die Ausführungsdetails besprochen würden.

Schon im Jahre 2017 habe das Amt für Straßenbau Kontakt aufgenommen, mit dem Ziel einer Erteilung der Bauerlaubnis. Daraufhin sei ein Vorort Termin vereinbart worden, um das Bauvorhaben vorzustellen. Dabei hätten sich einige Fragen ergeben, die gar nicht, unzureichend oder nicht den Erwartungen entsprechend beantwortet worden seien.

Bezugnehmend auf das Antwortscheiben vom 15. Mai 2017 werde nachfolgend kurz erläutert:

- die angebotene Ausführung des Zauns entspreche nicht der Ausführung wie beim Vororttermin besprochen,
- der angesprochene Baum befinde sich laut Lageplan im Kronenbereich auf der Fahrbahn und sei somit betroffen,
- der Gastank sei wahrscheinlich weniger von der Baumaßnahme betroffen doch ob die Lage noch den Aufstellungsrichtlinien/Vorschriften nach der Baumaßnahme in Bezug auf Abstandsflächen o. ä. entspreche, sei nicht beantwortet worden.

Auf alle anderen im Schreiben vom 16. August 2017 aufgeführten bzw. beim Vororttermin gestellten Fragen sei keine Antwort erfolgt.

Aufgrund dessen habe er sich schriftlich an das Amt für Straßenbau gewandt, Fragen aufgezählt und um Antwort gebeten. Auf dieses Schreiben sei weder eine Eingangsbestätigung noch ein Bearbeitungsvermerk erfolgt. Nach telefonischer Nachfrage sei eine Antwort für die folgende Woche in Aussicht gestellt worden, selbst daraufhin sei jede Reaktion der Behörde ausgeblieben.

Da an dieser Stelle kein Weiterkommen erwartet werden konnte, habe er sich an Landrat Herrn Dr. Scheuerer gewandt, schriftlich den Sachverhalt dargelegt und um Klärung gebeten.

Mit der darauf folgenden Antwort konnte ebenfalls keine Klärung herbeiführt werden. Man habe auf die Planfeststellungsbehörde verwiesen.

Es stelle sich die Frage, ob diese Arbeitsweise in Bezug auf Bearbeitungszeiten, Informationspflicht und Inhalt überhaupt bearbeitungskonform sei und den geltenden Gesetzen, Normen, Richtlinien, Handlungsanweisungen o. ä. entspreche, sowie, falls erforderlich welche rechtlichen Möglichkeiten bestünden?

Es werde darum gebeten entsprechend dem Schreiben des Beigeordneten des Landratsamts Zwickau die noch ausstehenden Fragen des Schreibens vom 16. August 2017 an das Amt für Straßenbau zu beantworten und die Anlieger über eventuell zu erwartende Folgen durch die Baumaßnahme aufzuklären.

Der bisherige Schriftverkehr liege diesem Schreiben in Kopie bei.

Bezüglich des eingeleiteten Planfeststellungsverfahrens sei während der Auslagefrist kurz Einblick in die Planungsunterlagen genommen worden. Es werde aber um die Übersendung der Planungsunterlagen per Email gebeten. Denn aus beruflichen Gründen sei es nur bedingt möglich, während der Öffnungszeiten des Bürgerservices ausreichend Einblick in die Unterlagen nehmen zu können. Zudem sei das zur Verfügung stellen der Unterlagen von Seiten der Stadtverwaltung Kirchberg verwehrt und auf die Landesdirektion verwiesen worden.

Der Einwand hat sich erledigt.

Seitens der Planfeststellungsbehörde wurde mit Schreiben vom 4. April 2018 mitgeteilt, dass eine Übersendung der Unterlagen per E-Mail aufgrund der Größe nicht möglich ist und auf das UVP-Portal verwiesen wird. Auf Grundlage dieses Portals besteht der jederzeitige Zugriff auf die vollständigen Planunterlagen unabhängig von den Auslegungszeiten in der Stadtverwaltung.

Beim Einblick in die Planungsunterlagen sei festgestellt worden, dass sich zum Stand von 2013 nichts geändert habe, weder aufgezeigte Probleme oder Themen die seit Jahren bekannt seien, eingeflossen oder gar als positiv und geklärt dargestellt worden (Beispielsweise Punkt 2.4.3 Verbesserung der Verkehrssicherheit).

So sei bereits dem Schreiben vom 16. August 2017 unter dem Punkt Situation zu entnehmen, dass sich zwar die Verkehrssituation ändere aber nicht zwangsläufig verbessere. Es stelle sich deshalb die Frage, wie man zu einer solchen Schlussfolgerung komme, ohne dies ausreichend und nachvollziehbar zu untersuchen.

Der Planfeststellung lägen bei, Umweltuntersuchungen bezüglich Tier und Natur. Was sei mit Mensch und Anwohner, welche Auswirkungen habe die Baumaßnahme auf diese?

Finanzierung privater Brückenbauwerke seien als mit den Eigentümern geklärt dargelegt, jedoch sei das stark von der Fördermittelsituation abhängig und somit sei das für die Betroffenen alles andere als geklärt.

Bezüglich des Erwerbs von Grundstücken gebe es keine Angaben über Vergütung oder Ausgleich.

Informationen über Zuwegung, Abfallentsorgung, Anlieferungen, Ersatzparkmöglichkeiten während der Bauphase würden ebenfalls fehlen.

Information über Bauzeitraum, Bauabschluss lägen nicht vor.

Ebenso könne den Unterlagen nicht entnommen werden, wie oder von wem die erforderlichen Grundstücke erworben werden sollen.

Derzeitig könne der Baumaßnahme nur widersprochen werden, da nach wie vor die Folgen nicht abschätzbar und auch diesbezüglich keine Informationen von den bearbeitenden Behörden zur Verfügung gestellt worden seien.

Derzeit sei nicht vorstellbar, dass zum Beispiel der erforderliche Grundstückserwerb wie geplant erfolge und somit wieder Verschiebungen und daraus resultierend auch eventuelle Verluste von Fördermitteln zu erwarten seien.

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat mit dem Einwender mehrere Gespräche durchgeführt, in denen Regelungen zu bestimmten Punkten (vgl. weiterführende Ausführungen) getroffen wurden und so seine Bedenken ausgeräumt werden konnten. Dies hat der Einwender zu Protokoll erklärt, welches der Planfeststellungsbehörde vorliegt.

Nachfolgend erfolgt die Abarbeitung der wesentlichen Punkte seiner Einwendung, die aus dem oben vom Einwender zitierten Schreiben an den Vorhabenträger vom 16. August 2017 resultieren und als Anlage der Einwendung vom 20. März 2018 beigelegt war. Der Einwender äußerte sich darin wie folgt:

Nach der Durchführung der Baumaßnahmen, nach den bekannten Unterlagen würden sich folgenden Änderungen der Wohnsituation ergeben.

Derzeit sei die Straßenführung eher eng und nur bedingt einsehbar, dadurch seien die Verkehrsteilnehmer meist deutlich langsamer und aufmerksamer im Bereich der Grundstückseinfahrt unterwegs, was sich beim Ein-, und Ausfahren sowie dem Betreten und Verlassen des Grundstücks positiv bemerkbar machen würde. Durch die Verbreiterung der Fahrbahn sei anzunehmen, dass die Durchfahrtsgeschwindigkeiten in diesem Bereich deutlich zunehmen würden. Daraus folge eine höhere Gefährdung beim Ein-, und Ausfahren sowie dem Betreten und Verlassen des Grundstücks.

Durch den gegenüberliegend geplanten Gehweg sei gerade in diesem Bereich das Kreuzen der Fahrbahn durch Kinder und die Einwender zu erwarten. Ebenso unterliege das Grundstück einem Flächenverlust dessen Aufwertung noch offen sei

1. Zeichnungen und Planungsunterlagen des Bauvorhabens

1.1. Dem Einwender seien die aktuelle Planungsunterlagen und Zeichnungen der Baumaßnahme zukommen zu lassen, damit die Auswirkungen abgeschätzt werden könnten und ggf. Anpassungen und Detailausführungen vor Baubeginn besprochen werden könnten.

Der Einwand hat sich erledigt.

Dem Einwender wurden im Zuge des Verfahrens die betreffenden Planunterlagen zur Verfügung gestellt.

2. Bauerlaubnis

2.1. Mögliche Altlasten und Bodenverunreinigung seien nicht bekannt, jedoch sei zu klären wie beim Feststellen derartigen Baulasten mit den Mehrkosten verfahren werde.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und klargestellt, dass eventuell baubedingt entstehende Kosten für die Entsorgung von Altlasten und Bodenverunreinigungen durch den Vorhabenträger zu tragen sind.

3. Kosten

3.1. Welche Kosten würden für die Eigentümer z.B. durch Vermessung, Grundbuchänderung entstehen?

Der Vorhabenträger hat zugesichert, dass dem Einwender im Zusammenhang mit der Vermessung, Grundbuchänderung und dem Grunderwerb keine Kosten entstehen.

3.2. Sei mit einem Straßenbaubeitrag nach Kommunalabgabengesetzen oder ähnlichem zu rechnen?

Der Vorhabenträger hat hierzu erklärt, dass der Landkreis Zwickau gegenwärtig nicht beabsichtigt, im Rahmen der Hochwasserschadensbeseitigung Straßenausbaubeiträge zu erheben.

3.3. Seien Forderungen durch den Träger oder Dritte auch nachträglich bei den Anwohnern auszuschließen? Beispiel: Umwidmung der Straße an die Kommune und ggf. Forderung eines Straßenbaubeitrages.

Der Vorhabenträger hat hierzu mitgeteilt, dass die K 9301 gemäß Kreisstraßenkonzeption zum erweiterten Kernnetz gehört und damit eine Umstufung bzw. Umwidmung nicht geplant ist.

3.4. Gebe es Möglichkeiten der Förderung für entstehende Kosten bei den Anliegern durch die Baumaßnahmen

Der Vorhabenträger hat zugesichert, dass dem Einwender durch die Baumaßnahme keine Kosten entstehen.

Unabhängig von den Äußerungen des Vorhabenträgers zu den unter 3. genannten Punkten stellt die Planfeststellungsbehörde klar, dass diese nicht Gegenstand des Verfahrens und somit auch nicht von der Genehmigung umfasst sind. Das ändert allerdings nichts an der Gültigkeit der in diesem Zusammenhang vom Vorhabenträger gemachten Zusagen (vgl. A V).

4. Hochwasserschutz

4.1. Um eine Verschlechterung der Hochwassersituation des Gebäudes auszuschließen werde um nachfolgende Angaben gebeten:

Wie groß sei die maximale Durchflussmenge bis zum Erreichen der Grundstücksgrenze im Vergleich vor und nach der Baumaßnahme?

Wie groß sei der Querschnitt der bestehenden Brücke und der geplanten Brücke?

Welche bauliche Höhe hätten die bestehende und die geplante Fahrbahn/Grundstücksgrenze zum Bachbett?

Der Vorhabenträger teilt zu den o. g. Punkten mit, dass dem Einwender die überarbeitete hydraulische Berechnung mit allen relevanten Informationen zur Einsicht übergeben wurde.

Die Planfeststellungsbehörde hat die aktualisierte hydraulische Berechnung durch die fachlich zuständige obere Wasserbehörde prüfen lassen. Im Ergebnis dessen wurde festgestellt, dass das geplante Bauvorhaben den Hochwasserabfluss nicht relevant beeinträchtigt und es zu keiner Verschlechterung der Hochwassersituation der Anlieger kommt.

5. Medienversorgung

5.1. Laut Schreiben vom 15. Mai 2017 würden alle Leitung bestehen bleiben (Telefon - Freileitung; Antennenleitung – Erdkabel; Dach-/Keller-/Grundstücksentwässerung - Wiederherstellung durch den Straßenbauträger der bestehenden Einleitung ins Gewässer).

Der Vorhabenträger stellt hierzu klar, dass Telefonanbindung als Freileitung bestehen bleibt und durch die Baumaßnahme nicht dauerhaft geändert wird. Gleiches gilt für das Antennenkabel.

Seitens des Vorhabenträgers wird angestrebt, dass sich nach Umsetzung des Vorhabens auch die privaten Entwässerungsleitungen in einem guten Zustand befinden und lediglich eine private Entwässerungsleitung die Straße quert. Voraussetzung dafür ist, dass alle privaten Entwässerungsleitungen auf dem Grundstück möglichst zusammengefasst und so durch die Straße geführt werden können. Die eventuelle Zusammenfassung der Leitungen liegt im Verantwortungsbe- reich des Einwenders. Eine Verpflichtung hierzu besteht allerdings nicht.

Der Durchgang der Entwässerungsleitung durch die Stützwand erfolgt durch den Vorhabenträger, der auch die Kosten hierfür trägt.

6. Flüssiggastank

6.1. Der Flüssiggastank mit seinen Anschlüssen und dem Fundament sei nicht von der Baumaßnahme betroffen. Jedoch seien vom Einwender (Miettank) Aufstellungsrichtlinien zu beachten, die beispielweise einen Sicherheitsabstand von mindestens 3 m u. a. zu Schächten/Kanälen und mindestens 5 m zu Brandlasten vorgeben würden. Beim Tankvorgang würden andere Sicherheitsabstände gelten.

Es sei zu klären, ob durch die Verringerung des Abstands zwischen Fahrbahn und Tank die geforderten Abstände und Aufstellungsrichtlinien eingehalten werden könnten?

Der Einwand hat sich erledigt.

Aufgrund der Verbreiterung der Fahrbahn der K 9301 können die erforderlichen Sicherheitsabstände zum Flüssiggastank nicht mehr eingehalten werden. Deshalb muss der Gastank dauerhaft an einen anderen Standort auf dem Grundstück verlegt oder durch eine unterirdische Behältervariante ersetzt werden. In diesem Zusammenhang hat der Vorhabenträger zugesichert, die Kosten für die wirtschaftlichste Variante (Um- oder Erdverlegung) zu übernehmen.

7. Grundstücksumfriedung

7.1. Entlang der Grundstücksgrenze solle wieder ähnlich dem bestehenden Zaun ein Holzzaun errichtet werden, jedoch solle unter dem Zaun eine versiegelte Fläche Pflaster/Bord vorhanden sein, um den Zaun vor Bewuchs zu schützen.

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat diesbezüglich mit dem Einwender vereinbart, dass durch den Vorhabenträger Hochborde und Zaunpfosten und die Zaunelement durch den Einwender selbst geliefert und eingebaut werden. Gleiches gilt für die Einfriedung des Nachbarflurstücks 101/2, dessen Eigentümer der Einwender ist.

Die Vereinbarung liegt der Planfeststellungsbehörde vor.

7.2. Abschnitte über einen abgesenkten Bord sowie die Entwässerung an der Grundstücksgrenze sei in den Planungsunterlagen aufzunehmen. Änderungen und Anpassungen diesbezüglich würden sich vorbehalten.

Der Vorhabenträger stellt hierzu klar, dass die Absenkung der vorgesehenen Borde im Bereich der Grundstückszufahrt in Abstimmung mit dem Einwender erfolgt und die Straßenentwässerung entlang der Borde geführt wird.

8. Die Rekultivierung der Grünanlagen und des Bewuchses solle bei einem notwendigen Entfernen als Ersatzpflanzung vorgesehen werden. Sollten Bäume soweit zurückgeschnitten werden müssen, um die neu Fahrbahn freizuhalten, sollte ebenfalls eine Ersatzpflanzung erfolgen.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die örtlichen Gegebenheiten lassen keine Ersatzpflanzungen zu, so dass der Vorhabenträger die auf dem Einwendergrundstück zu entfernenden Gehölze entschädigt.

9. Bezüglich der geänderten Ein- und Ausfahrtsituation sei der Einwender mit dem Vorschlag des Vorhabenträgers, den Sachverhalt nach Fertigstellung der Baumaßnahme zu prüfen und über das Anbringen eines Verkehrsspiegels zu entscheiden einverstanden.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

10. Es sei mit deutlich höheren Fahrgeschwindigkeiten zu rechnen. Die dadurch entstehende höhere Schallemission sollten durch Schallschutzmaßnahmen kompensiert werden (Erneuerung der Fenster an Ost und Süd-Ost Seite des Wohngebäudes).

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Eine Erhöhung der derzeit zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist nicht vorgesehen. Auch ist eine Erhöhung der Schallemissionen nicht zu erwarten.

Letztendlich stellt das Vorhaben keinen Bau bzw. eine wesentlich Änderung i. S. d. § 41 BImSchG i. V. m. 16. BImSchV dar. Die Regelung der 16. BImSchV und damit die festgesetzten Grenzwerte finden vorliegend somit keine Anwendung.

11. Laut den Unterlagen solle eine Entwässerung der Fahrbahn an der Grundstücksgrenze erfolgen. Es sei deshalb mit einer Verschmutzung der Fassade durch Gischt der vorbeifahrenden Fahrzeuge zu rechnen. Die bereits erwähnten Durchfahrtsgeschwindigkeiten sollten dies ebenso beeinflussen. Im Bereich des Wohngebäudes sollte im Rahmen der Grundstücksumfriedung ein „Gischtschutz“ vorgesehen werden. (Palisadenwand) Kosten?

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Der Einwender hat die Möglichkeit bei der Wahl der durch ihn bereitzustellenden Zaunelemente, solche zu wählen, die auch als Gischtschutz fungieren können. Dies wurde bei der Besprechung am 5. Mai 2020 zwischen Vorhabenträger und Einwender vereinbart.

12. Ausführungszeitraum

Es werde um Mitteilung des Ausführungszeitraums gebeten.

Der Vorhabenträger hat mitgeteilt, dass eine Bauzeit von einem Jahr vorgesehen ist. Wann der Bau zeitlich genau erfolgt, kann zum Zeitpunkt der Genehmigungsplanung nicht belastbar angegeben werden.

12.1. Wie erfolge die Zuwegung zum Grundstück während der Baumaßnahme?

Der Vorhabenträger hat diesbezüglich zugesagt, dass die Zufahrt bauzeitlich soweit wie möglich gewährleistet wird. Aus technologischen Gründen es aber zeitweilig möglich sein wird, dass Zufahrtsmöglichkeit nicht besteht. Dieser Zeitraum wird jedoch auf das unbedingt erforderliche zeitliche Minimum begrenzt und rechtzeitig vorher angekündigt. Eine fußläufige Erreichbarkeit während der Bauzeit wird sichergestellt, so dass auch der Zugang für den Rettungsdienst gewährleistet ist.

12.2. Seien Ersatzstellplätze für PKW, sowie Entsorgungsstellen für die Müllabfuhr vorgesehen?

Der Vorhabenträger teilt hierzu mit, dass Parkmöglichkeiten unter Beachtung der Restfahrbahnbreite gemäß STVO auf der Kreisstraße zur Verfügung stehen. Auch wird die Müllentsorgung durch die Einrichtung von Entsorgungsstellen sichergestellt. Hinsichtlich genauerer Details erfolgt vor Baubeginn eine Information an den Einwender.

Bei Klärung der Punkte im gegenseitigen Einvernehmen bestehe die Bereitschaft die geforderte Bauerlaubnis zu erteilen.

Als Ergebnis der Besprechung am 5. Mai 2020 hat der Einwender erklärt, dass die Einwände und Hinweise einvernehmlich geklärt und entsprechende Vereinbarungen getroffen wurden, keine weiteren Einwände gegen das Vorhaben bestehen und er die Bauerlaubnis geben wird.

Im Rahmen der Anhörung zum Verzicht auf einen Erörterungstermin wurden nachfolgende ergänzende Ausführungen gemacht:

Es werde mitgeteilt, dass beim Abstimmungsgespräch mit dem Vorhabenträger vom 5. Mai 2020 zum Ergebnis gekommen worden sei, dass keine Einwände zum Bauvorhaben mehr bestehen würden. Jedoch sei bezüglich der nachträglichen Prüfung der Verkehrssituation und der daraus folgend möglichen Notwendigkeit eines Verkehrsspiegels, der an diesen Termin besprochene Ausführungsdetails der Bauarbeiten der Einfriedung, Entschädigung und Umfang des Entfernens der Gehölze und Grünflächen, der Vertragsvereinbarungen bezüglich der in der Straße befindlichen Verrohrung sowie der Entschädigungshöhe der dauerhaften und vorübergehenden Flächen bis heute keine Stellungnahme des Vorhabenträgers erfolgt. Diese Punkte würden sich vorbehalten.

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, zu den Punkten Verkehrsspiegel, Einfriedung, Entschädigung, Gehölze und Grünflächen, Verrohrung und Entschädigungshöhe im Zuge der Ausführungsplanung und Vorbereitung der Ausschreibungen bzw.

Baudurchführung entsprechende Regelungen mit dem Einwender treffen und die erforderlichen Vereinbarungen und vertraglichen Regelungen abschließen wird.

Im Übrigen wird auf die bereits gemachten Zusagen des Vorhabenträgers zur ursprünglichen Einwendung verwiesen, in der schon zu den o. g. Punkten teilweise Ausführungen gemacht wurden (vgl. Punkte 5 und 7).

Hinsichtlich einer möglichen Entschädigungen für die Grundstücksinanspruchnahme wird klargestellt, dass diese nur dem Grunde nach im Planfeststellungsbeschluss erfolgt und die Festlegung der Entschädigungssumme, grundsätzlich erst nach dem Planfeststellungsverfahren auf der Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses zwischen den Grundeigentümern und der Vorhabenträgerin möglichst festgelegt wird. Nähere Ausführungen finden sich hierzu unter C V 12 in diesem Beschluss.

Es werde empfohlen einen gemeinsamen Termin mit allen Einwendern sowie betroffenen Anliegern dieser Baumaßnahme zu finden, um diese in ihrem Umfang, Ausführung und Folgen zu erörtern, Unstimmigkeiten zu klären und alle auf einen einheitlich aktuellen Stand der Situation zu bringen.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Seitens der Planfeststellungsbehörde besteht kein Erörterungsbedarf. Der für die Genehmigung erforderliche Sachverhalt und die betroffenen Belange wurden umfassend ermittelt und im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses, auch auf Grundlage von Zusagen des Vorhabenträgers, berücksichtigt. Die aus Sicht der Einwender noch offenen Punkte sind nicht Gegenstand der Genehmigungsplanung sondern betreffen die Ausführungsplanung. Als solche sind sie nicht im Planfeststellungsbeschluss zu regeln.

Unabhängig davon hat der Vorhabenträger zugesagt, diese in der Ausführungsplanung zu beachten. Diese Zusage ist verbindlich und von ihm zu erfüllen (vgl. A V).

Schlüsselnummer 3

Einwendung vom 26. März 2018 und 24. September 2020

Die Einwenderin ist ein mittelständisches Unternehmen. Die Betriebsstätte befindet sich in Kirchberg OT Wolfersgrün (Dorfstr. 28) direkt zwischen den beiden Brücken für die diese Bauprojekte geplant seien. Täglich würden mehrere Paketdienste und Speditionen Materiallieferungen (oftmals eine halbe Tonne und mehr) bringen und andererseits Artikel zum Versand abholen. Aufgrund des stetigen Wachstums in den letzten Jahren hätten gerade auch die Auslieferungen ein beträchtliches Ausmaß angenommen. Täglich würden bis zu 7 Europaletten (ca. 7 m³) abgeholt und eine Vielzahl an Einzelpaketen verschickt werden.

Die mit den Baumaßnahmen einhergehenden Sperrungen würden den Geschäftsablauf existenziell bedrohen, da es nicht möglich sei, diese Masse an Waren an einen anderen Ort zum Be- und Abladen zu bringen, bzw. würde durch das Ausbleiben von Materiallieferungen die Produktion zum Erliegen kommen.

Durch diesen massiven Eingriff in den Straßenverkehr und die Dauer der Maßnahme, sei die Existenz des Unternehmens gefährdet und die Arbeitsplätze von 13 Angestellten bedroht.

Es müsse deshalb zwingend sichergestellt werden, dass werktags die Zufahrt zur Firma auch für LKW gewährleistet sei. Denn nur so könnten die Produktion sichergestellt und mit Kunden vereinbarten Verträge termingerecht erfüllt werden.

Es werde darum gebeten eine zeitgleiche Durchführung beiden Maßnahmen zu verhindern.

Der Einwand hat sich erledigt.

Die beiden Baumaßnahmen in Wolfersgrün werden nicht zeitgleich stattfinden, so dass die Zufahrtsmöglichkeit bzw. Erreichbarkeit des Grundstücks bauzeitlich gewährleistet ist. Dies hat der Vorhabenträger zugesagt.

Im Rahmen der Anhörung zum Verzicht auf einen Erörterungstermin hat die Einwenderin nachfolgende ergänzende Ausführungen gemacht:

Es würde sich eine weitere Fragestellung in Verbindung mit dem Vorhaben ergeben. Direkt vor der Brücke, für welche die Baumaßnahme geplant sei, befinde sich ein kleiner Platz mit einer Bushaltestelle. Dieser Platz werde ca. 14-tägig genutzt, um große Materiallieferungen, welche mit Sattelschleppern angeliefert würden, in Empfang zu nehmen. Aufgrund der engen Zufahrt zum Firmengelände sei es den großen LKW nicht möglich die Einwenderin direkt anzufahren. Das bedeute, dass die Sattelschlepper/LKW rückwärts auf diesen Platz einfahren und die Lieferung (5 – 6 Europaletten a 500 kg) abladen würden. Die Paletten würden dann von dort mit Radlader abgeholt. Es sei aus diesem Grund sehr wichtig, dass der Platz und dessen Befahrbarkeit auch nach der Baumaßnahme erhalten bleiben würden. Es sei sicherzustellen, dass auf dem beschriebenen Platz keine Barrieren durch hohe Bordsteinkanten, Pfeiler, Säulen und ähnliches entstehen würden.

Außerdem sei es auch während der Bauarbeiten existenziell wichtig, dass die Zufahrt für LKW gewährleistet bleibe. Denn nur so könnte die Produktion sichergestellt und die mit Kunden vereinbarten Verträge termingerecht erfüllt werden.

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger stellt klar, dass der angesprochene, vor der Brücke gelegene kleine Platz mit Bushaltestelle vom vorliegenden Vorhaben nicht berührt wird, sondern das Vorhaben „K 9301 Instandsetzung Brücke BW 5340 804 in Wolfersgrün, ID 9761“ betrifft.

Darüber hinaus sagt er zu, dass die Zufahrt bauzeitlich unter Berücksichtigung der erforderlichen Vollsperrung der K 9301 im Bereich Ersatzneubau der Stützwände und der entsprechenden Umleitungsführung gewährleistet wird.

3 Umweltverbände

Naturschutzbund, Landesverband Sachsen e. V. (NABU)

Stellungnahme vom 22. März 2018

Seitens des NABU würden gegenüber der Planung keine Einwendungen bestehen.

Die Vermeidungs-, Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen würden mitgetragen, ebenso die speziellen Maßnahmen zur Kompensation des Eingriffes und zum Artenschutz.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen

Grüne Liga Sachsen e. V.

Stellungnahme vom 29. März 2018

Die Grüne Liga stimme dem Vorhaben zu.

Gegen den Ersatzneubau der Brücke sei nichts einzuwenden. Aus naturschutzfachlicher Sicht könnten die Maßnahmen zum Artenschutz mitgetragen werden.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

VII Zusammenfassung/Gesamtabwägung

Die Festsetzung einer öffentlichen Verkehrsfläche bedarf der Rechtfertigung durch Gründe des Allgemeinwohls. Die beachtlichen Allgemeinbelange müssen dabei umso gewichtiger sein, je stärker die Festsetzungen die Befugnisse von Eigentümern und sonstiger in schützenswerten Belangen Betroffenen einschränken. Nach Abwägung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltauswirkungen unter- und gegeneinander wird die Maßnahme unter Beachtung der festgesetzten Nebenbestimmungen insgesamt für rechtlich zulässig gehalten. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich.

VIII Sofortvollzug

Die sofortige Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses ergibt sich aus § 39 Abs. 10 SächsStrG. Danach hat die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung

IX Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 SächsVwKG. Der Vorhabenträger ist gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SächsVwKG von der Zahlung einer Gebühr befreit. Davon unberührt bleiben entstandene Auslagen gemäß § 13 SächsVwKG.

D Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Straße 56, 09112 Chemnitz schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Eine Person oder eine Vereinigung im Sinne des § 6 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung ihrer Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Klage kann beim Verwaltungsgericht Chemnitz auch elektronisch erhoben werden nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO) kann beim Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Str. 56, 09112 Chemnitz, gestellt werden.

gez. Godehard Kamps
Abteilungsleiter Infrastruktur